

# Informationsdienst Straffälligenhilfe

26. Jahrgang, Heft 2/2018

## Straffälligenhilfe zwischen Selbst- und Fremdbestimmung

Tagungsdokumentation  
»Haltung und Handeln in der  
Straffälligenhilfe«

Freie Straffälligenhilfe: Auf der Suche  
nach dem »Wir-Gefühl«

außerdem

Anti-Gewalt-Training

Neue Initiativen für Kinder  
inhaftierter Eltern

Stellungnahme  
zur Entlohnung Strafgefangener



## STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme der BAG-S e.V. zur angemessenen Anhebung der Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen 4

## SCHWERPUNKT: STRAFFÄLLIGENHILFE ZWISCHEN SELBST- UND FREMDBESTIMMUNG

Einführung 14

Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen – auf die eigene Fachlichkeit und Haltung besinnen und die eigenen Theorien und Methoden anwenden

Heinz Cornel und Michael Lindenberg 15

Zur internationalen wissenschaftlichen Debatte und der Situation in Großbritannien – Risikoorientierung versus Desistanceorientierung der Straffälligenhilfe

Christine M. Graebisch 29

## SCHWERPUNKT

Risikoorientierung und Professionalität in der Straffälligenhilfe  
Christian Ghanem 36

Bericht aus dem Workshop Soziale Dienste der Justiz  
Carla Stelzer 44

Auf der Suche nach dem »Wir-Gefühl« – Einige Überlegungen zu einer anständigen Freien Straffälligenhilfe  
Klaus Roggenthin 45

## AUS DER PRAXIS

Beziehungsarbeit als Chance im Antigewalt-Training  
Christian Gerkuhn 54

## KINDER INHAFTIERTER ELTERN

Neue Hoffnung für Kinder inhaftierter Eltern in Deutschland  
Klaus Roggenthin und Anaïs Denigot 56

## IN EIGENER SACHE

Wegweiser mit den ausländerrechtlichen Bestimmungen im Netz 58

Aktionstage Gefängnis 59

## REZENSIONEN

Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe 60

Das Gefängnis auf dem Prüfstand. Zustand und Zukunft des Strafvollzugs 63

Im Gefängnis. Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern 66

## RUBRIKEN

Editorial 3  
Impressum 67  
Termine 68

## Editorial



Liebe Leser\*innen,

welche Haltung hat die Freie Straffälligenhilfe heute? Und wie begründet sie ihr Handeln? Die Freie Straffälligenhilfe hat das Ziel und den Auftrag, die Lebensbedingungen von straffällig gewordenen Menschen zu verbessern und eine gesellschaftliche »(Re-)Integration« zu ermöglichen.

Die neoliberale Entwicklung in Deutschland spiegelt sich vermehrt in einer repressiven Kriminalpolitik wider. Dazu zählen im Besonderen die Risikoorientierung sowie die Diskussionen um mehr (am besten vollumfängliche) Sicherheit. Dadurch wird die Freie Straffälligenhilfe vor die große Herausforderung gestellt, sich in einem Spannungsfeld zu positionieren, in dem sie einerseits Akteurin und Dienstleisterin für die Justiz sein soll und andererseits einen klaren »Resozialisierungsauftrag« hat.

Die Freie Straffälligenhilfe übernimmt Aufgaben des Justizsystems und hat sich vermehrt den Kontrollinstrumenten der Justiz zu unterwerfen. Das führt dazu, dass die Freie Straffälligenhilfe, die entsprechend ihres Auftrages allen Menschen ein menschenwürdiges Leben ermöglichen will, zunehmend dem gesellschaftlichen Druck der Risiko- und Sicherheitsorientierung nachgibt. Hierdurch ergibt sich die Chance, dieser Entwicklung mit neuen Ideen und Strategien für ein verändertes Selbstverständnis der Freien Straffälligenhilfe zu begegnen.

Die Föderalismusreform hat bewirkt, dass es im Hinblick auf Ausgestaltung und Finanzierung von Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe keine Einheitlichkeit gibt. Die Angebotsstrukturen unterscheiden sich in hohem Maße in den Bundesländern, zum einen in der Vielfalt und zum anderen in der Umsetzung bzw. in den Finanzierungsmodalitäten.

Der Trend der Ökonomisierung der Sozialen Arbeit führt zu einer Erweiterung des Arbeitsfeldes »Straffälligenhilfe«. Die Einrichtungen sind nicht mehr nur fokussiert auf das Übergangsmangement und den »Resozialisierungsauftrag«, sondern erweitern ihr Hilfeangebot vermehrt in angrenzende Bereiche (z.B. Sucht, Schulden etc.).

»Resozialisierung« wird als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden. Vor diesem Hintergrund muss die Versäulung in den Zuständigkeitsbereichen der Sozialgesetzgebung und Verwaltungsstrukturen überwunden werden.

Die Freie Straffälligenhilfe muss sich aktuell die Frage stellen, inwieweit ihr Handeln auch durch den gesellschaftlichen und justiziellen Druck beeinflusst wird und nach welchem Selbstverständnis sie, insbesondere in Abgrenzung zur öffentlichen Verwaltung, arbeitet.

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der Schwerpunkt dieser Ausgabe mit der Frage nach dem Selbstverständnis sowohl der staatlichen als auch der Freien Straffälligenhilfe und den damit verbundenen Herausforderungen. Im Mittelpunkt steht die Dokumentation der Tagung »Wissen, was wir tun. Haltung und Handeln in der Straffälligenhilfe«, die am 8. und 9. März 2018 im Rauhen Haus in Hamburg stattgefunden hat.

Heinz Cornel und Michael Lindenberg greifen in ihrem Beitrag den gesellschaftlichen Diskurs zwischen Sicherheitsorientierung und wohlfahrtsstaatlichem Verständnis und Auftrag auf. Christine Graebisch beschäftigt sich mit der Debatte über Risikoorientierung vs. Desistanceorientierung und deren Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe am Beispiel von England und Wales. Christian Ghanem widmet sich in seinem Beitrag dem Verhältnis von Risikoorientierung und Professionalität in der Straffälligenhilfe. Von den Workshops im Rahmen der Veranstaltung wurden zwei weitere Beiträge angeregt. Im ersten setzt sich Carla Stelzer mit dem Umgang mit Risikoorientierung in den Sozialen Diensten der Justiz auseinander. Im zweiten macht sich Klaus Roggenthin für die Freie Straffälligenhilfe auf die Suche nach dem Wir-Gefühl und fragt, ob dieses womöglich in einer »anständigen« Straffälligenhilfe bestehen könnte. Nach so viel Theorie zeigt Christian Gerkuhn für die Praxis, dass Anti-Gewalt-Training auch im justiziellen Setting als Beziehungsarbeit gelingen kann.

Ich wünsche Ihnen eine angenehme und interessante Lektüre. Ich hoffe sehr, dass diese Ausgabe dazu beiträgt, dass wir uns intensiv mit dem Selbstverständnis und der Zukunft der Straffälligenhilfe auseinandersetzen. Es bleibt eine spannende Aufgabe.

Christina Müller  
Stellvertretendes Mitglied im Vorstand der BAG-S

# Stellungnahme der BAG-S e.V. zur angemessenen Anhebung der Vergütung von arbeitenden Strafgefangenen

Verfassungsbeschwerde von Herrn W. (2 BvR 1683/17)v

## I. Bisherige Entscheidungen des BVerfG

### a. Darstellung der zentralen Urteile

Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die rechtlichen Kriterien für die Gefangenenvergütung festgelegt. Es erscheint sinnvoll, zu Beginn auf die Inhalte der bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinzuweisen.

Die Entscheidungen bezogen sich sowohl auf die monetäre und nicht-monetäre Vergütungskomponente als auch auf Pflichtarbeit und freiwillige Arbeit.

- In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.07.1998 – BvR 441/90 – wird grundsätzlich klargestellt, dass nach dem verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot die Gefangenearbeit anerkannt werden muss. Die Arbeit muss geeignet sein, den Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen zu führen. Eine solche angemessene Anerkennung kann monetärer oder nicht-monetärer Art sein. Das Bundesverfassungsgericht führt in dieser Entscheidung weiter aus, dass ein Konzept der Resozialisierung durch Pflichtarbeit, die nur oder hauptsächlich finanziell entgolten wird, zur verfassungsrechtlich gebotenen Resozialisierung nur dann beitragen kann, wenn den Gefangenen durch die Höhe des Entgelts in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden kann, dass Erwerbsarbeit zur Bestreitung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Im Ergebnis hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die vorgesehene Vergütung in Höhe von 5 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht dem Resozialisierungsgebot entspricht.

- In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. April 2002 – 2 BvR 2175/01 – ist die Neuregelung der Gefangenentlohnung für verfassungskonform erklärt worden. Der Gesetzgeber hatte die Gefangenenvergütung von 5 % auf 9 % der Bezugsgröße angehoben und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, durch Arbeit die Haftzeit zu verkürzen oder sonstige Hafterleichterungen zu erreichen. Die Höhe

des Arbeitsentgeltes – so das Bundesverfassungsgericht weiter – sei von Verfassungswegen erst dann zu beanstanden, wenn es zusammen mit den anderen Vorteilen, die für die Gefangenearbeit gewährt würden, offensichtlich nicht geeignet sei, den Gefangenen im gebotenen Mindestmaß davon zu überzeugen, dass die Erwerbstätigkeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Ausgehend von diesem Maßstab habe der Gesetzgeber die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlichen Bezugsgröße noch gewahrt.

- Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Dezember 2015 – 2 BvR 1017/14 – wurde die Verfassungsbeschwerde gegen die Neuregelung der Gefangenenvergütung in Rheinland-Pfalz als unzulässig bezeichnet. Das Land hatte die nicht-monetären Vergütungskomponenten ersatzlos gestrichen und statt der Pflichtarbeit die freiwillige Arbeit eingeführt. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht neben den bisherigen Grundsätzen Hinweise zu dem Fall gegeben. Durch die Vergütung verdiene der Gefangene Geld für die Erfüllung von Unterhaltspflichten, den Schuldenabbau, den Ausgleich von Tatfolgen oder für den Gefangeneinkauf. Darüber hinaus habe der Gesetzgeber zwar die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlichen Bezugsgröße gewahrt, er bleibe aber verpflichtet, die Bezugsgröße einer steten Prüfung zu unterziehen und dürfe die Bezugsgröße nicht festzuschreiben.

### b. Fall Herr W.

Im vorliegenden Fall verlangt der Antragssteller die Feststellung, dass die Vergütung der Gefangenearbeit i. H. v. 9 % der Bezugsgröße verfassungswidrig ist und auf 15 % angehoben werden müsse.

Aufgrund der Tatsache, dass die Gefangenenvergütung das letzte Mal vor mehr als 15 Jahren durch das 5. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vom 27.12.2000 zum 01.01.2001 von 5 % auf 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV erhöht worden ist, verstößt seiner Auffassung nach die ihm gewährte monetäre und nicht monetäre Arbeitsvergütung gegen das Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.



jarmoluk/pixabay

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) schließt sich dieser Argumentation an und teilt auch die Auffassung, dass eine Vergütung i. H. v. 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht mehr dem Resozialisierungsgebot entspricht. Nach 17 Jahren wird eine Erhöhung von 9 % auf mindestens 15 % als notwendig angesehen. Und dies auch wenn, wie in NRW auch nicht-monetäre Vergütungen gewährt werden, nach der VollzVergVO ein Stufensystem in der Grundvergütung besteht, Zulagen gewährt und während der Haft Unterbringung und Verpflegung gewährt werden. Es muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass die Entscheidung 2 BvR 2175/01 des Bundesverfassungsgerichts bereits 2002 – also nach der Erhöhung auf 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV – vermerkt, dass »der Gesetzgeber [...] die äußerste Grenze einer verfassungsrechtlich zulässigen Bezugsgröße noch gewahrt« hat. Weiter heißt es: »Der Gesetzgeber bleibt aber aufgefordert, die Bezugsgröße nicht festzuschreiben, sondern einer steten Prüfung zu unterziehen.« Diese Prüfung ist bisher augenscheinlich nicht erfolgt, dies stellt ein zusätzliches Argument dar, zugunsten von Herrn W. zu entscheiden.

<sup>1</sup> Die nicht-monetäre Vergütung der Arbeit ist in den Bundesländern ohne Arbeitspflicht ersatzlos entfallen und somit nicht mehr in allen Bundesländern gegeben.

## II. Arbeiten im Gefängnis

### a. Stellenwert der Arbeit

Die Stellung der Arbeit im Rahmen des Freiheitsentzuges ist widersprüchlich, denn der Strafgefangene »steht in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art, nicht in einem Arbeitsverhältnis«.<sup>2</sup> Eine Ausnahme hiervon bildet ein geringer Anteil von Inhaftierten, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt tätig sind. In der vorliegenden Stellungnahme steht die Vergütung von im geschlossenen Vollzug arbeitenden Strafgefangenen im Mittelpunkt. Problematisch ist, dass Arbeit sowohl als »zentrales Instrument des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges«<sup>3</sup> als auch als Element der Strafe, insofern Arbeitspflicht besteht, angesehen wird. Arbeit gehört damit zu den Instrumentarien, mit denen das Vollzugsziel der Resozialisierung erreicht werden soll. In der Realität können jedoch viele Arbeitsplätze im Voll-

<sup>2</sup> Galli, T. (2017): Teil II Vor § 19 LandesR Rn. 9, in: Feest, J./Lesting, W./Lindemann, M. (Hg.): Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG), Carl Heymanns Verlag, Köln, S. 206

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Dezember 2007 - 2 BvR 1061/05 - Rn. 14

zug kaum als resozialisierungsfördernd angesehen werden, da es sich hier um einfachste Tätigkeiten mit sehr geringen Anforderungen handelt. Auch muss – und dies selbst bei einfachen Tätigkeiten – den Gefangenen der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für sie greifbaren Vorteils vor Augen geführt werden<sup>4</sup>. Weiter heißt es: »Nur wenn der Gefangene eine als sinnvoll erlebbare Arbeitsleistung erbringen kann, darf der Gesetzgeber davon ausgehen, dass der Gefangene sich bei der Entwicklung beruflicher Fähigkeiten sowie bei der Entfaltung seiner Persönlichkeit auf ein positives Verhältnis zur Arbeit zu stützen vermag.«<sup>5</sup>

Die Argumentation, man könne die Arbeitsvergütung am durch die Arbeit erwirtschafteten Umsatz messen, überzeugt nicht, da die Produktivität im Zwangskontext Gefängnis nicht mit der Produktivität des freien Markts zu vergleichen ist. Es ergibt sich eine kontextbedingte geringe Produktivität, die sich eben nicht auf die individuelle Leistung der Gefangenen zurückführen lässt. Die Vergütung der Gefangenenarbeit sollte also vielmehr am Wert dieser Arbeit für die Resozialisierung gemessen werden.<sup>6</sup>

#### b. Angleichungsgrundsatz

Arbeit dient als Lohnarbeit generell in erster Linie dem Erwerb des Lebensunterhalts und damit der Ermöglichung einer (relativ) unabhängigen Lebensführung. Daneben ist sie Gestaltungsprinzip der alltäglichen Lebensführung und – wenn auch in abnehmendem Maße – lebenssinnstiftendes Element. Umgekehrt ist Arbeitslosigkeit durch zahlreiche Untersuchungen als destabilisierender, psychische Belastungen bewirkender Faktor beschrieben worden.

Der Angleichungsgrundsatz des StVollzG (§ 3 Abs.1), »der Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen«, der sich erfreulicherweise in allen Landesstrafvollzugsgesetzen wiederfindet, kann daher nur so verstanden werden, dass wertschöpfende Arbeit (und berufliche Ausbildung) auch im Rahmen des Freiheitsentzuges ermöglicht werden muss. Denn die Strafe besteht im Freiheitsentzug selbst und nicht in der Art und Weise ihres Vollzugs. Diesem Angleichungsgrundsatz folgend sollten arbeitende Gefangene für ihre Arbeit in gleicher Weise wie in Freiheit nach Tarif bezahlt sowie in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einbezogen werden.

Denn, so das Bundesverfassungsgericht, »Arbeit im Strafvollzug ist aber nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn



die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet.«<sup>7</sup> Anerkennung wird hier als monetäre und nicht-monetäre Vergütungskomponente verstanden. 17 Jahre nach der letzten Erhöhung auf 9 % der Bezugsgröße ist diese monetäre Anerkennung nicht mehr gegeben. Darüber hinaus ist die nicht-monetäre Komponente in manchen Bundesländern ersatzlos gestrichen worden. Der Gesetzgeber wurde in der Entscheidung von 2015 vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, »die Bezugsgröße nicht festzuschreiben, sondern einer steten Prüfung zu unterziehen«<sup>8</sup>. Das hat bis heute aber nicht stattgefunden. In Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz wäre eine Prüfung der Bezugsgröße mit abschließender Erhöhung auf mindestens 15 % der Bezugsgröße mehr als angebracht.

#### c. Gegenwirkungsgrundsatz

Der Gegenwirkungsgrundsatz verpflichtet »die Anstalten, ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzugs

entgegenzuwirken.«<sup>9</sup> Der Strafvollzug will korrigierende Sozialisierungserfahrungen dahingehend bewirken, dass Arbeit eine rechtstreuere Existenzgestaltung ermöglicht. Stattdessen lernen Gefangene durch die geringe Arbeitsentlohnung im Vollzug, dass sich Arbeit eben nicht auszahlt. Eine Schadensregulierung aus dem Verdienst der Gefangenenarbeit ist nicht möglich. Das Gefühl, soziale Verantwortung für das eigene Handeln zu übernehmen oder für begangenes Unrecht einzustehen, kann so nicht entstehen. Auch Unterhaltsverpflichtungen an die Familie können nicht erfüllt werden. Alle berechtigten finanziellen Forderungen können sie mit dem Hinweis auf Vermögenslosigkeit zurückweisen. Viele Strafgefangene sehen sich in erster Linie als Opfer repressiver staatlicher Maßnahmen. Ihnen fehlt die Einsicht in eigene Verantwortlichkeit, die sich dann auch im Leben »draußen« fortsetzen dürfte.

Statt der Lernerfahrung, dass der Ertrag eigener Arbeit der wichtigste Weg zu Eigentumsbildung und selbständiger Lebensführung ist, lernen Inhaftierte, dass ihnen der Ertrag ihrer Arbeit vorenthalten wird. Eine tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit dürfte und würde jedoch nicht zu einer ins Belieben

des Gefangenen gestellten Verwendung seines Einkommens führen. Vielmehr ist es Aufgabe der Sozialdienste der Gefängnisse, die Mitwirkungsbereitschaft der Gefangenen zu wecken und zu fördern sowie einen der sozialen Verantwortung und dem Resozialisierungsziel entsprechenden Plan zur Einkommensverwendung zu entwerfen und umzusetzen.

### III. Folgen geringer Arbeitsentlohnung während und nach der Haft

Die Gefangenenvergütung führt zu erheblichen finanziellen Problemen Inhaftierter, ihrer Angehörigen und der Haftentlassenen. Überschuldung, Wohnungslosigkeit und Rückfall sind nicht selten die Folgen der unzureichenden Arbeitsentlohnung. Denn eine gerechte Entlohnung Inhaftierter ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für deren gesellschaftliche Integration nach ihrer Haftentlassung.

#### a. Situation von Haftentlassenen

Die Praxis zeigt, dass fast alle Haftentlassenen auf Sozialleistungen angewiesen sind. Im Wesentlichen soll die materielle und soziale Absicherung für arbeitslose Entlassene durch Leistungen nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I), wenn die Anwartschaftszeit erfüllt ist, nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch Hartz IV genannt) oder nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) erfolgen. Für diese Personengruppe ist jedoch festzustellen, dass die materiellen Hilfen nicht ausreichen. Denn unberücksichtigt bleibt dabei, dass Haftentlassene in materieller und sozialer Hinsicht eine Existenzneugründung zu bewältigen haben, für die regelmäßig eine ausreichende materielle Grundlage fehlt.

Leider sind die vorgesehenen sozialen Sicherungssysteme zeitlich und materiell nicht ausreichend aufeinander abgestimmt. Das Überbrückungsgeld<sup>10</sup>, das Haftentlassene in der Mehrheit der Bundesländer ansparen sollen, soll gewährleisten, dass die Existenz für die ersten vier Wochen nach der Entlassung abgesichert ist. Dies erscheint sinnvoll, da bei einem Leistungsanspruch nach SGB II, SGB III oder SGB XII die Bearbeitungsfrist seitens der Behörde berücksichtigt werden muss. Tatsächlich reicht das durchschnittlich erreichte Überbrückungsgeld bei der Haftentlassung jedoch in keiner Weise zur materiellen Grundsicherung des ersten Monats aus. Zusammenfassend ist die Beibehaltung dieses Status Quo zu kritisieren, da die Rückfallforschung zeigt, »dass ein guter Anteil derer, die nach der

<sup>4</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 01. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 - Rn. 137

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2015 - 2 BvR 1017/14 - Rn. 16

<sup>6</sup> Feest, J./Galli, T. (2017): Teil II Vor § 55 LandesR Rn. 8, in: Feest, J./Lesting, W./Lindemann, M. (Hg.): Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG), Carl Heymanns Verlag, Köln, S. 465

<sup>7</sup> BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 01. Juli 1998 - 2 BvR 441/90 - Rn. 137 und BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2015 - 2 BvR 1017/14 - Rn. 16

<sup>8</sup> BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 24. März 2002 - 2 BvR 2175/01 - Rn. 42 und BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats vom 16. Dezember 2015 - 2 BvR 1017/14 - Rn. 18

<sup>9</sup> Feest, J./Lesting, W. (2017): Teil II § 3 LandesR Rn. 34, in: Feest, J./Lesting, W./Lindemann, M. (Hg.): Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG), Carl Heymanns Verlag, Köln, S. 46

<sup>10</sup> In Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen ist die Bildung von Überbrückungsgeld nicht mehr vorgesehen. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ist die Bildung von Überbrückungsgeld weiterhin vorgeschrieben. In Berlin, Brandenburg und Sachsen liegt das im Ermessen der Gefangenen, ob Überbrückungsgeld gebildet werden muss oder nicht.

Haftentlassung neue Straftaten begehen, innerhalb der ersten 6 Monate rückfällig werden.«<sup>11</sup> Dies spricht aus unserer Sicht auch für eine Erhöhung der Vergütung arbeitender Gefangener. Für das Rückfallrisiko sind dabei weniger persönlichkeitsstrukturelle Merkmale von Bedeutung, sondern vielmehr die Lebensbedingungen zum Zeitpunkt und während der ersten Monate nach der Entlassung. So besteht ein unübersehbarer Zusammenhang zwischen einer Problemkumulation (Arbeitslosigkeit, Schulden und sonstige soziale Belastungen) und einer erneuten Inhaftierung.

Hinzu kommen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, bei einem nicht unerheblichen Anteil der Straftatenden Suchtprobleme und vor allem Wohnungsprobleme, die sich angesichts der Lage auf dem Wohnungsmarkt zunehmend verschärfen. Die Auswertung einer empirischen Studie der BAG-S in den Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe im Jahre 2014 ergab, dass – hinsichtlich des auf Rang 1 genannten Problems von Betroffenen – mehr als zwei Drittel aller wahrgenommenen Schwierigkeiten (64 %) um die folgenden vier Problemfelder kreisen: Wohnen bzw. Wohnraumverlust (21,5 %), der als schwierig erlebte Umgang mit Behörden (20,5 %), Schulden bzw. Überschuldungsprobleme (11,1 %) sowie Suchtprobleme (10,9 %). Bei denjenigen, bei denen die Wohnungsprobleme an erster Stelle standen, folgen in der Häufigkeit der Nennungen an zweiter Stelle der schwierige Umgang mit den Ämtern sowie gleichauf »Probleme der Existenzsicherung«.<sup>12</sup>

Viele der materiellen und persönlichen Probleme Straffälliger, die durch die Haft verschärft, wenn nicht verursacht wurden, setzen sich nach der Entlassung fort. Die ohnehin in vielen Regionen für ungelernete Arbeitskräfte schwierige Arbeitsmarktsituation verschärft sich, wenn Straftatendene zusätzlich Lohnpfändungen zu erwarten haben. Dies führt zu einer erheblichen Einschränkung des Arbeitseinkommens und einem Sinken der Arbeitsmotivation. Ohne eine geregelte Arbeit aber ist ein Abtragen der Schulden nicht möglich. Durch das Ansteigen von Schulden wiederum nimmt die Gefahr erneuter Straffälligkeit zu.

### b. Situation von Angehörigen

Die familiäre Situation verändert sich mit der Inhaftierung des\*der Partner\*in, in vielen Fällen fällt ein wichtiges Einkommen weg und die Familien sind auf Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II oder auf die Sozialhilfe angewiesen.



Die Inhaftierung eines Familienangehörigen bringt für die Partnerschaft und Kinder vielfältige soziale Schwierigkeiten mit sich. Diese sind zum einen im psychosozialen Bereich vorzufinden: Familien werden auseinandergerissen, durch die Inhaftierung sind notwendige Kontaktmöglichkeiten, die eine Aufrechterhaltung der Beziehung gewährleisten können, kaum noch gegeben. Die Partner\*innen Inhaftierter müssen sämtliche auftretenden psychischen, sozialen und materiellen Probleme alleine bewältigen. Nicht selten erfolgt bei der Inhaftierung von Frauen eine zusätzliche belastende Fremdunterbringung der Kinder. Unterhaltszahlungen durch die Inhaftierten selbst können nicht oder nur in seltenen Fällen<sup>13</sup> erfolgen. Neben den psychosozialen Problemen, die die Trennung mit sich bringt, wirken sich auch die materielle Situation und die damit verbundenen Probleme massiv auf die Beziehung zwischen den Inhaftierten und deren Angehörigen und damit auf das Sozialgefüge der Familie aus. Inhaftierte, wenn sie nicht im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses arbeiten, verfügen über keinerlei Möglichkeiten, ihre Angehörigen in irgendeiner Weise zu unterstützen und damit Verantwortung für die

13 z.B. im Falle der Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses

11 Galli, T. (2017): Teil II Vor § 56 LandesR Rn. 16, in: Feest, J./Lesting, W./Lindemann, M. (Hg.): Strafvollzugsgesetz Kommentar (AK-StVollzG), Carl Heymanns Verlag, Köln, S. 206

12 Roggenthin, K./Kerwien, E.-V. (2014): Projektbericht Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 22. Jg. Heft 3/2014, S. 14

Lebensunterhalt hauptsächlich aus SGB-II-Leistungen bestritten, für 7,2 % waren es SGB-III-Leistungen und für weitere 6,2 % SGB-XII-Leistungen.<sup>14</sup> Ein weiterer Hinweis auf die Auswirkungen zu niedriger Entlohnung der Gefangenenarbeit.

Die Verbände bemühen sich, maßgeschneiderte Beratung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für Angehörige von Inhaftierten anzubieten. Diese Unterstützung erfolgt in folgenden Bereichen: Beratung über Sozialleistungsansprüche, psychosoziale Beratung, Unterstützung bei Behördengängen, Schuldner- und Suchtberatung, Erhalt und Förderung familiärer Kontakte zu Inhaftierten. Materielle Hilfen können Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe, bedingt durch mangelhafte Finanzierungsstrukturen, in der Regel nicht leisten.

### c. Schulden

Ein weiteres Problem stellt die massive Überschuldung von Inhaftierten dar, die auch die Familien in erheblichem Maße betrifft. Von einer Überschuldung spricht man im Gegensatz zu einer Verschuldung dann, wenn »die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen zu einer ökonomischen und psychosozialen Destabilisierung führt.«<sup>15</sup> Diese Voraussetzung dürfte bei einem überwiegenden Teil der Inhaftierten inzwischen gegeben sein. Die Verschuldung straffällig gewordener Menschen ist im Allgemeinen höher als die Verschuldung Nichtstraffälliger. Unterschiede zur Verschuldung der Gesamtbevölkerung ergeben sich aus dem Anteil der Überschuldeten, der Höhe und der Struktur der Schulden. Darüber hinaus haben Inhaftierte aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation im Strafvollzug und unmittelbar nach der Entlassung weitaus geringere Chancen, ihre Schulden in einem überschaubaren Zeitraum abzutragen.

Ein Teil der Schulden Inhaftierter stehen in einem Zusammenhang mit der Straftat: Es sind Gerichts- und Anwaltskosten, Geldstrafen, Schadensersatzforderungen und Schmerzensgelder zu zahlen. Häufig bestehen darüber hinaus Forderungen von Kreditunternehmen oder der Bundesagentur für Arbeit (für überzahlte Arbeitslosenleistungen). Hinzu kommen Forderungen aus Unterhaltsverpflichtungen, Steuerschulden, Versicherungsgebühren, öffentlichen Dienstleistungen, von Versandhäusern und Privatleuten etc.

Abgesehen von der Tatsache, dass ein Teil der Arbeitsvergütung als Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung angespart werden muss – außer in Mecklenburg-Vorpommern,

Situation und die Familie zu übernehmen. Vielmehr ergibt sich durch die Inhaftierung eine Situation, in der Inhaftierte auf die Unterstützung der Angehörigen angewiesen sind. Diese besteht in regelmäßigen Besuchen, die für die Partner\*innen und möglicherweise vorhandenen Kinder mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden sind, da die Haftanstalten, insbesondere in den Flächenstaaten, nicht selten schwer erreichbar und weit vom Wohnort der Familie entfernt sind. Hinzu kommt in vielen Fällen noch die notwendige Abzahlung von Schulden in Form von Krediten, die vor der Inhaftierung aufgenommen worden sind.

Diese Situation extremer psychischer und materieller Belastung und die Tatsache, dass Inhaftierte aus der Haft heraus ihre Familien kaum unterstützen können, führt in einer großen Anzahl von Fällen bei längeren Strafen zu einer endgültigen Trennung. Die Partner\*innen und Kinder Inhaftierter begegnen neben sozialer Ächtung erheblichen finanziellen Problemen. Sie sind in der Regel auf Leistungen nach dem SGB II oder auf die Sozialhilfe angewiesen und damit auf ein Existenzminimum zurückgeworfen. Unsere Studie zeigte 2014, dass 57,5 % der Klienten\*innen der Freien Straffälligenhilfe (Betroffene und Angehörige) ihren

14 Roggenthin, K./Kerwien, E. V. (2014): Projektbericht Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen, in: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 22. Jg. Heft 3/2014, S. 12

15 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hg.) (2001): Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, S. 68, unter: [http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/lebenslagen-erster-armuts-reichtumsbericht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/lebenslagen-erster-armuts-reichtumsbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=2), (Abruf am 28.06.2018)

Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen –, wäre auch bei voller Vergütung an Maßnahmen der Entschuldung kaum zu denken. Vielmehr bewirken die fortwährend anfallenden Zinsen und Kosten während der Inhaftierung einen weiteren Anstieg der Verbindlichkeiten.

Eine Ausnahme bilden die Inhaftierten, die im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt tätig sind und eine angemessene Entlohnung erfahren.

#### d. Existenzsicherung und Schuldentilgung

Die Freie und die staatliche Straffälligenhilfe bemühen sich, z.B. durch die Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen, die Vermittlung an Schuldnerberatungsstellen, die Anmietung von Wohnungen bei Partner-Wohnungsbaugenossenschaften als Zwischenvermieter, durch die Unterstützung bei der Wohnungssuche, aber auch durch die Erstaufnahme in Wohnheime, erste Hilfestellungen zu leisten. Durch solche Hilfeangebote versucht sie, in unbürokratischer Weise strukturelle Lücken zur Existenzsicherung Haftentlassener, die ansonsten vermutlich rasch ein erneutes Straffälligwerden nach sich ziehen würden, zu schließen. Dies ist auch deshalb dringend geboten, da kriminologisch nachgewiesen ist, dass in den ersten sechs Monaten nach der Haftentlassung das Rückfallrisiko am höchsten ist.

In einigen Regionen gibt es neben Einrichtungen der Schuldnerberatung zusätzlich noch Resozialisierungsfonds für Haftentlassene, die allerdings nur punktuell greifen und noch weiter ausgebaut werden müssten. Beispiele dafür sind der Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender in Baden-Württemberg, der Resozialisierungsfonds des Vereins Bremische Straffälligenbetreuung, die Marianne von Weizsäcker Stiftung in Nordrhein-Westfalen, die Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige in Hessen, die Stiftung Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein, die Stiftung Entschuldungshilfe für Straffällige Rheinland-Pfalz, die Stiftung Gustav Radbruch in Berlin und die Brücke Stiftung in Niedersachsen. Diese Resozialisierungsfonds sind lediglich in acht der sechzehn Bundesländer vertreten.

#### IV. Entlastungseffekte

Eine tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit würde die gesamte Hilfe während des Freiheitsentzuges und nach dem Freiheitsentzug im materiellen und immateriellen Bereich auf eine völlig neue Basis stellen: Während des Vollzuges bleibt die materielle Grundlage der Erfüllung von Verpflichtungen und die Mitsprache und -verantwortung für finanzielle Entscheidungen erhalten. Desintegrative Wirkungen des Freiheitsentzuges (Verlust der Wohnung, Verarmung der Inhaftierten und

ihrer Angehörigen, Herausfallen aus dem Sozialversicherungssystem) können vermieden bzw. vermindert werden - und die Entwicklung von Lebens und Zukunftsperspektiven nach der Entlassung werden nicht durch die Sorge um eine existenzielle Absicherung erschwert. .

Es ist davon auszugehen, dass für den Vollzug bei einer tariflichen Entlohnung Strafgefangener und einer Einbeziehung in die Sozialversicherungssysteme für die Bundesländer erhebliche Mehrkosten entstehen. Andererseits sollte der Effekt nicht unterschätzt werden, dass Gefangene, die nach geltendem Recht für ‚Normalbürger\*innen‘ entlohnt werden, sich auch eher der Forderung nach normgerechtem Verhalten stellen werden. Bisher wird inhaftierten Menschen in vielen Bereichen deutlich signalisiert, dass sie nicht nur zum Freiheitsentzug von der Gesellschaft ausgeschlossen sind.

#### a. Während der Haft

Die Möglichkeit, aus eigenem Verdienst während der Inhaftierung Unterhalt an die Familie sowie die Mietkosten der bisher allein oder in Familiengemeinschaft genutzten Wohnung zu zahlen, bewirkt eine wesentliche Entlastung der Sozial- und Jugendhilfeträger. Darüber hinaus könnten Schulden gegenüber privaten und öffentlichen Gläubigern (z.B. Gerichtskassen) getilgt und Zahlungen zur Schadenswiedergutmachung getätigt werden. Der Täter-Opfer-Ausgleich und andere Ansätze der Restorative Justice könnten somit ausgebaut werden.

#### b. Nach der Haft

Auch nach der Entlassung ergeben sich durch tarifliche Entlohnung der Gefangenenarbeit erhebliche Entlastungen für die Sozialleistungsträger. Durch die Verhinderung materieller Verarmung als unerwünschter Nebenfolge des Freiheitsentzuges ergeben sich in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Schulden große Entlastungseffekte.

Der bedeutendste Entlastungseffekt aber, der durch den Erhalt der wirtschaftlichen Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit erzielt wird, besteht darin, dass der Entstehung einer besonderen Randgruppe entlassener Straffälliger entgegengewirkt wird. Gesellschaftliche Desintegration schafft eine Vielzahl von kostenintensiven materiellen und immateriellen Folgeproblemen.

#### c. Rentenversicherung

Bereits 1977 hat sich der Gesetzgeber mit der Formulierung des neuen StVollzG (§§ 190 bis 193) verpflichtet, arbeitende Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in die Rentenversicherung einzubeziehen. Das Gesetz ist dennoch bis heute, vier-



zig Jahre später, nicht erlassen worden. Ein erstes positives Zeichen in diese Richtung ist nach einer Initiative des Landes Berlin während der Justizministerkonferenz vom 7. Juni 2018 mit folgendem Beschluss: »Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Einbeziehung von Gefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung befasst und halten die Einbeziehung grundsätzlich für sinnvoll«<sup>16</sup> erfolgt. Das weitere Vorgehen liegt nun in den Händen der Bundesjustizministerin, die sich bei dem Bundesminister für Arbeit und Soziales für eine »entsprechende Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)«<sup>17</sup> einsetzen soll. Dies ist aus Sicht der BAG-S sehr zu begrüßen, da sich nicht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung als »resozialisierungsfördernde Spätfolge der Freiheitsstrafe«<sup>18</sup> erweisen. Eine Konsequenz aus der Nichteinbeziehung von Inhaftierten in die Rentenversicherung ist, dass aktuell die Zeit der Inhaftierung

16 89. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister 2018, Thüringen, Beschluss zu TOP II.26 Einbeziehung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung, unter: [https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruerjahrskonferenz\\_2018/II-26-BE---Einbeziehung-der-Strafgefangenen-und-Sicherungsverwahrten-in-die-gesetzliche-Rentenversicherung.pdf](https://www.justiz.nrw/JM/jumiko/beschluesse/2018/Fruerjahrskonferenz_2018/II-26-BE---Einbeziehung-der-Strafgefangenen-und-Sicherungsverwahrten-in-die-gesetzliche-Rentenversicherung.pdf) (Abruf 28.06.2018)

17 Ebd.

18 Laubenthal, K. (2015): Strafvollzug, Siebte neu bearbeitete Auflage, Springer Verlag, Heidelberg, S. 343, Rn. 479

auf die Rentenansprüche nicht angerechnet wird, obwohl die Strafgefangenen arbeiten. Hiervon sind im Alter nicht nur die ehemals Inhaftierten, sondern auch deren Familien betroffen, die dann auf Sicherstellung des Existenzminimums durch Sozialhilfe angewiesen sind.

Besonders bei längeren Freiheitsstrafen kann die Nicht-Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung zu Altersarmut sowie zur Abhängigkeit gegenüber den Sozialleistungsträgern führen. Umgekehrt wäre bei Absicherung durch Rente der Träger der Sozialhilfe entlastet, wenn die Länder die Kosten der Einbeziehung in die gesetzliche Rentenversicherung übernehmen würden.

Durch die fortlaufende Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung steigen auch die Chancen sozialer Absicherung durch Rente im Falle von Berufs- und Erwerbsminderung.

#### d. Arbeitslosenversicherung

Arbeitende Strafgefangener sind zwar in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Eine Sonderregelung für die Arbeitslosenversicherung Strafgefangener – wie sie zurzeit besteht – wäre jedoch überflüssig, wenn Strafgefangene einen Arbeitnehmerstatus hätten.



Die Änderung des § 26 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 SGB III ab dem 01.08.2016 hat die zeitweilige Schlechterstellung von Strafgefangenen beendet. Während arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage bei in Freiheit lebenden Arbeitnehmer\*innen auf die Versicherungszeit angerechnet wurden, wurden diese seither bei Inhaftierten nicht mehr berücksichtigt. Dadurch mussten Inhaftierte 110 Arbeitstage länger als Nicht-Inhaftierte arbeiten, um Anspruch auf Arbeitslosengeld I zu erlangen. Die Neufassung des § 26 SGB III hat diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Erwerbstätigen beendet. Die BAG-S hatte sich bereits 2015 in einer Stellungnahme für die Beendigung dieser Ungleichbehandlung eingesetzt.<sup>19</sup>

## V. Schluss

Die BAG-S teilt die Auffassung, dass eine Vergütung i. H. v. 9 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht mehr dem Resozialisierungsgebot entspricht. Nach 17 Jahren wäre eine Erhöhung von 9 % auf mindestens 15 % mehr als angebracht. Das Bundesverfassungsgericht spricht in den Entscheidungen von der Anerkennung der Arbeit, die zwei Komponenten hat:

eine monetäre und eine nicht-monetäre. Die monetäre Anerkennung ist – wie bereits mehrfach angesprochen – mit 9 % der Bezugsgröße nicht mehr gegeben. Darüber hinaus ist die nicht-monetäre Komponente in den Bundesländern, in denen die Arbeitspflicht nicht mehr besteht, ersatzlos gestrichen worden und somit auch nicht mehr deutschlandweit gegeben. Die verschiedenen Regelungen in den Bundesländern führen zu zusätzlichen Ungleichheiten in der Behandlung von Strafgefangenen, da diese je nach Bundesland manchmal zur Arbeit verpflichtet sind und manchmal nicht.<sup>20</sup>

Da Arbeit als »zentrales Instrument des verfassungsrechtlich gebotenen Behandlungsvollzuges« angesehen wird, gehört diese zu den Instrumentarien, mit denen das Vollzugsziel der Resozialisierung erreicht werden soll. Die Vergütung der Gefangenenarbeit sollte also am Wert dieser Arbeit für die Resozialisierung gemessen werden. Der Wert einer besseren Vergütung im Sinne der Resozialisierung ist enorm: Denn eine gerechte Entlohnung Inhaftierter ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für deren gesellschaftliche Integration nach ihrer Haftentlassung.

<sup>20</sup> Mariken, L. I. (2018): Arbeit und Arbeitsentlohnung in den Länderstrafvollzugsgesetzen - Vollzugsrechtliche, verfassungs- und menschenrechtliche Aspekte, in: NK Neue Kriminalpolitik, Jg. 30, Heft 1, S. 53

<sup>19</sup> BAG-S: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) (2015)

Angehörige und entlassene Strafgefangene sind während und nach der Inhaftierung überwiegend auf die Vermittlung von Transferleistungen und soziale Hilfen angewiesen. Dem Angleichungsgrundsatz folgend sollten arbeitende Gefangene für ihre Arbeit in gleicher Weise wie Menschen ohne Freiheitsstrafe nach Tarif bezahlt werden sowie in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen sein. Es würde sich anbieten, vom »öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art« abzusehen, um arbeitenden Strafgefangenen gänzlich den Status »Arbeitnehmer\*in« zu verleihen. Dem Gegenwirkungsgrundsatz folgend sollten Strafgefangene nicht daran gehindert werden, soziale Verantwortung zu übernehmen. Eine gerechte Vergütung der Gefangenenarbeit würde bewirken, dass während des Vollzuges die materielle Grundlage der Erfüllung von Verpflichtungen und die Mitsprache und Verantwortung für finanzielle Entscheidungen erhalten bleibt. Die desintegrativen Wirkungen des Freiheitsentzuges (Verlust der Wohnung, Verarmung der Inhaftierten und deren Angehörigen, Herausfallen aus dem Sozialversicherungssystem) können auch dadurch zwar nicht gänzlich vermieden, aber doch abgemildert werden.

**Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. empfiehlt dem Bundesverfassungsgericht daher:**

- den Gesetzgeber aufzufordern, die Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu prüfen und angemessen auf mindestens 15 % zu erhöhen.
- dem Angleichungsgrundsatz folgend Gefangenen den Status »Arbeitnehmer\*in« zu verleihen und diese darüber hinaus in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen.

Bonn/Berlin, den 26. Juli 2018

Rolf Keicher

Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V.

Kontakt:  
Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S)  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
E-Mail: info@bag-s.de  
Telefon: 0228 9663593

## Fortbildung

### »Haftungsfalle Internet«

von der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Am 30. November 2018 veranstaltet die BAG-SB eine Fortbildung zum Thema »Haftungsfalle Internet« in Berlin.

#### Zum Inhalt der Veranstaltung:

In der Beratung von ver- und überschuldeten Personen stehen wir immer neuen Herausforderungen und Haftungsproblemen aus der digitalen Welt gegenüber. Musik- und Filmdownloads aus »nicht-offiziellen« Quellen sowie geknackte E-Mail- und Onlineshop-Accounts führen zu Schulden und möglicherweise strafrechtlichen Problemen. Aber auch negative Kommentare auf Bewertungsportalen, falschverstandene Einträge in Blogs und sozialen Medien sowie ein »zu lockerer« Umgang mit den aktuellen Messenger-Diensten können zu Haftungen führen. Auch Bitcoin und Guthaben bei Online-Versandhäusern stellen neue Herausforderungen für die Prüfung der Vermögenssituation der Schuldner dar.

Ziel des Seminars ist es, einen aktuellen Überblick über die Haftungsfälle im Internet zu geben und die Teilnehmer zu befähigen, die Problemlagen anhand der Unterlagen der Schuldnerinnen und Schuldner schnell zu erkennen und auch präventiv vor einer Haftungssituation zu schützen. Der Referent, selbst tätig als Schuldnerberater in der Straffälligenhilfe, versteht es, die Inhalte praxisnah und anwendungsbezogen zu vermitteln. Wir sind gespannt auf einen regen Austausch unter den Teilnehmenden und freuen uns über neue Erkenntnisse für die Beratungsarbeit.

Die Fortbildungsinhalte im Einzelnen, alle organisatorischen Details und das Anmeldeformular finden Sie unter: <https://tinyurl.com/BAG-SB-Haftungsfalle-Internet>.

Anmeldungen von Kolleginnen und Kollegen aus der Straffälligen-Schuldnerberatung und den JVA's sind besonders willkommen!

Bei Rückfragen steht die BAG-SB gern zur Verfügung: info@bag-sb.de

## »Straffälligenhilfe zwischen Selbst- und Fremdbestimmung«

Zum Schwerpunkt dieser Ausgabe



Sozialarbeiterisches Handeln mit straffällig gewordenen Menschen befindet sich infolge seiner Nähe oder Eingebundenheit zu bzw. in einem justiziellen Kontext in einem Spannungsverhältnis zwischen der Behauptung eigener fachlicher Standards und den Erwartungen justizförmiger Kontrolle. Schon um seine Leistungsfähigkeit zu behaupten, muss sich sozialarbeiterisches Handeln jedoch selbstbewusst der Straf- und Gefängnislogik entgegenstellen. Die von David Garland beschriebenen Praktiken einer »neuen Kultur der Verbrechenskontrolle« haben auch in Deutschland Eingang gefunden. Besonders deutlich ist dieser Trend am Diskurs über die Risikoorientierung in der Bewährungshilfe nachzuvollziehen. Das Konzept der Risikoorientierung verlässt mit seiner Reduktion auf die Bearbeitung von vermeintlichen Risikofaktoren die Balance von Hilfe und Kontrolle und stellt Grundorientierungen sozialarbeiterischen Handelns infrage. In diesem Heft dokumentieren wir einen großen Teil der Vorträge, die auf der Tagung »Wissen, was wir tun – Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen« (Hamburg, 8.-9. März 2018) gehalten wurden.

Diese leuchten die Thematik einer fachgerechten Haltung und daraus abgeleitetem professionellem Handeln aus verschiedenen Perspektiven und in unterschiedlichen Arbeitsbereichen der Straffälligenhilfe aus<sup>1</sup>.

Für den Bereich Freie Straffälligenhilfe wurde im Nachgang zur Veranstaltung ein eigener Beitrag verfasst. Alle Beteiligten hoffen, dass sie damit Impulse für die fachliche Selbstvergewisserung in den verschiedenen Handlungsfeldern der Straffälligenhilfe setzen können.

Straffälligenhilfe ist dann erfolgreich, wenn sie sich in Handlungsfragen nicht beirren lässt. Für die eigene Haltung muss man gelegentlich Gegenwind ertragen und Kritik aushalten aber trotzdem konsequent für seine Werte eintreten. Am Ende lohnt es sich.

### Die Redaktion

<sup>1</sup> Dieser Absatz deckt sich weitestgehend mit einem Text, der vom Vorbereitungsteam der Tagung im Rauhen Haus für einen Flyer formuliert wird.

## Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen – auf die eigene Fachlichkeit und Haltung besinnen und die eigenen Theorien und Methoden anwenden

von Heinz Cornel und Michael Lindenberg

### 1. Punitivität und ihre möglichen Auswirkungen auf die Soziale Arbeit

In einer »neuen Kultur der Verbrechenskontrolle«<sup>1</sup> ist sozialarbeiterisches<sup>2</sup> Handeln in der Straffälligenhilfe in die Defensive geraten. Diese von Garland für die USA und Großbritannien beschriebenen veränderten Praktiken der Verbrechenskontrolle haben auch Eingang in die deutsche Kriminalpolitik gefunden. Über das Ausmaß und die Nachhaltigkeit dieser Entwicklung gibt es einen kriminologischen Diskurs, aber sie selbst ist unbestritten und gut belegt. So sieht Ostendorf ein »Sicherheitsstrafrecht« heraufziehen, das das bisherige, an der Resozialisierung orientierte Strafrecht, beiseitedrängt<sup>3</sup>. Walter stellt eine Neujustierung der Kriminalpolitik fest. Sie ist von einem allumfassenden Ökonomismus gerahmt. Sie hebt »einseitig auf den Schutz der Allgemeinheit als Verkörperung potentieller Opfer ab (...) und ist von einer »neuen Unbarmherzigkeit«<sup>4</sup> geprägt. Die Ausweitung der Unterbringungen in Sicherungsverwahrung und forensischen Abteilungen psychiatrischer Anstalten sowie von Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe sind eine deutlich sichtbare Folge. Besonders eindrucksvoll ist diese Tendenz in der Strafgesetzgebung und deren Begründungen zu erkennen<sup>5</sup>. Auch an dem Diskurs zur Risikoorientierung in der Bewährungshilfe zeigt sich ein Klimawechsel. Mit Risikoorientierung, so meinen wir, wird das sozialarbeiterische Handeln mit straffällig gewordenen Menschen in der Balance von Hilfe und Kontrolle einseitig auf die Kontrolle verlagert. Risikofaktoren

werden identifiziert, und um diese Faktoren wird ihr fachliches Handeln angeordnet. So passt sie sich an die von Garland genannte neue Kultur der Verbrechenskontrolle an.<sup>6</sup>

Dabei ist es unseres Erachtens nicht ausgemacht, dass diese Kultur der Kontrolle die Oberhand gewinnen wird. Unter dem etwas unscharfen Begriff der »Punitivität« wird das behauptet. Mit »Punitivität« ist die Tendenz gemeint, Vergeltung vor Versöhnung zu stellen.<sup>7</sup> Merkmale von Punitivität sind eine Abkehr von Resozialisierungsprogrammen, eine härtere Gangart im Strafvollzug und eine Konzentration auf situative Kriminalitätskontrolle, die zudem privatisiert<sup>8</sup> und kommerzialisiert wird<sup>9</sup>. Berechtigte Opferinteressen werden dabei teilweise in den Dienst der Strafverschärfung oder der Verminderung strafprozessualer Rechte gestellt. Festzuhalten ist aber auch, dass die Strafrechtspraxis diesem Trend zur Punitivität nicht unbedingt folgt. So wird bei Heranwachsenden nicht vermehrt Erwachsenenstrafrecht angewandt, so stieg zwischen 1981 und 2008 der Anteil der Bewährungsaussetzungen von Freiheits- und Jugendstrafen beständig an, so ist die Anordnung der Untersuchungshaft deutlich zurückgegangen, und zwar auch bei Delikten, die in der Regel nicht von Diversionentscheidungen betroffen sind. Zudem ist die Anzahl der Verurteilten pro Tatverdächtigen rückläufig.<sup>10</sup> Cornel hat auch für die Strafvollstreckung bei Freiheits- und Jugendstrafen zeigen können, dass die bundesweite Strafrestaussetzungsquote zwar zwischen 1994 von 30,8 auf 26,6 Prozent 2010 gesunken ist, was jedoch durch den Anstieg von Gnadenentscheidungen von 2,2 in 1994 auf 6,8 Prozent in 2010 wieder ausgeglichen wurde. Damit wurden über die letzten 20 Jahre gleichbleibend etwa ein Drittel aller Strafen vorzeitig ausgesetzt.<sup>11</sup>

Diese punitive Tendenz hin zu einer »Kultur der Kontrolle« ist offensichtlich weder zwingend noch eindeutig. Es ist daher

<sup>1</sup> S. Garland 2008, hier insbesondere S. 301 ff.

<sup>2</sup> Uns ist bewusst, dass der Begriff »sozialarbeiterisch« sprachlich nicht sehr gelungen ist und gleichwohl ist es uns wichtig, dass wir uns nicht allein auf die Sozialpädagogik beziehen, sondern Soziale Arbeit mit ihren beiden Ursprüngen in der Sozialpädagogik und der Sozialarbeit erfassen. Dafür haben sich die Bezeichnung Soziale Arbeit und als Adjektiv sozialarbeiterisch eingebürgert, weshalb wir sie so verwenden. Es geht immer um professionelles intentionales Handeln in der Sozialen Arbeit entsprechend den Zielen und Methoden dieser Profession. S. zum Verhältnis von Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik und Erziehung im Kontext der Delinquenz auch Winkler 2014, S. 17 und S. 21 f. und Lambers 2016, S. 203 f.

<sup>3</sup> S. Ostendorf 2005, S. 57 - 66

<sup>4</sup> Walter 2010, S. 248

<sup>5</sup> S. Schlepper 2014

<sup>6</sup> So auch Morgenstern 2017, S. 129 und S. 132 und Schlepper/Wehrheim 2017

<sup>7</sup> S. Lautmann/Klimke 2004, S. 10

<sup>8</sup> S. Klimke/ Sack/Schlepper 2013, S. 103

<sup>9</sup> S. Lindenberg 1997

<sup>10</sup> S. Cornel 2013, zusammenfassend S. 15 – 16

<sup>11</sup> Ebd., S. 175



sehr vernünftig, nach Möglichkeiten zu suchen, wie die Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe den ihr ohnehin fremden Zumutungen der neuen Kultur der Kontrolle ihre eigene Fachlichkeit entgegenstellen kann. Dazu sind nach unserer Einschätzung folgende Schritte hilfreich:

Es sollte thematisiert werden, wie die Risikosemantik im fachlichen Diskurs sozialarbeiterischen Handelns in der Straffälligenhilfe kriminalpolitisch einzuschätzen ist. Nach unserer Ansicht beruht sie auf einem sehr fragilen Risikodiskurs mit vielen Schwächen. Diese Schwächen sind sämtlich darauf zurückzuführen, dass die Sicherheitsversprechen der Risikoorientierung nicht eingelöst werden können.

In diesem Zusammenhang muss die Risikoorientierung mit ihren offensichtlichen Verlockungen in einen Zusammenhang mit dem Trend von wohlfahrtsstaatlichen hin zu sicherheitsorientierten Gesellschaftsmodellen und deren Steuerungsmechanismen gestellt werden<sup>12</sup>. Es gilt zu besprechen, welche Ansatzpunkte für die Verstrickung der Sozialen Arbeit in dem Risikodiskurs in ihrer eigenen fragilen Fachlichkeit liegen und welche ihr von außen aufgeherrschert wurden. Für eine durch sie selbst erzeugte Verstrickung sprechen folgende Punkte: Da ist zunächst ihre Pädagogisierung des Abweichungs- und Armutsthemas, da ist zweitens ihre Rolle als Gewährleisterin gesellschaftlicher Normalzustände, da ist drittens ihre schwache Stellung innerhalb der juristisch geprägten Strafjustiz und ihre beständigen Versuche, damit zurechtzukommen. Vor allem ist viertens zu benennen das von ihr selbst gelegentlich vorgenommene Schwarz-Weiß-Denken, die manichäische Trennung in »gute« und hilfreiche Soziale Arbeit einerseits und die Zumutungen der Justiz andererseits.

Erst vor diesem Hintergrund kann ein Verständnis dafür entstehen, was die standardisierten Mess- und Prognoseverfahren für Fachkräfte so attraktiv macht. Zweifellos bietet dieser Zugang ein hohes Maß an beruflicher Verhaltenssicherheit. Dieser Ansatz verlockt mit einer vermeintlichen Orientierung in einem beruflichen Alltag, in dem immer wieder aufs Neue Beziehungen mit offenem Ausgang und unter immer unsicheren Bedingungen zu gestalten sind. Diese Verfahren können daher innerhalb des Berufsstandes Kompetenz verleihen und zudem die Akzeptanz der Sozialen Arbeit in der Justizadministration erhöhen.

Diese Verstrickungen müssen benannt und verstanden werden, bevor die Soziale Arbeit mit Straffälligen als jene Agentur innerhalb des Strafjustizsystems gestärkt werden kann, die straffällig gewordene Menschen als Staatsbürger und mit Rechten und Pflichten ausgestattete Personen mit Würde anerkennt und daher nicht nur für ihre Überwachung, sondern vor allem für ihre gesellschaftliche Anerkennung einsteht.

Dies gilt es zu verstehen und nicht zu beklagen. Dann kann herausgearbeitet werden, ob diese Entwicklung lediglich die prekäre institutionelle Absicherung sozialarbeiterischer Fachlichkeit in den kriminalpolitischen Berufsfeldern passiv reflektiert oder eben Ausdruck ihrer eigenen aktiven fachlichen Verstrickungen ist.<sup>13</sup>

Damit stehen wir vor einer dreifachen Herausforderung: Erstens den Anforderungen an die Soziale Arbeit durch die Justiz, zweitens ihre eigene Doppeldeutigkeit als Normwächterin und Helferin zugleich sowie drittens ihre randseitige Lage in einem in erster Linie normverdeutlichenden Justizapparat. Diese drei Aspekte haben dazu geführt, dass sie sich der Risikoorientierung mit ihren fachfremden diagnostischen Verfahren und Kategorisierungen in Risikogruppen nur schwer widersetzen konnte, jenen Verfahren, in denen darauf abgestellt wird, was messbar ist oder zu sein scheint. Obwohl Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in der Arbeit mit straffälligen Bürgern wissen, dass sie mit diesen Verfahren weder die Lebenswelt der Klienten und Klientinnen noch die Vielfalt und Differenziertheit sozialarbeiterischen Handelns und dessen Veränderungspotential erfassen können, haben sie sich – und zu einem großen Teil schweren Herzens – aus den genannten Gründen beugen müssen.

Nach unserer Auffassung hatte sie auch aus einem weiteren Grund diesen fachfremden Zumutungen wenig entgegenzusetzen: Soweit diese sozialarbeiterische Fachlichkeit mit methodischem Handeln gleichgesetzt wird – und dies geschieht in der Regel – muss festgestellt werden, dass es bis in die 1980er-Jahre fast keine Diskussion über die Entwicklung eines regelgerechten fachlichen Handelns in der Arbeit mit Straffälligen gegeben hat, sondern eher bei einer Kritik an den aus den USA übernommenen Regeln des Casework stehengeblieben wurde, die etwa in einer Betonung der Gruppenarbeit zum Ausdruck kam. In den 1990er-Jahren ist die Methodendiskussion innerhalb der Sozialen Arbeit dann jedoch insgesamt in Fahrt gekommen – und wurde von der Sozialen Arbeit mit Straffälligen kaum aufgenommen. So konnte das brachliegende methodische Feld von der Risikoorientierung besetzt werden. Für die Notwendigkeiten der Justiz ist das durchaus naheliegend und plausibel. Übrigens: Wer so argumentiert, dem wird oft unterstellt, er wolle sich dem Zählen verweigern. Wir tun das nicht, sondern wollen darauf achten, neben der notwendigen Quantifizierung der Arbeit in unterschiedlichen und klar benennbaren Anspruchsgruppen auch die qualitative Bestimmung sozialarbeiterischen Tuns in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen zu wahren.

13 S. Lindenberg 2014

12 S. etwa Puschke/Singelstein 2018

## 2. Eigenständige Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen

Mit großer Sicherheit können wir bei diesem Vorhaben den aktuellen Methodenstand in der Sozialen Arbeit aufgreifen. Dies geschieht in dem historischen Wissen darum, dass die Soziale Arbeit mit Straffälligen auf eine lange Tradition zurückblicken kann. Sie gilt es zu aktualisieren. Diese sozialarbeiterische Fachlichkeit in der Justiz geht bis auf Herman Nohl zurück, der bereits Mitte der 20er-Jahre des vorigen Jahrhunderts eine eigenständige Fachlichkeit der Sozialen Arbeit in der Arbeit mit jungen abweichenden Menschen forderte. Er bezeichnete dies als »Grundeinstellung der Pädagogik« und prägte dazu das Wort vom »pädagogischen Bezug«:

*»Die(se) Grundeinstellung der neuen Pädagogik ist entscheidend dadurch charakterisiert, dass sie ihren Augenpunkt unbedingt im Zögling hat, d.h., daß sie sich nicht als Vollzugsbeamten irgendwelcher objektiven Mächte dem Zögling gegenüber fühlt, (Her. d. A.) des Staats, der Kirche, des Rechts, der Wirtschaft, auch nicht einer Partei oder Weltanschauung, und daß sie ihre Aufgabe nicht in dem Hinziehen des Zöglings zu solchen bestimmten vorgegebenen objektiven Zielen erblickt, sondern – und das nennen wir ihre Autonomie, die ihr einen von allen anderen Kultursystemen unabhängigen Maßstab gibt, mit denen sie ihnen allen auch kritisch gegenüber treten kann – daß sie ihr Ziel zunächst in dem Subjekt und seiner körperlich-geistigen Entfaltung sieht. Daß dieses Kind hier zu seinem Lebensziel komme, das ist ihre selbstständige Aufgabe, die ihr niemand abnehmen kann.«<sup>14</sup>*

Entsprechend hat sich Nohl für eine neue Erziehung ausgesprochen: »Die alte Erziehung ging aus von den Schwierigkeiten, die das Kind macht, die neue von denen, die das Kind hat. Jede Schwierigkeit, die der Zögling macht, ist ja auch seine Schwierigkeit; das wird über der Störung der sozialen Ordnung leicht vergessen.«<sup>15</sup> Das ist eine bündige Formulierung, die auch heute, fast hundert Jahre später, das Dilemma der Fachlichkeit der Sozialen Arbeit in der Arbeit mit Straffälligen benennt. Denn Soziale Arbeit kann ihre mögliche kriminalpräventive Wirkung im Sinne von Rechtsgüterschutz und Resozialisierung nur erfüllen, wenn sie sich selbst und ihre Zielsetzungen und Methoden ernst nimmt. Entscheidend für die fachliche und ethische Beurteilung sozialarbeiterischen Handelns und aller Interventionen Sozialer Arbeit ist, ob sie die subjektive Entscheidungsfreiheit der straffälligen Bürger und Bürgerinnen erhöht und erweitert oder durch eine falsch verstandene Engführung auf eine eindimensionale Risikosicht schmälert. Nohl sprach in der seinerzeit

14 Nohl 1927, S. 72. Interessant ist, dass Nohl trotz Betonung der Autonomie des Subjekts den veralteten Begriff des »Zöglings« verwendet, der von seiner Wortbedeutung her Personen zu Objekten macht.

15 Ebd., S. 78 – 79

benutzten Sprache von einer »Umdrehung in der Verwahrlösten-Pädagogik, die nun in dem Zögling nicht mehr den Gegner sieht, der niedergeworfen werden muß, damit er sich in die soziale Ordnung einfüge, sondern den in Schwierigkeiten Befangenen, dem man zur Hilfe kommt.«<sup>16</sup>

Ob Resozialisierungshilfen durch sozialarbeiterisches Handeln kriminalpräventiv wirken oder nicht, steht in diesem von Nohl skizzierten Zusammenhang überhaupt noch nicht zur Debatte. Die Erhöhung der Handlungskompetenzen durch Hilfen und Lebenslagenverbesserungen zeigt sich nicht in der Effektivierung unmittelbarer sozialer Kontrolle mit dem Ziel, dass gesellschaftliche Normen eingehalten werden, sondern allein in der Fähigkeit des handelnden Subjekts, sich entscheiden zu können, ob man die Norm angesichts der bekannten Folgen des Normbruchs bei Entdeckung einhalten möchte oder nicht. Zwar nicht nur, doch unbedingt zuerst befähigt die Soziale Arbeit die Menschen, es selbst zu tun und sich selbst für ein straffreies Leben entscheiden zu können. Nur so kann sie ihr Ziel definieren. Alles andere ist Verwaltungshandeln und als solches notwendig und erforderlich. Es steht aber nicht im Zentrum. Das ist der spezifische Beitrag der Sozialen Arbeit, um auch den Schutz von potentiellen Opfern zu berücksichtigen, die umso besser vor schweren Rechtsgutverletzungen geschützt sind, je höher die Handlungskompetenzen der Subjekte und das wohlfahrtsstaatliche Niveau sind.<sup>17</sup>

Die Methodendiskussion in der Sozialen Arbeit hat sich seit den 1990er-Jahren in diese Richtung weiterentwickelt. Um von den Problemen ausgehen zu können, die die Adressaten haben und nicht von jenen, die sie machen, sprechen wir heute davon, dass die Soziale Arbeit an Verständigung orientiert sein muss, viele Perspektiven in den Blick zu nehmen hat und ihr Vorgehen beständig revidiert – und das alles zusammen mit ihrer Klientel. Darum ist das methodische Handeln in der Sozialen Arbeit kein linearer Prozess, sondern verläuft in Spiralen, sodass sich die Schrittfolge des Handelns stetig ändern kann, denn sie muss unter den Bedingungen begrenzter Vorhersehbarkeit situativ reagieren. Dabei ist es in der Fachdiskussion unstrittig, dass in dieser Arbeit ausdrücklich Ziele zu entwickeln sind. Ziele sind für das methodische Handeln notwendig. Diese Ziele müssen auf der Grundlage einer mehr oder weniger persönlichen, vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Klienten und Klientinnen ausgehandelt werden, bei der beide Seiten zur gleichen Zeit anwesend sind.<sup>18</sup> Nohl hatte dazu seinerzeit formuliert: »Wie ist es möglich, den Gefangenen zu bessern, wenn er innerlich in einer feindseligen Haltung verharrt?«<sup>19</sup> Diese wenigen Sätze geben den aktuellen Fachdiskurs und seine historischen Wurzeln zwar nur sehr schwach wieder, verdeut-

16 Nohl 1927, S. 73

17 S. auch Dollinger/Oelkers 2015, S. 15 f.

18 S. Spiegel 2013, S. 251 – 252

19 Nohl 1927, S. 80

lichen jedoch die generelle Richtung, die darauf besteht, methodisch einvernehmlich mit den Adressaten zu handeln, um erfolgreich sein zu können. Erst die Mitwirkung erzeugt den Erfolg, wie schon Alice Salomon als Begründerin heutiger moderner Sozialer Arbeit wusste: »Niemand kann für einen anderen leben oder sterben.«<sup>20</sup> Daher benötigt die Soziale Arbeit in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen Methoden abseits der Risikoorientierung, die diese Kriterien erfüllen. Methodisches Handeln bedeutet, angebar, zuverlässig, erwartbar und überprüfbar zu handeln. Diese Merkmale werden durch stetige Reflexion und Überarbeitung ausgereift. Diese Methoden sind der Haltung verpflichtet, die straffällig gewordenen Menschen als Staatsbürger mit Rechten und Pflichten zu betrachten.

Dieser sozialarbeiterische Methoden Kern des Aushandelns von Problemlösungen mit den Klienten, die immer als Subjekte und Vollbürger gesehen werden, wird dagegen in der risikoorientierten Bewährungshilfe nach Mayer abgelehnt.<sup>21</sup> Wir hingegen streben eine Verknüpfung sozialarbeiterischen Handelns mit dem juristischen Diskurs über die Rechte und Möglichkeiten staatlichen Eingreifens gegenüber straffällig gewordenen Menschen an.<sup>22</sup>

So gut diese methodischen Grundlagen in der Sozialen Arbeit insgesamt etabliert sind, so sehr fehlt ihnen ein unmittelbarer Bezug auf die spezifische Zielgruppe straffällig gewordener Menschen. Um diese methodischen Grundlagen an ein auf Recht basiertes Handeln anzuschließen, müssen wir insbesondere die selbstkritische Frage stellen, wie dieser Anspruch in Zwangskontexten umgesetzt werden kann, denn um nichts anderes handelt es sich in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen. Wir sprechen uns daher für den sehr anspruchsvollen fachlichen Weg aus, hermeneutische, verständigungsorientierte und aushandlungsbasierte methodische Grundlagen als das fachliche Rüstzeug und den Kern in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Bürgern und Bürgerinnen zu bestimmen, denn »Soziale Arbeit trachtet nicht danach, Bedingungen zu kontrollieren, sondern, sie gemeinsam herzustellen.«<sup>23</sup>

Diese Soziale Arbeit schließt kritische Analysen, sozialarbeiterische und kriminologische Theorien und praktische Erfahrungen ein, denn mit den Worten der International Federation of Social Workers ist »Soziale Arbeit (...) eine Profession, die sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen fördert. (...) Sie interveniert (...) im Schnittpunkt zwischen Individuum und Umwelt/Gesellschaft. Dabei sind die Prinzipien der Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit von fundamentaler Bedeutung.«<sup>24</sup>

Dass die Soziale Arbeit, ähnlich wie Jurisprudenz, Medizin oder Psychologie, eine eigene Profession darstellt und diesen Anspruch erhebt, ist so selbstverständlich nicht und hat sich erst in den letzten 30 bis 40 Jahren entwickelt. Insofern kann man fast nachsichtig sein, wenn das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung von 1972 zum Zeugnisverweigerungsrecht auf Annahmen stützt, die eher einer Karikatur gleichkommen als einer Kenntnis dessen, was die Profession Sozialer Arbeit ausmacht. Aber das war die Zeit, in der die methodische, fachliche Soziale Arbeit in Deutschland mit Mühe an die Entwicklungsschritte der Weimarer Republik vor dem Faschismus anknüpfte, des Übergangs von der Fürsorgerin bzw. dem Fürsorger zur Sozialarbeiterin und zum Sozialarbeiter, in der die SozialarbeiterInnen im Strafvollzug noch »Mädchen für alles« genannt wurden und Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen »verlängerter Arm des Richters«.

Inzwischen hat sich ein breiter fachlicher Diskurs über die Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin und Profession entwickelt.<sup>25</sup> Die spezifischen Zuständigkeiten und die funktionale Autorität<sup>26</sup> der Profession Sozialer Arbeit sind unverzichtbarer Teil der Gesellschaft geworden – von der Jugendhilfe bis zur Altenhilfe, bei der Gestaltung von Übergängen in Schule und Beruf, bei Konflikten in Familien und Partnerschaften und auch im Kontext von abweichendem Verhalten und Kriminalität.

### 3. Fachlichkeit und Haltung

Das alles ist heute unbestritten. Daher müssen sich die tätigen Fachkräfte der Sozialen Arbeit auch ihrer besonderen Haltung bewusst sein, sich ihrer vergewissern und diese Haltung in Handlungen umsetzen. Hinter jeder Handlung steht eine Haltung und jede Haltung drückt sich in bestimmten Handlungen aus.<sup>27</sup> Eine Haltung, die soziale Kontrolle im polizeilichen Sinne wahrnimmt, wird einer professionellen sozialpädagogisch-verstehenden Haltung gerade nicht gerecht. Michael Winkler warnt vor der Gefahr, dass Erziehung »zu einer Straftechnik« verkommt.<sup>28</sup>

**Was gehört zu dieser sozialpädagogischen, sozialarbeiterischen Haltung?**

Wir wollen vier Elemente nennen, von denen wir hoffen, dass sie in unserem nun einsetzenden fachlichen Diskurs konkretisiert, operationalisiert und erweitert werden können:

**Erstens:** Zur sozialpädagogischen Haltung gehört die grundsätzliche Anerkennung der Klienten in ihrer Menschenwürde, auch wenn dieser Mensch ganz anders ist, uns fremd erscheint und

sich gegenüber der von uns vertretenen Norm abweichend verhält.

**Zweitens:** Klienten haben ein Recht auf Erziehung, auf soziale Hilfe und Förderung entsprechend den eigenen Wünschen und Möglichkeiten, unabhängig von ihrem vorherigen Verhalten. Allerdings werden die Lebenslage und damit das Setting der Hilfen möglicherweise von diesem vorigen Verhalten beeinflusst. Die sozialpädagogische Haltung ist heute von diesem Recht geprägt – es geht nicht um gnädige Hilfe als Almosen bei Reue und Wohlverhalten. Nur dann kann die pädagogische Fachkraft dem Klienten oder der Klientin auf Augenhöhe begegnen.

**Drittens:** Zur sozialpädagogischen Haltung gehört das Vertrauen in die Entwicklungsfähigkeit des Menschen. Menschen werden nicht aussortiert, ausgegrenzt und weggeschlossen, sondern Soziale Arbeit kann wirken, weil – trotz aller schlechten Lebenslagen, mehrfacher sozialer Benachteiligungen und schwierigster Lebensläufe, Blockaden und Traumata – sich Menschen in ihrer Biografie ändern können, weil sie lernfähig sind. Auch zehn Risikofaktoren und fünf Rückfälle können diese Haltung nicht verändern – allerdings können sie zu Realismus und gegebenenfalls besonderen Anstrengungen und Kreativität anregen.

**Viertens:** Eine sozialpädagogische Haltung achtet die Kompetenz der Klienten für ihr eigenes Leben und meint nicht, es besser zu wissen und diese zu ihrem Glück zwingen zu müssen. Nur diese fachliche Haltung führt zu Beratung und Hilfe zur Selbsthilfe und eben nicht zur Übernahme der Interpretationsherrschaft über fremdes Leben.

Wenn sich diese Elemente einer sozialpädagogischen Haltung in den Einstellungen eines Polizisten, eines Staatsanwaltes oder eines forensischen Psychiaters so nicht finden, dann liegt das an unterschiedlichen professionellen Haltungen und stellt keinen Mangel der Sozialen Arbeit dar. Ein Mangel ist es aber, dass Soziale Arbeit als Profession im Aushandlungsprozess unterschiedlicher Professionen gerade im Kontext von Kriminalpolitik und Straffälligenhilfe bisher keine besonders starke Position gezeigt hat, was auf die eingangs bereits genannte doppelte Bindung zurückzuführen ist: Einerseits bilden ihre Arbeitsfelder ein Zentrum staatlicher Macht und Herrschaft und sind daher ideologisch stark aufgeladen. Andererseits führt die Zielsetzung der Sozialen Arbeit, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen, Befähigungen und Befreiung von Menschen zur Verbesserung ihres Wohlbefindens zu erreichen und ihr Bezug auf die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit<sup>29</sup> dazu, dass sie sich individuell, institutionell oder zumindest von ihrem Anspruch her verpflichtet fühlt, sich für von strafrechtlicher Repression Bedrohte oder Betroffene hilfeleistend einzusetzen. »Gleichwohl gibt es natürlich unabdingbare Voraussetzungen fachlichen Handelns Sozialer Arbeit,

ohne die man nur noch von einem Etikettenschwindel reden müsste. Es muss trotz institutioneller Einbindung und Beteiligung an sozialer Kontrolle Soziale Arbeit bleiben – Lebenslagen verbessernd, menschenrechtsorientiert, auf soziale Gerechtigkeit zielend und Chancen verbessernd –, wenn es Hilfen zur Befähigung (besonders sozial Deprivierter) mit dem Ziel optimaler Entfaltung und befriedigender Lebensweisen durch professionelle Interventionen sein sollen.«<sup>30</sup>

Lassen Sie uns nicht bei der Kritik an der Reduktion Sozialer Arbeit auf Risikoorientierung stehenbleiben, sondern lassen Sie uns sozialarbeiterisches Handeln in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen sprachfähig machen. Der Arbeitstitel für unser langfristiges Vorhaben lautet daher: »Wissen, was wir tun. Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen.« Und wenn wir dieses Vorhaben vorantreiben wollen, dann ist nicht nur eine Selbstvergewisserung vonnöten, die wir im nächsten Schritt anhand der für uns bedeutsamen theoretischen Bezüge vertiefen wollen, sondern auch eine Kritik bestehender kriminalpolitischer Praxis, der wir uns abschließend anhand einzelner Arbeitsfelder zuwenden.

### 4. Theoretische Bezüge

Sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten muss als Profession und Disziplin unterschiedliche Theorien berücksichtigen, um entsprechend den individuellen, subjektiven und strukturellen Bedingungen<sup>31</sup> handeln zu können. Zwar ist der Hinweis auf Interdisziplinarität und Transdisziplinarität obligatorisch, er soll hier gleichwohl gegeben werden. Selbstverständlich sind die Kriminologie in ihren unterschiedlichen Ausprägungen sowie die Soziologie und Politikwissenschaften, Ethik, Sozialmedizin, Ökonomie, Psychologie, Psychiatrie und Geschichtswissenschaften einzubeziehen. Unabhängig davon, inwieweit man dabei von Theorien sprechen möchte, sind auch Kenntnisse des Strafrechts, des einschlägig themenbezogenen Sozialrechts und Verfassungsrechts sowie der Strafrechtsphilosophie von Nutzen im fachlichen Diskurs und beim Handeln im Einzelfall.

Dass neben den Erziehungswissenschaften allgemein und der Sozialpädagogik auch die in der Sozialen Arbeit entstandenen theoretischen Reflexionen berücksichtigt werden müssen, steht im Blick auf ein erneuertes Handlungsverständnis in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen jedoch im Vordergrund. Dieses Handlungswissen beruht auf der langen Geschichte der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik selbst. Beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit sei hinsichtlich der Sozialpädagogik auf frühe Theorien Johann Heinrich Pestalozzis,<sup>32</sup> Jo-

20 Salomon 2004 (Erstveröffentlichung 1926), S. 300 – 314

21 S. Mayer 2007; Mayer u.a. 2007, S. 42 und Cornel 2016, S. 224 f.

22 S. Cornel/Dünkel/Pruin u. a. 2015, S. 1, S. 10 f., S. 41 und S. 50 ff. mit zahlreichen Hinweisen zur Notwendigkeit des Rechtsschutzes für Klienten und Klientinnen von der Einleitung über die Gestaltungsgrundsätze bis zu den Hilfearten.

23 Lindenberg 2013, S. 64

24 International Federation of Social Workers (IFSW), zit. n. Staub-Bernasconi, 2008, S. 11

25 S. Dewe/Stüwe 2016, S. 11 f. und S. 30; Becker-Lenz/Müller-Hermann 2013, S. 203 und Leideritz/Vlecken 2016, S. 46 f.

26 S. Mührel 2015, S. 57 f.

27 S. von Spiegel 2013, S. 88 f. und Kuhl/Schwer/Solzbacher 2014, S. 83

28 Winkler 2014, S. 17

29 S. die Definition der Sozialen Arbeit durch die Vollversammlung der International Federation of Social Workers im Jahr 2000 in Montreal

30 Cornel 2012, S. 189

31 S. Schneider 2006, S. 348 ff. und Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 71

32 S. Engelke/Borrmann/Spatscheck 2014, S. 97 ff.

hann Hinrich Wicherns,<sup>33</sup> Alice Salomons,<sup>34</sup> August Aichhorns,<sup>35</sup> Siegfried Bernfelds,<sup>36</sup> Christian Jasper Klumkers<sup>37</sup> und Herman Nohls<sup>38</sup> hingewiesen sowie auf die Lebensweltorientierung Hans Thierschs<sup>39</sup>, den Bewältigungsansatz Lothar Böhnischs,<sup>40</sup> die Menschenrechtsorientierung Sylvia Staub-Bernasconis<sup>41</sup> und die reflexive Sozialpädagogik Hans-Uwe Ottos,<sup>42</sup> neuere sozialbiographische rekonstruktive Ansätze<sup>43</sup> oder die Konzeption der Sozialen Arbeit als Beziehungsprofession<sup>44</sup>. Einen neuen Blick auf individuelle und gesellschaftliche Ressourcen bringt auch der Capability Approach (Human Development)<sup>45</sup>, der mit den Namen Martha Nussbaum, Amartya Sen und in Deutschland mit Heiner Keupp verbunden ist.

Das mag jetzt als eine etwas massive Aufzählung erscheinen, und wir überschätzen nicht die Reichweite dieser Theorien und deren empirische Fundierung (ähnlich wie bei anderen wissenschaftlichen Disziplinen) – aber es scheint uns von Bedeutung für das Einnehmen einer sozialarbeiterischen, sozialpädagogischen Haltung, dass Kooperationen auf Augenhöhe stattfinden können. Diese Fähigkeit korrespondiert mit dem Selbstbewusstsein über eigene professionelle Fachlichkeit und einer entwickelten wissenschaftlichen Disziplin, die heute eben anders aussieht als vor 50 Jahren. Der Bezug auf diese vorhandenen Theorien, die in den letzten Jahrzehnten intensiv weiterentwickelt wurden, ist nötig und möglich. Soziale Arbeit muss sich nicht hinter anderen wissenschaftlichen Disziplinen verstecken.

### 5. Sozialarbeiterisches Handeln und Aufträge der Kriminalpolitik

Sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten ist aufgrund des Bedarfs an Hilfe und Unterstützung geboten wie in allen anderen gesellschaftlichen Lebenslagen auch. Nicht nur das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes allgemein, sondern beispielsweise § 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) normieren ein Recht auf Erziehung und Förderung, einen Schutz vor Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen sowie einen Beitrag auf Schaffung und Erhaltung von positiven Lebensbedingungen für junge Menschen. § 31 des Allgemeinen

33 Ebd., S. 126 ff.

34 Ebd. 2014, S. 236 ff. und Lambers 2016, S. 34 ff.

35 S. Aichhorn 1974

36 S. Bernfeld 1967

37 S. Engelke/Borrmann/Spatscheck 2014, S. 206 ff. und Lambers 2016, S. 62 ff.

38 S. Nohl 1949; Lambers 2016, S. 26 ff. und Hoch 2005

39 S. Grunwald/Thiersch 2016; Thiersch 2015; Thiersch 2014 und Schneider 2016

40 S. Engelke/Borrmann/Spatscheck 2014, S. 464 ff. und Lambers 2016, S. 110 ff.

41 S. Staub-Bernasconi 2007; Staub-Bernasconi 2015; Leideritz/Vlecken 2016; Lambers

2016, S. 161 ff. und Engelke/Borrmann/Spatscheck 2014, S. 446 ff.

42 S. Engelke/Borrmann/Spatscheck 2014, S. 478 ff.

43 S. Griesehop/Rätz/Völter 2012 und Völter/Reichmann 2017

44 S. Gahleitner 2017

45 S. Nussbaum 2013; Winkler 2017 und Grundmann 2010

Teils des Sozialgesetzbuchs (SGB I) bestimmt, dass Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen nur aufgehoben werden dürfen, wenn ein Gesetz es zulässt oder vorschreibt. Damit wird deutlich, dass selbstverständlich auch oder gerade straffällig gewordene Menschen einen sozialrechtlichen Hilfeanspruch haben.<sup>46</sup>

Soziale Arbeit wird aber nicht nur aufgrund dieses sozialrechtlichen Anspruchs tätig. Auch im Strafrecht, insbesondere im Jugendstrafrecht, im Strafvollzug und in der ambulanten Straf-



fälligenhilfe und insgesamt der Kriminalpolitik gibt es zahlreiche Arbeitsfelder, in denen Soziale Arbeit einen besonderen Auftrag hat, in denen sozialarbeiterische Hilfe mit sozialer Kontrolle verknüpft wird, teils mit der Schweigepflicht einschränkenden Berichtspflichten und teils in Zwangskontexten. Es wäre naiv und unangemessen, wenn man eine Strategie diskutierte, sich diesen Bedingungen als Profession zu verweigern, zumal eine institutionelle Verweigerungsstrategie die Besetzung der entsprechenden Stellen mit fachfremdem Personal mit sich brächte. In der Jugendstrafrechtspflege, in der Jugendrichter immer wieder die Selbstständigkeit der kommunalen Jugendhilfe aushebeln (wollen), ist immer wieder die Gefahr disku-

46 Für Personen in stationären Einrichtungen, dazu zählen auch Gefängnisse, können besondere Regelungen gelten.

tiert worden, dass aus einer Verweigerung der Kooperation der Fachkräfte des Jugendamtes die Einrichtung eines fachfremden Justizsozialdienstes erwachsen könne. Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch sprechen vom Zwang des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zur Zusammenarbeit zwischen Sozialpädagogik und Kriminologie bzw. praktischer Sozialer Arbeit und Strafjustizsystem.<sup>47</sup>

Sozialarbeiterisches Handeln kann daher im Rahmen seiner relativen Autonomie unabhängig vom Auftraggeber seine ei-

wicklung und Entfaltung allein auf das kriminalpräventive Ziel der Resozialisierung und Legalbewährung zu beschränken.

### 6. Kritik an kriminalpolitischer Praxis

Sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten ist unseres Erachtens ohne interdisziplinäre Kritik an der kriminalpolitischen Praxis des Umgangs mit Delinquenz nicht möglich. Das beginnt mit der Kritik der Legitimationen der Strafen selbst, den sogenannten Straftheorien, bei der wir aus der abolitionistischen Perspektive vieles lernen können, über die Problematisierung der Herrschaftsgefälle sozialarbeiterischer Interaktionen bis zur kritischen Würdigung der Verstehensmodelle von individuellen Psychodynamiken, wie sie verschiedene Varianten der Psychoanalyse und anderer psychologischer Schulen mit sich gebracht haben und weiter zu entwickeln sind. Das bezieht selbstverständlich die sozialpsychologische Analyse und Kritik des Strafens und der Übelszufügung und die Kritik der Instrumentalisierung von Menschen mit ein. Es geht darüber hinaus um die Kritik an mangelnder Teilhabe, um Fragen sozialer Gerechtigkeit und Sozialstaatlichkeit und neoliberaler Steuerungsmechanismen der Gesellschaft, die bewusst auf Ausgrenzung, Stigmatisierung und Marginalisierung setzen. Und schließlich sind auch die Mechanismen der ungleichen Strafverfolgung und Strafvollstreckung einzubeziehen, etwa Zero Tolerance bei Kleinkriminalität, das Wegschauen bei Makrokriminalität und internationalem Morden, die Zuschreibungsprozesse im Prozess der Kriminalisierung und die Praxis der Strafvollstreckung sowie des Vollzugs der Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten bedarf dieser kritischen Sichtweisen, weil sie sich sonst ihrer eigenen Fachlichkeit nicht besinnen kann. Wer am Ausgrenzen und Einsperren, an Vergeltung, Verwahrung, Unschädlichmachen und Abschreckung keine grundsätzliche Kritik hat, aber auch an der alltäglichen Praxis der Machtausübung und Herrschaft von Menschen über Menschen, der wird keine Veränderungen anstreben und die oben genannte professionelle Haltung der Sozialen Arbeit nicht einnehmen – schon gar nicht im Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe und Kriminalpolitik.

### 7. Historische Erfahrungen mit sozialarbeiterischen Bezügen im Strafrecht

Vom so genannten »Erziehungsgedanken« im Jugendstrafrecht bis zum Konzept der Resozialisierung ist die Strafrechtsgeschichte spätestens seit der modernen Strafrechtsschule<sup>49</sup> voll

47 S. Dollinger/Schmidt-Semisch 2010, S. 16; s. auch Lindenberg 2014, S. 16 – 30, insb. S. 27 f. sowie Lindenberg/Lutz 2014, S. 114 – 126

48 S. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 89 ff.

49 Vgl. zu Franz von Liszts moderner Strafrechtsschule Liszt 1905. Spezialpräventive Strafligitimationen (»Besserung«) kennt die Strafrechtsgeschichte spätestens seit

mit Beispielen, in denen sozialarbeiterische Bezüge Einfluss auf das Strafen nahmen. Daher ist es sinnvoll, die damaligen Diskurse unter dem Blickwinkel zu betrachten, ob sie tatsächlich sozialarbeiterisches Handeln ermöglichten und vergeltendes Strafrecht zurückdrängten oder ob das Strafrecht, dem seine Legitimation als Übelszufügung in einer zweckrationalen Gesellschaft abhandenkam, mit dem Verweis auf Pädagogik nur besser legitimiert werden sollte. Im entstehenden Jugendstrafrecht um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert lässt sich gut zeigen, wie durch die Jugendgerichtsbewegung einerseits Konzeptionen mit ausschließlich wohlfahrtsstaatlichen Reaktionen auf abweichendes Verhalten junger Menschen zurückgedrängt, andererseits aber auch sozialarbeiterische Elemente in das Jugendstrafrecht implementiert wurden.<sup>50</sup> Die Jugendgerichtsbewegung von unten der 1980er-Jahre mit der daraus folgenden JGG-Reform hat das wiederholt und wiederum Konzepte der Erhöhung der Strafmündigkeitsgrenzen, des Verschmelzens von Jugendstrafrecht und Jugendhilfrecht und der Abolition des Jugendarrests und Jugendstrafvollzugs verhindert. Sie hat aber auch Gefängnisaufenthalte von jungen Menschen und geschlossene Unterbringungen reduziert, weniger punitive Rechtsfolgen sowie Täter-Opfer-Ausgleich befördert und ambulante erzieherische Hilfen entwickelt und jungen Menschen zugänglich gemacht.

Im Erwachsenenstrafvollzug hat der Bezug auf die Zielsetzung der Resozialisierung dieser Übelszufügung einen quasi pädagogischen Sinn gegeben, der sich – wie problematisch auch immer – aus der Diagnose von Sozialisationsmängeln und mangelnder Integration herleiten ließ und damit die jahrhundertealte Institution der Ausgrenzung, des Einschlusses, der Deprivation und Erniedrigung ergänzend legitimiert. So ging die Bezugnahme auf »Erziehungsdefizite« durch die Verknüpfung mit archaischen Straf- bzw. Vergeltungsbedürfnissen, generalpräventiven Erwägungen und Sicherungsfunktionen von Beginn an eine Verbindung mit dem Strafvollzug ein, was auch daran deutlich wird, dass manche frühen Definitionen »Resozialisierung« nur im Zusammenhang mit Gefängnisstrafen definierten. Gleichzeitig lässt sich mit dem Ziel der Resozialisierung nicht nur ein humanerer und liberalerer Strafvollzug anstreben, wie es seit den 1970er-Jahren im Vergleich zum Strafvollzug mit Zuchthäusern und Gefängnissen nach der Dienst- und Vollzugsordnung angestrebt wurde, sondern auch eine Kritik formulieren, die das Einsperren von Menschen zu Strafzwecken völlig ablehnt, weil es erstens nicht der Resozialisierung dient und zweitens weniger in Grundrechte eingreifende ambulante Angebote geben kann. Die Praxis der Strafaussetzung, der Strafrestaussatzung und der

den frühen Naturrechtlern, teilweise schon aus dem antiken Griechenland. Man wird diese kruden Bezüge aber wohl trotz einiger pädagogischer Aspekte noch nicht sozialpädagogische Theorien nennen können und sie spielten im Alltag des (staatlichen) Strafers kaum eine Rolle.

<sup>50</sup> Cornel 2003 und 2008

Bewährungshilfe fußen auf dieser Kritik. Dass sich solche Alternativen selbst wiederum der Kritik stellen müssen und dass das Weniger an Ausschluss und Repression im Vergleich zum Gefängnis kein Freibrief bedeutet, ist dabei eine Selbstverständlichkeit, die schon aus dem oben genannten Gliederungspunkt 6 folgt.<sup>51</sup>

## 8. Einzelne Arbeitsfelder

Wir wollen in dem folgenden abschließenden Teil über vier Arbeitsfelder den Diskussionen in den Workshops nicht vorgehen, aber doch zum Ausdruck bringen, dass unsere Initiative von Beginn an von der Erkenntnis getragen war, dass es Gemeinsamkeiten in den Arbeitsfeldern Jugendhilfe und Jugendstrafrecht, soziale Hilfe im Strafvollzug, Soziale Dienste der



Justiz und Freie Straffälligenhilfe gibt. Mit Gemeinsamkeiten meinen wir dabei nicht nur die gemeinsame Disziplin, Ausbildung und Profession, sondern auch ähnliche Entwicklungen in den letzten 10 bis 20 Jahren, die wir kritisch sehen und im Folgenden kurz benennen wollen. Wir sind sicher, dass dies in den Workshops ausdifferenziert wird.

<sup>51</sup> S. auch Graebisch/Burkhardt 2015 und Cornel 2008

Zu »wissen, was wir tun« bedeutet unseres Erachtens für jedes Arbeitsfeld, auf der Basis der Kritik an strafender Kriminalpolitik, empirischer Bestandsaufnahme und geleitet durch Theorien Sozialer Arbeit, bei der eigenen professionellen Haltung zu bleiben und sich im Einzelnen und in kollegialer Selbstreflexion zu vergewissern, dass beispielsweise aus »Erziehung statt Strafe« nicht Erziehungsstrafen und »Erziehung durch Strafe« werden. Lassen Sie uns gemeinsam weitere Beispiele aufspüren und beraten, wie wir damit verfahren können, wenn wir »wissen, was wir tun«.

### 8.1. Erstes Beispiel: Jugendhilfe und Jugendstrafrecht

Das Verhältnis von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht ist seit fast 140 Jahren spannungreich. Die Entstehung des spezifischen Ju-

erziehung, die Weisungen, die auch die Jugendhilfe binden und die Bedeutung des Jugendstrafvollzugs,<sup>52</sup> in dem Fachkräfte der Sozialen Arbeit konzeptionell und einzelfallbezogen mitwirken, sind Themen, die das sozialarbeiterische Handeln im Kontext der Kriminalpolitik zentral betreffen. Sowohl die DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts von 1992<sup>53</sup> als auch die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission von 2002 wollten die Jugendhilfe im Verhältnis zum Jugendstrafrecht vorsichtig und zaghaft stärken.<sup>54</sup> Abgesehen von der eher formelhaften programmatischen Nennung des Erziehungsgedankens in § 2 Abs. 1 JGG seit dem 1.1.2008<sup>55</sup> wird man eine positive Entwicklung kaum erkennen können – stattdessen kamen Warnschussarrest und Strafverschärfungen für Heranwachsende, die nicht sozialarbeiterischem Handlungswissen entsprangen.

Wissen, was wir tun bedeutet, dass Jugendhilfe im Strafverfahren wirklich sozialpädagogische Praxis nach Regeln und auf Basis von Ansprüchen der Jugendhilfe ist und nicht eine Instanz, die – im Extremfall als Gerichtsgeher – dem strafenden Jugendgericht die Ergebnisse der Ermittlungen zur bisherigen Sozialisation gepaart mit einem Sanktionsvorschlag präsentiert. Wissen, was wir tun führt zu sozialpädagogischen Unterstützungen und Begleitungen, gegebenenfalls auch zu Lebenslagen verbessernden materiellen Hilfen sowie gemeinsamen Tätigkeiten als Gelegenheit des Gesprächs und zur beruflichen Orientierung im Zuge der Diversion und der Weisungen gem. § 10 JGG und lässt solche Arbeiten nicht zu »Strafarbeit« verkommen.

Wissen, was wir tun kann auch bedeuten, sich der eigenen Kompetenz so sicher zu sein, dass man viele Alternativen zum Einsperren und Strafen unterbreitet.

### 8.2. Zweites Beispiel: Soziale Hilfe im Strafvollzug und zur Haftvermeidung

Soziale Hilfe im Strafvollzug ist zum einen durch die Aufgabendefinitionen in den Strafvollzugsgesetzen der Länder definiert und zum zweiten dadurch, dass sie eben Soziale Arbeit ist, die sich somit den von uns genannten Anforderungen an sozialarbeiterisches Handeln stellen muss. Die Freiheitsentziehung selbst mit ihren Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Gefangenen ist der Sozialen Arbeit nicht anzulasten, doch sehr wohl wäre es problematisch, wenn sozialarbeiterische Konzepte die Inhaftierung oder deren Verlängerung selbst legitimierten. Auch im Zuge der Resozialisierung durch Soziale

<sup>52</sup> S. Cornel 2009, S. 402 – 415 und Cornel 2010

<sup>53</sup> S. für ein neues Jugendgerichtsgesetz die Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts, insb. S. 10 (»Die Leitgedanken des JGG fordern eine Durchbrechung des Strafdenkens.«)

<sup>54</sup> S. Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission vom 15. August 2002, hier S. 233 und 236 f.

<sup>55</sup> S. Zweites Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007, in: BGBl. I S. 2894

Arbeit im Strafvollzug ist es ihre Aufgabe, »Hilfe zur Befähigung (besonders sozial Deprivierter) mit dem Ziel optimaler Entfaltung und befriedigender Lebensweise durch professionelle Interventionen«<sup>56</sup> zu leisten, »Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen« zu unterstützen und »Menschen zur Verbesserung ihres Wohlbefindens zu befähigen«,<sup>57</sup> so widersprüchlich das aus den eben genannten Gründen erscheinen mag. Dass die Soziale Arbeit das unter erschwerten Bedingungen leisten muss, zeigt einmal mehr, wie sehr sie darauf angewiesen ist, den ihr vorgegebenen Organisationsauftrag der Resozialisierung in relativer Autonomie zu erfüllen und stellt sie in die Verpflichtung, ihr methodologisches und methodisches Instrumentarium nicht zur Erhöhung des Strafübels oder zur Zwangsbehandlung einzusetzen.

Die Menschenrechtsorientierung der Sozialen Arbeit auch im Strafvollzug, deren Unabhängigkeit als Profession, ihr selbstbewusstes Bestehen auf Partizipation und Teilhabe der Klientel führt in der Konzeption von Sylvia Staub-Bernasconi zu einem sogenannten Tripelmandat und damit zu einer ethischen Handlungsgrundlage, die über das Aushandeln zwischen den Vorgaben der Gesellschaft bzw. des Auftragsgebers und den Interessen der Hilfeadressaten hinausgeht.<sup>58</sup> Gleichzeitig muss aber darauf hingewiesen werden, dass der Bezug auf die Menschenrechte im Feld der Kriminalpolitik in Deutschland in seiner Reichweite begrenzt ist, man also nicht zu hohe Erwartungen darauf gründen sollte. Die Menschenrechtsorientierung der Kriminalpolitik und ihr Bezug auf die universellen, gleichen und unteilbaren Menschenrechte setzt auf humanistische Traditionen, internationale völkerrechtliche Vereinbarungen (Mindestgrundsätze; prison rules, probation rules) und verfassungsrechtliche Grundsätze. Die damit verbundenen ethischen und politischen Maßstäbe stellen für eine Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen wertvolle Bezugspunkte dar. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass jenseits der sehr konkreten Mindeststandards vom Folterverbot über das Verbot grausamer und unmenschlicher Behandlung bis zum Anspruch auf Rechtsschutz und auf ein öffentliches Verfahren, dem Verbot der willkürlichen Verhaftung bis zur Unschuldsvermutung die Allgemeinen Menschenrechte für die gegenwärtige Kriminalpolitik in Deutschland wenig direkte Orientierung bieten. Die Vermeidung und Reduzierung von staatlichen Übelszufügungen und Inhaftierungen kann daraus kaum abgeleitet werden. Kaum ein Staat würde diese Menschenrechtsstandards erfüllen. Zugespielt kann man sogar formulieren, dass die Menschenrechtskonvention mit dem Verbot der willkürlichen Festnahme und der willkürlichen Inhaftierung sonstige Inhaftierungen,

56 Cornel 2017, S. 324 Rn 35 mit Hinweis auf Mühlum 2001, S. 232

57 Cornel 2017, S. 325 Rn 38 mit Bezug auf die Definition der Ziele Sozialer Arbeit durch die Vollversammlung der International Federation of Social Workers im Jahr 2000 in Montreal

58 S. Staub-Bernasconi 2007, S.199 f. und Staub-Bernasconi 2015, S. 152 f.

wenn sie nach den Regeln des betreffenden Staates rechtens sind, legitimiert. Angebote der Sozialen Arbeit mit dem Ziel der Kriminalprävention und Integration lassen sich ohnehin weniger als Abwehrrechte, sondern vielmehr als soziale Anspruchsrechte definieren. Soweit die Hilfeleistungen und Maßnahmen zur Vermeidung von Inhaftierungen im Kontext von Delinquenz ihrerseits mit Belastungen und Rechtsbeschränkungen verbunden sind, sind auch diesbezüglich die Menschenrechte zu achten. Die Einhaltung der Menschenrechte, und das wird oft übersehen, gilt auch für die Fachkräfte der Sozialen Arbeit selbst und nicht nur außerhalb des Berufsstandes. Das muss gesehen werden, sonst wird das Konzept der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession zur klassischen Identitätspolitik der Sozialen Arbeit missbraucht. Diese klassische Identitätspolitik besteht darin, sich selbst als helfenden Beruf zu definieren und damit aller Kritik ledig zu sein.<sup>59</sup> Dabei geht es bei einem wohlverstandenen Bezug auf Menschenrechte immer auch um »die Umkehrung sozialer Kontrolle nach oben, also auf die offiziellen Machtträger«. <sup>60</sup> Und zu diesen offiziellen Machtträgern gehören auch die Beschäftigten in der Sozialen Arbeit.

Zu wissen, was wir tun bedeutet, den Zwangskontext des Strafvollzugs zu realisieren und gegebenenfalls auch dessen Funktion und Ursachen mit den Gefangenen zu thematisieren, jedenfalls nicht zu leugnen und dennoch mit einer Haltung der Sozialen Arbeit über die Mauern und das Strafende zu schauen, die erstgenannten durchlässiger zu machen, die Entwicklungsmöglichkeiten im Sinne einer künftigen Integration zu stärken, die Beziehungen zur Außenwelt zu erhalten, vollzugsöffnende Gelegenheiten verantwortungsvoll zu erweitern und frühzeitig Übergänge in Freiheit zu schaffen, wobei je nach Bedarf und Möglichkeiten sowohl auf strukturelle Bedingungen und soziale Kompetenzen unter Achtung der Selbstbestimmung einzuwirken ist.

### 8.3 Drittes Beispiel: Fachliche Hilfe und Begleitung durch die Bewährungshilfe bzw. Sozialen Dienste der Justiz

Hier wurde die Auseinandersetzung um die Veränderung der Fachdisziplin in den letzten Jahren durch den Einfluss der Risikoorientierung besonders intensiv geführt – mit Folgen für das gesamte Feld der Arbeit mit Straffälligen.

Das Bemühen um fachliche Standards in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, Risiken der Gefährdung erheblicher Rechtsgüter einschätzen zu können,<sup>61</sup> wird von uns nicht kritisiert. Indessen sind hier Risikoabschätzungen nicht die, sondern eine notwendige Voraussetzung sozialarbeiterischen Handelns. In der Bewährungshilfe werden die Bedarfe der Unterstellten

59 S. Kappeler 2008, S. 37

60 Staub- Bernasconi 2007, S. 333

61 S. Mayer 2007 und Mayer/Schlatter/Zobrist 2004

erhoben und dabei die Intensität der Betreuung und Art der Hilfe unter anderem auch davon abhängig gemacht, wie rückfallgefährdet die betreffende Person eingeschätzt wurde. Die Kenntnis der Vorstrafen und des Anlasses der aktuellen Unterstellung unter Bewährungsaufsicht sowie die aktuelle Lebenslage und die ansonsten vorhandenen Unterstützungsressourcen sind die zentralen Anhaltspunkte zur Ausgestaltung des sozialarbeiterischen Handelns und des Interventionsbedarfs. Risikoorientierung in den neuen Konzepten meint aber etwas anderes und geht sowohl hinsichtlich des angewandten Instrumentariums als auch in den Konsequenzen für das sozialarbeiterische Handeln in eine völlig andere Richtung.

Der risikoorientierten Bewährungshilfe geht es in ihrer Ursprungsform allein um die Identifizierung und Prognose möglicher Rückfallrisiken.<sup>62</sup> In der Regel werden dazu Diagnoseinstrumente der forensischen Psychiatrie oder Psychologie eingesetzt und nicht dialogische Anamnese- und Diagnoseverfahren der Sozialen Arbeit selbst, also jene professionstypischen Verfahren, die auf Hilfe, Unterstützung und Veränderung abzielen. Während das Bundesverfassungsgericht den Anspruch auf Resozialisierung namentlich aus den »Grundrechten der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit sowie dem Sozialstaatsprinzip«<sup>63</sup> begründet hat, geht es in diesem Konzept von Risikoorientierung zum einen um eine Risikoeinschätzung, die eine ethisch und rechtlich zweifelhafte Verweigerung von Hilfeleistung zur Folge haben kann und zum zweiten um ein Versprechen von Sicherheit, die so nicht zu erzielen ist.<sup>64</sup> Diese risikoorientierte Bewährungshilfe unterschätzt zudem die Möglichkeiten moderner methodischer Sozialer Arbeit, Lebenslagen und Verhalten erfolgreich zu beeinflussen.<sup>65</sup> Außerdem werden die Änderungen im Hilfebedarf während der Unterstellungszeit ignoriert und vor allem auf die Defizite von straffällig gewordenen Personen abgestellt.<sup>66</sup> Dies führt zu einem Selbstverständnis, das die Bewährungshilfe auf eine Instanz des Aufspürens von Rückfallrisiken reduziert, die ihr eigenes sozialarbeiterisches Konzept der Anamnese, Diagnose, Motivation und Hilfeleistung nicht entfalten darf und kann.<sup>67</sup>

Neben verschiedenen ethischen, rechtlichen und fachlichen Fragen an das Konzept der Risikoorientierung ist auch die Frage der empirischen Fundierung längst noch nicht beantwortet. Die

62 Wenn inzwischen selbst der Schlussbericht des Modellversuchs Risikoorientierter Sanktionenvollzug aus dem Jahr 2014 davon spricht, dass diese Risikoorientierung »nicht als Gegenentwurf zu sozial integrativen Arbeiten zu verstehen« ist (Schlussbericht Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug 2014, S. 22), so betrachten wir das als erfreuliche Aufnahme kritischer Argumente, die aber die Fortführung des kritischen Diskurses nicht überflüssig macht. Der Schlussbericht stellt auch fest, dass ROS noch nicht zu Ende entwickelt ist (Schlussbericht 2014, S. 60).

63 Callies/Müller-Dietz 1983, S. 15

64 S. zur Kritik Garland 2008. Garland kritisiert, dass die Bewährungshilfe sich von ihrem Auftrag, Straftätern helfend und beratend zur Seite zu stehen, immer mehr entferne.

65 S. Cornel/ Dünkel/ Pruin u. a. 2015, S. 34

66 Ebd.

67 S. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 345 f.

Evaluationsberichte zur Wirksamkeit beispielsweise der Modellversuche in der Schweiz halten das Ergebnis noch für offen und nicht abschließend geklärt.<sup>68</sup>

Wissen, was wir tun bedeutet, auf dialogische Anamnesewege zurückzugreifen und die Beteiligung der Unterstellten zu ermöglichen. Wissen, was wir tun bedeutet, die Probanden und Probandinnen nicht auf das von ihnen ausgehende Risiko zu reduzieren, sondern sie als Bürger und Bürgerinnen mit Rechten und Pflichten ernst zu nehmen. Wissen, was wir tun bedeutet, die von Seiten der Bewährungshilfe getroffenen Schritte transparent zu kommunizieren. Wissen, was wir tun bedeutet, dass die sozialarbeiterische Orientierung an der Rückfallprävention nur ein Baustein in einem Gesamtkonzept von Hilfe und Kontrolle bildet und in der Mehrzahl der Fälle noch nicht einmal der entscheidende.

Wissen, was wir tun bedeutet auch, dass wir neben unseren Kenntnissen über Konzeptionen, Fortbildungen, Programmen und kritischen Einzelberichten einen Überblick darüber erhalten, inwieweit die Risikoorientierung mit welchen Konzeptionen und welcher Verbindlichkeit, gegebenenfalls auch softwareunterstützter Unumgänglichkeit in den 16 Bundesländern implementiert ist. Darüber gibt es zur Zeit weder in den Dienststellen vor Ort noch in den Ministerien eine Übersicht, die aber sehr hilfreich für unseren Diskurs wäre, denn wir wollen wirklich wissen, was in hunderttausenden Unterstellungsverhältnissen zur Bewährung getan wird.

### 8.4 Viertes Beispiel: Freie Straffälligenhilfe

Auch die Freie Straffälligenhilfe hat sich in den letzten Jahren verändert und wird sich fragen lassen müssen, ob sie sich immer auf das sozialarbeiterische Handeln im Auftrag des Klienten oder der Klientin konzentriert hat. Dabei bestehen gerade hier besondere Möglichkeiten, die in unserem Vortrag immer wieder betonte relative Autonomie für die Entwicklung einer genuinen, eigenständigen Fachlichkeit zu nutzen. Doch lassen manche Aufträge der Strafjustiz mit intensiven Berichtspflichten Zweifel aufkommen, und in manchem Projekt zur Organisation von gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen hat man sich in bedenkliche Nähe zur Beteiligung an der Strafvollstreckung selbst begeben.

68 S. Kawamura-Reindl/Schneider 2015, S. 348. In einem Beitrag über die Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, in dem die Evaluation standardisierter Prognoseverfahren im Mittelpunkt steht, kommen die Autoren schließlich zu dem Ergebnis, dass der Jugendstrafvollzug »offenbar nicht im vollen Umfang imstande war, die zu Haftbeginn bestehenden Belastungen und Defizite so weit zu kompensieren, dass diese für die Prognose betreffend die Zeit nach der Entlassung nicht mehr bedeutsam sind. (...) Klar ist, dass statistische Rückfallfaktoren (wie biografische Ereignisse sie darstellen, z.B. die Fremdunterbringung in der Kindheit) nicht ungeschehen gemacht werden können (...)« (Endres/ Breuer/Nolte 2016, S. 360). Gerade weil das so ist, benötigen wir Verfahren und Methoden, die den straffällig gewordenen Menschen Entwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten eröffnen und nicht die Erkenntnis, dass alles zu spät ist.

Wissen, was wir tun bedeutet, nicht jeden kontrollorientierten Auftrag der Justiz anzunehmen und sich auf das Kernmerkmal der Subsidiarität zu besinnen, wonach die Verantwortlichkeit des Staates nicht unbeschränkt gilt und seine Aufgabe auch in der Freien Straffälligenhilfe darin besteht, seine regulative Fremdsteuerung zugunsten gesellschaftlicher Selbststeuerung zurückzustellen und letztere zu fördern.

### Was liegt vor uns?

Aus den von uns genannten Gründen wollen wir sowohl einen allgemeinen als auch einen arbeitsfeldspezifischen Diskurs über die Soziale Arbeit im kriminalpolitischen Zusammenhang anregen und neu beleben. Unsere Erkenntnisse über Kriminalpolitik im Wohlfahrtsstaat, über Soziale Arbeit in Zwangskontexten, über Motivierung hilfebedürftiger Klienten und Klientinnen, über Methoden der Beratung und Gesprächsführung, zur Stigmatisierung, Ausgrenzung bis hin zu Hospitalisierungseffekten in geschlossenen Institutionen, zu sozialarbeiterischen Diagnosen und Anamnesen sowie zur mangelnden Zuverlässigkeit prognostischer Einschätzungen und zu Alternativen zur Freiheitsstrafe gegenüber rein repressiver, vergeltender Sozialkontrolle haben sich stark verändert. Darum ist es Zeit für eine selbstbewusste Neubestimmung, die die Rolle und Funktion der Fachdisziplin kritisch reflektiert und zugleich die eigenen fachlichen Kompetenzen entwickelt, darstellt und in einem kriminalpolitischen Aushandlungsprozess einbringt. Dies wollen wir mit einem wachsenden Kreis von Mitstreiterinnen und Mitstreitern durch Forschungen, vernetzte Diskurse, Fachtagungen und Publikationen in engem Zusammenwirken von Wissenschaft und Praxis bewirken. »Zu wissen, was wir tun« ist dabei Voraussetzung und Ziel zugleich. Dass wir hier heute so zusammensitzen, dass wir über ähnliche Themen sowohl auf der Bundestagung des DBH Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik im September 2015 als auch während eines Workshops beim 30. Jugendgerichtstag im letzten Jahr in Berlin diskutierten, dass wir für heute und morgen arbeitsfeldspezifische Workshops bilden können und dafür verantwortliche Referenten und Referentinnen, Moderatoren und Moderatorinnen gefunden haben, zeigt, dass wir längst auf einem gemeinsamen Weg sind. Wir können auf die Kompetenz der Menschen vertrauen, die hier zusammengelassen sind. Wir können durch unser gemeinsames Gespräch einen qualitativen Sprung und eine anschließende Verständigung erreichen. Wir haben uns vorgenommen, die professionelle Haltung und ihre methodischen Grundlagen entsprechend dem heutigen fachlichen Niveau zu erörtern und dabei vor allem die Bedeutung von Verständigung, Wertschätzung und Beziehung zu Klienten und Klientinnen einerseits und kriminalpolitischen

Kooperationen und Strategien andererseits herauszuarbeiten. Dazu gehört es auch, dass wir uns in Kooperationsbeziehungen mit anderen Professionen im Feld begeben. Die Betonung der eigenen Professionalität, des Wissens um die notwendigen Haltungen, Handlungsvoraussetzungen und Handlungsmethoden in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen ist kein Selbstzweck, sondern muss die Zufügung von Leid vermindern, Entkriminalisierungen ermöglichen, muss Einschluss und Ausgrenzung reduzieren. Das werden wir bei allem Selbstbewusstsein nicht alleine können.

### Lassen Sie uns gemeinsam beginnen!

*Eine gekürzte, in Teilen identische Fassung mit anderen Schwerpunktsetzungen dieses Vortrags ist in der Fachzeitschrift *Bewährungshilfe* 2018, Heft 1, S. 77-91 erschienen; s. Cornel/Grosser/Lindenberg u. a. 2018; bei der hier vorliegenden Fassung handelt es sich um den Einführungsvortrag zu einer Tagung am 8. und 9. März 2018 an der Evangelischen Hochschule Hamburg (Rauhes Haus) »Wissen, was wir tun.« Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen.*

Professor Dr. Michael  
Lindenberg  
Hochschullehrer für  
Organisationsformen  
Sozialer Arbeit an der  
Evangelischen Hochschule  
für Soziale Arbeit &  
Diakonie (Rauhes Haus)  
in Hamburg



Professor Dr. Heinz Cornel  
Leiter des Zentrums für  
Weiterbildung und  
Hochschullehrer für Recht  
und Kriminologie bei der  
Alice Salomon Hochschule  
in Berlin



### Literatur

- Abschlussbericht der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission** vom 15. August 2002, in: DVJJ-Journal 2002, Heft 178, S. 227 - 267
- Aichhorn, A.** (1974): Verwahrloste Jugend, Bern/ Stuttgart/Wien
- Becker-Lenz, R./ Müller-Hermann, S.** (2013): Die Notwendigkeit von wissenschaftlichem Wissen und die Bedeutung eines professionellen Habitus für die Berufspraxis der Sozialen Arbeit, in: Becker-Lenz, R./ Busse, S./ Ehlert, G./ Müller-Hermann, S. (Hrsg.), Professionalität in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden, S. 203-229
- Bernfeld, S.** (1967): Sisyphos oder die Grenzen der Erziehung, Frankfurt a. M.
- Böhnisch, L./Lösch, H.** (1975) Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination, in: Otto H.-U./Schneider, S.: Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit, 2. Halbband, Neuwied und Darmstadt, S. 21 - 40
- Callies, R.-P./Müller-Dietz, H.** (1983): Strafvollzugsgesetz, 3. neubearbeitete Auflage, München
- Cornel, H.** (2003): Die Entstehung von Jugendgefängnis und Jugendarrest, in: Neue Praxis, S. 31 - 45
- Cornel, H.** (2008): 100 Jahre Jugendgerichte – Die Zeit war reif, in: ZJJ, S. 232 - 236
- Cornel, H.** (2008a): Alternativen zum Gefängnis zwischen Alibi, Reformpolitik und realem Abolitionismus, in: Kriminologisches Journal, S. 54 - 66
- Cornel, H.** (2009): Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen – Vorschläge zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs und Begründung, in: Unsere Jugend, Heft 9, S. 402 - 415
- Cornel, H.** (2010): Zur Fortsetzung der Jugendgerichtsbewegung. Über den Vorrang der Erziehung für alle delinquenten Jugendlichen, in: ZJJ 2010, S. 4 - 15
- Cornel, H.** (2012): Soziale Arbeit und (Jugend-)Delinquenz, in: Griesehop, H./Rätz, R. und B. Völter: Biografische Einzelfallhilfe, Weinheim und Basel 2012, S. 178 - 194
- Cornel, H.** (2013): Neue Punitivität durch Reduzierung der Strafrestaussatzung im deutschen Strafvollzug? Bad Godesberg
- Cornel, H.** (2016): Anmerkungen zur organisatorischen und fachlichen Entwicklung der Bewährungshilfe, in: ZJJ Heft 3, S. 220 - 227
- Cornel, H.** (2017a): Zum Begriff der Resozialisierung, in: Cornel, H./ Kawamura-Reindl G. und B. -R. Sonnen (Hg.): Resozialisierung, Handbuch, Baden-Baden, S. 31 - 62
- Cornel, H.** (2017b): Resozialisierung im Strafvollzug, in: Cornel, H./ Kawamura-Reindl G. und B. -R. Sonnen (Hg.): Resozialisierung, Handbuch, Baden-Baden, S. 310 -338
- Cornel, H./Dünkel, F./Pruin, I. u. a.** (2015): Diskussionsentwurf für ein Landes-Resozialisierungsgesetz. Nicht freiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige, Mönchengladbach

- Cornel, H./Grosser, R./Lindenberg, K. u. a.** (2018): Wissen, was wir tun. Überlegungen zur Rückbesinnung auf sozialarbeiterisches Handeln in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, in: Bewährungshilfe, S. 78 - 91
- Dewe, B./Stüwe, G.** (2016): Basiswissen Profession, Weinheim und Basel
- Dollinger, B./Oelkers, N.** (2015): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz, in: Dollinger, B./ Oelkers, N. (Hg.): Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz, Weinheim und Basel, S. 9 - 32
- Dollinger, B./Schabdach, M.** (2013): Jugendkriminalität, Wiesbaden
- Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H.** (2010): Sozialpädagogik und Kriminologie im Dialog. Einführende Perspektiven zum Ereignis »Jugendkriminalität«, in: Dollinger, B./Schmidt-Semisch, H. (Hg.): Handbuch Jugendkriminalität, Wiesbaden, S. 11 - 21
- Endres, J./Breuer, M. und K. Nolte** (2016): Wiederinhaftierung nach Entlassung aus dem Jugendstrafvollzug, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, S. 343 - 362
- Engelke, E./Borrmann, S. und C. Spatscheck** (2014): Theorien der Sozialen Arbeit, Freiburg
- Gahleitner, S. B.** (2017): Soziale Arbeit als Beziehungsprofession, Weinheim und Basel
- Garland, D.** (2008): Die Kultur der Kontrolle, Frankfurt a. M.
- Graebisch, C./Burkhardt, S.-U.** (2015): Vergleichsweise menschlich? Ambulante Sanktionen als Alternative zur Freiheitsentziehung aus europäischer Perspektive, Wiesbaden
- Griesehop, H./Rätz, R. und B. Völter** (2012): Biografische Einzelfallhilfe. Methoden und Arbeitstechniken, Weinheim und Basel
- Grosser, R.** (2017) Bewährungshilfe, in: Cornel, H./Kawamura-Reindl, G. und B.-R. Sonnen (Hg.): Resozialisierung. Handbuch, Baden-Baden, S. 200 - 216
- Grundmann, M.** (2010): Handlungsbefähigung – eine sozialisationstheoretische Perspektive, in: Otto, H. U./Ziegler, H. (Hg.): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft, Wiesbaden, S. 131 - 142
- Grundwald, K./Thiersch, H.** (2016): Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Weinheim und Basel
- Hammerschmidt, P./Aner, K. und S. Weber** (2017): Zeitgenössische Theorien Sozialer Arbeit, Weinheim und Basel
- Hoch, C.** (2005): Zur Bedeutung des »Pädagogischen Bezuges« von Herman Nohl für die Identitätsbildung von Jugendlichen in der Postmoderne, Würzburg
- Huber, S./Schierz, S.** (2015): Was charakterisiert »das Sozialpädagogische« an sozialpädagogischen Zugängen zu Devianz, in Braches-Chyrek, R. (Hg.): Neue disziplinäre Ansätze in der Sozialen Arbeit, Opladen/Berlin/ Toronto, S. 70 - 85

**Kawamura-Reindl, G./Schneider, S.** (2015): Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen, Weinheim und Basel

**Kappeler, M.** (2008) Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen, in: Widersprüche, Heft 107, S. 33 - 45

**Klimke, D./Sack, F. und C. Schlepper** (2013): Wie der punitive turn an den deutschen Grenzen Halt machen soll. In: Klimke, D./Legnaro, A. (Hg.): Politische Ökonomie und Sicherheit. Fritz Sack zu Ehren. Weinheim und Basel, S. 99 – 158

**Kuhl, J/ Schwer, C./ Solzbacher, C.** (2014): Professionelle pädagogische Haltung: Versuch einer Definition des Begriffes und ausgewählte Konsequenzen für Haltung, in: Schwer, C./ Solzbacher, C. (Hrsg.), professionelle pädagogische Haltung, Bad Heilbrunn, S. 107-120

**Lambers, H.** (2016): Theorien der Sozialen Arbeit, Opladen & Toronto

**Lautmann, R./Klimke, D.** (2004): Punitivität als Schlüsselbegriff für eine kritische Kriminologie, in: Kriminologisches Journal 8. Beiheft, S. 9 - 29

**Leideritz, M./Vlecken, S.** (2016): Theoretische Grundlagen für eine menschenrechtsorientierte Profession Soziale Arbeit, in: Leideritz, M./Vlecken, S. (Hg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte, S. 29 - 145

**Lindenberg, M.** (1997): Ware Strafe. Elektronische Überwachung und die Industrialisierung strafrechtlicher Kontrolle, München

**Lindenberg, M.** (2013): Soziale Arbeit als Praxis der Verabredung. Einige handlungstheoretische Überlegungen in Anlehnung an Hannah Arendt. In: Birgmeier, B./Mührel, E. (Hg.): Handlung in Theorie und Wissenschaft Sozialer Arbeit, Wiesbaden, S. 57 - 69

**Lindenberg, M.** (2014a): Verstehen und Gestalten, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim und Basel, S. 16 - 30

**Lindenberg, M.** (2014b): Risikoorientierung, Technologisierung und sozialpädagogisches Handeln. Anmerkungen zur Fragmentierung des Strafrechtssystems aus Sicht der Sozialen Arbeit, in: Gilde- Rundbrief (Gilde Soziale Arbeit, Hamburg), 1, S. 21 - 26

**Lindenberg, M./ Lutz, T.** (2014): Soziale Arbeit in Zwangskontexten, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hg.): Kriminologie und Soziale Arbeit, Weinheim und Basel, S. 114 - 126

**Liszt, Franz von** (1905): Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm von 1882, in: Franz von Liszt, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 1, Berlin, S. 126 - 179

**Luhmann, N.** (1971): Lob der Routine, in: Luhmann, N.: Politische Planung. Aufsätze zur Soziologie von Politik und Verwaltung. Opladen, S. 113 - 142

**Mayer, K.** (2007): Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventionsprogramm für die Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe, Jahrgang 54, Heft 4, S. 367 - 386

**Mayer, K./Schlatter, U. und P. Zobrist** (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe, in: Bewährungshilfe Jahrgang 54, Heft 1, S. 33 - 64

**Morgenstern, C.** (2017): »Offender Supervision in Europe« – punitive Tendenzen auch im Bereich ambulanter Sanktionen?, in: Forum Strafvollzug Heft 2, S. 129 -132

**Mührel, E.** (2015): Verstehen und Achten. Philosophische Reflexionen zur professionellen Haltung in der Sozialen Arbeit, Essen

**Nohl, H.** (1927): Gedanken für die Erziehungstätigkeit des einzelnen mit besonderer Berücksichtigung der Erfahrungen von Freud und Adler (Niederschrift eines Vortrags vor der Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen Göttingen 1926), in: Nohl, H., Jugendwohlfahrt, Sozialpädagogische Vorträge, Leipzig, S. 71 - 83

**Nussbaum, M.** (2013): Creating Capabilities. The Human Development Approach, Cambridge USA

**Ostendorf, H.** (2005): Mehr Prävention und weniger Strafe, weniger Prävention und mehr Strafe oder mehr Prävention und mehr Strafe, in: BewHi Heft 1, S. 57 - 66

**Puschke, J./Singelstein, T.** (2018) (Hg.): Der Staat und die Sicherheitsgesellschaft. Beiträge zur aktuellen Staatsdiskussion. Wiesbaden

**Salomon, A.** (2004) (Erstveröffentlichung 1926): Zur Theorie des Helfens. In Feustel, A. (Hg.): Frauenemanzipation und Soziale Verantwortung: Ausgewählte Schriften in drei Bänden, Bd. III, Schriften 1919 – 1948. Neuwied/Kriftel/Berlin, S. 300 - 314

**Schlepper, C.** (2014): Strafrechtsentwicklung in der Spätmoderne, Wiesbaden

**Schlepper, C./Wehrheim, J.** (2017): Resozialisierung als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit? Die programmatische Neuausrichtung der Bewährungshilfe, in: Kriminologisches Journal, S. 3 - 18

**Schlussbericht Modellversuch** Risikoorientierter Sanktionenvollzug, herausgegeben vom Amt für Justizvollzug Kanton Zürich, Zürich 2014

**Schneider, S.** (2006): Sozialpädagogische Beratung. Praxiskonstruktionen und Theoriediskurse, Tübingen

**Schneider, S.** (2016): Lebensweltorientierung in der Straffälligenhilfe, in: Grunwald, K./Thiersch, H. (Hg.): Praxishandbuch lebensweltorientierte Soziale Arbeit, S. 288 - 301

**Spiegel, H. v.** (2013): Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit, 5. Auflage, München

**Staub-Bernasconi, S.** (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft, Bern/Stuttgart/Wien

**Staub-Bernasconi, S.** (2008) Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: Was haben

Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: Widersprüche Heft 107, 28. Jg. 2008, S. 9 - 32

**Staub-Bernasconi, S.** (2015): Soziale Arbeit als Disziplin und Profession, in: Braches-Chyrek, R. (Hg.): Neue disziplinäre Ansätze in der Sozialen Arbeit, Opladen/Berlin/Toronto, S. 136 - 178

**Thiersch, H.** (2014): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Weinheim und Basel

**Thiersch, H.** (2015): Soziale Arbeit und Lebensweltorientierung: Konzepte und Kontexte, Weinheim und Basel

**Völter, B./Reichmann, U.** (2017) Rekonstruktiv denken und handeln: Rekonstruktive Soziale Arbeit als professionelle Praxis, Opladen/Berlin/Toronto

**Vorschläge der DVJJ-Kommission zur Reform des Jugendkriminalrechts**, in: DVJJ-Journal 1992, Heft 138, S. 4 - 39

**Walter, M.** (2010): Verfeinerung der Prognoseinstrumente in einer neuen Kontrollkultur: Fortschritt oder Gefahr?, in: ZJJ Heft 3, S. 244 - 249

**Winkler, M.** (2014): Pädagogik und Kriminalität – Überlegungen zum Sinn der Erziehung bei jungen Mehrfachauffälligen, in: ZJJ, 1/2017 S. 16 -23

**Winkler, M.** (2017): Capability Approach und Soziale Arbeit, in: Mührel, E./Niemeyer, C. und S. Werner (Hg.): Capability Approach und Sozialpädagogik, Weinheim und Basel, S. 186 - 217

Zur internationalen wissenschaftlichen Debatte und der Situation in Großbritannien<sup>1</sup>

## Risikoorientierung versus Desistanceorientierung der Straffälligenhilfe

von Christine M. Graebisch

Seinem vorgegebenen Titel nach sollte der Vortrag von der Situation in Großbritannien im Umgang mit strafrechtlich in Erscheinung getretenen Menschen handeln. Er handelte schwerpunktmäßig von der englischsprachigen Debatte über Risiko- versus Desistanceorientierung, die durch die Entwicklung der Straffälligenhilfe in England und Wales maßgeblich geprägt ist.

**Aber weshalb sollten wir uns eigentlich für die Situation in Großbritannien interessieren, um herauszufinden, ob wir (hier) wissen, was wir tun?**

Ich würde sagen, man weiß, was man tut, wenn das professionelle Handeln auf wissenschaftlicher, einschließlich menschenrechtlicher und ethischer, Grundlage reflektiert wird. Das setzt auch die Bereitschaft voraus, gewohnte Handlungsweisen auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnis zu verändern. Dies gilt ganz besonders dann, wenn man in einer Weise tätig wird, die in Rechte von Menschen eingreift, sie zu bestimmten Hand-

lungen zwingt, wie es bei Freiheitsentzug und Bewährungsaufgaben in direkter, bei der Teilnahme an Programmangeboten oft in indirekter Weise der Fall ist.

Während der letzten zwanzig Jahre wurde verstärkt verlangt, nicht nur zu wissen, was man tut, sondern auch möglichst genau zu wissen, was man damit bewirkt (aktuell Walsh et al. 2018). In Großbritannien wurde unter der Blair-Regierung Forschung vorangetrieben, die der Frage »What works?« folgte und an deren Ergebnissen sich die Kriminalpolitik ausrichten sollte (s. Nuttall 1998). Die Bewährungshilfe in England und Wales erscheint daher aus deutscher Sicht manchen als gutes Beispiel für wissenschaftliche Fundierung (s. Mutz 2012). Anderen gilt sie als Negativbeispiel der Risikoorientierung und Entprofessionalisierung (s. Schierz 2015).

Es gibt also genug Gründe, sich (beispielhaft) mit der Situation in Großbritannien zu befassen. Eine wichtige Frage ist dabei auch die, was es mit dem Anspruch der (alleinigen) Wissenschaftlichkeit der Risikoorientierung auf sich hat. Dafür werden die Grundlagen des mit der Risikoorientierung verbundenen RNR<sup>2</sup>-Modells kurz erklärt und mit Erkenntnissen der Desis-

<sup>1</sup> Vortrag gehalten am 9.3.2018 im Rauhen Haus Hamburg im Rahmen der Tagung »Wissen, was wir tun. Haltung und Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen« unter dem Titel »Die Situation im Umgang mit straffällig gewordenen Menschen in Großbritannien«. Der Beitrag wurde an die Vortragsform angelehnt.

<sup>2</sup> »Risk, Need, Responsivity Model«, im Deutschen meist: Risiko, Bedürfnis, Ansprechbarkeit

tance-Forschung<sup>3</sup> kontrastiert. Auf Grundlage dieser Forschung zum Ausstieg aus langjähriger Straffälligkeit hat sich nämlich in der internationalen Fachdebatte eine Perspektive auf die Straffälligenhilfe entwickelt, die eine Gegenperspektive oder wenigstens eine notwendige Ergänzung zur Risikoperspektive darstellt.

#### Straffälligenhilfe in England und Wales: das offizielle Bild

Wenn von Straffälligenhilfe in Großbritannien die Rede ist, richtet sich der Blick regelmäßig auf England und Wales, so auch hier. Hingegen blieb Schottland stärker wohlfahrtsstaatlich ausgerichtet und berücksichtigte schon früher auch die Desistance-Perspektive (s. McNeill 2004). Im Rahmen dieses Beitrags lässt sich die Entwicklung der Bewährungshilfe in England und Wales nicht einmal ansatzweise wiedergeben. Es sei stattdessen auf ein starkes Bild verwiesen, das – keineswegs nur symbolisch – für das Resultat eines Prozesses der Ökonomisierung und Entprofessionalisierung der dortigen Bewährungshilfe steht: ein bankautomatenähnlicher Computer, der Meldungen von unter Bewährung stehenden Personen anstelle eines Bewährungshelfers oder einer Bewährungshelferin entgegennimmt (s. Travis 2015).

Bereits der National Offender Management Service, der 2004 Bewährungshilfe und Gefängnisse unter ein einziges organisatorisches Dach stellte, beruhte auf dem Bericht eines Geschäftsmannes (s. Carter 2003). Die aus ökonomischer Sicht interessierende Effizienz liegt eben sehr nahe bei der Frage nach Effektivität, die aus der »What works?«-Perspektive erforscht wird. 2014 fand dann mit dem Programm »Transforming Rehabilitation«<sup>4</sup> ein Umbau statt, nach dem der staatliche National Probation Service (NPS)<sup>5</sup> nur noch für ca. 20 Prozent der Fälle zuständig war, nämlich die als risikoreicher eingestuften, wohingegen die verbleibenden 80 Prozent privaten Community Rehabilitation Companies<sup>6</sup> (CRC) übertragen wurden. Ein Bericht der Staatsbeauftragten für Bewährungshilfe, HM Inspectorate of Probation, kam im Februar 2018 zu vernichtenden Ergebnissen mit Blick auf die umstrukturierten Dienste insgesamt, besonders jedoch die für die breite Mehrheit zuständigen CRCs (s. HM Inspectorate of Probation 2018). Die Mängel lagen dabei auch bei der behaupteten Kernkompetenz, dem Erstellen von Risikoprognosen. Diese wurden bei den privatisierten CRCs nur in gut einem Drittel der Fälle adäquat durchgeführt, bei dem staatlichen NPS immerhin in mehr als zwei

Dritteln (ebd., S. 18 ff.). Ein anderes Beispiel für kritikwürdige Praxis ist, dass in knapp zwei Dritteln der Fälle eine sofortige Reaktion bei Nichteinhaltung eines Termins erfolgte, aber in nur gut einem Drittel der Fälle eine Auseinandersetzung mit den Gründen stattfand, weshalb der Termin nicht wahrgenommen wurde (ebd., S. 20).

Das eingeführte System »payment by results«<sup>7</sup> sollte die Effektivität von Rückfallprävention erhöhen, indem die Beschäftigten mit Erfolgsprämien bezahlt wurden. Es ergaben sich jedoch höhere Rückfallraten bei Haftentlassenen als zuvor. Unterstützung bei Wohnungssuche, Drogenberatung, Schuldenberatung, Arbeits- und Ausbildungssuche etc. war kaum zu verzeichnen. Stattdessen wird eine Tendenz des »cream and park« beobachtet: Während verstärkt mit Personen gearbeitet wird, die als »Creme« der Straffälligen betrachtet werden, weil ein geringes Rückfallrisiko angenommen wird, werden die »schlechten Risiken« lieber geparkt, weil mit ihnen kein Verdienst zu machen ist (s. Raynor 2016). Wo dies eintritt, werden gerade diejenigen vernachlässigt, mit denen zu arbeiten am wichtigsten wäre.

#### Risikoorientierung und RNR-Modell

Die Risikoorientierte Straffälligenhilfe, in der Bundesrepublik hauptsächlich mit Blick auf die Bewährungshilfe diskutiert, nimmt für sich in Anspruch, wissenschaftlich fundiert zu sein. Ihr liegt, auch in Deutschland (z.B. Klug 2016) das von kanadischen Forschern entwickelte Risk-Need-Responsivity-Modell zugrunde (s. Bonta/Andrews 2017). Das Modell beruht auf Ergebnissen von Meta-Analysen, in die Evaluationsstudien einbezogen wurden, wie sie aus der »What works?«-Perspektive mit dem echten Zufallsexperiment als Goldstandard quantitativer Forschung favorisiert werden (zur Auseinandersetzung damit s. Graebisch 2018). Dort erwiesen sich Programme kognitiver Verhaltenstherapie als vergleichsweise erfolgreicher Ansatz zur Verhinderung von Rückfällen. Entsprechend dem Risiko-Prinzip sollen sich Maßnahmen an der Höhe des Rückfallrisikos im Einzelfall orientieren, das demzufolge zunächst erhoben werden muss. Entsprechend dem Bedürfnisprinzip orientiert sich die Behandlung an den so festgestellten individuellen Risikofaktoren. Die Bezeichnung »Bedürfnisprinzip« (»needs principle«) ist irreführend, weil es gerade nicht um das Aushandeln von Maßnahmen entsprechend den Bedürfnissen der z.B. unter Bewährungshilfe stehenden Person geht, sondern um die Anpassung der Maßnahmen nach ihrer Art, Intensität und Dauer an die zuvor festgestellten kriminogenen Bedürfnisse. Dies sind dynamische Risikofaktoren, also solche, die als noch veränderbar gelten und nicht bereits in der Vergangenheit abgeschlossen und somit statisch sind, wie Ursachen in der Kind-

7 dt: Bezahlung nach Leistung

heit. Das dritte Prinzip ist das der Ansprechbarkeit, bei dem es darauf ankommt, eingesetzte Programme am individuellen Empfängerhorizont zu orientieren. Hingegen wird eine allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lebenssituation aus dieser Sicht nicht als zielführend erachtet und es soll auch nicht darauf ankommen, welche Veränderungswünsche die Personen selbst haben.

#### Desistanceorientierung

Anstelle eines solchen defizitorientierten Ansatzes fokussiert die Desistance-Perspektive auf Stärken und Ressourcen. Ihr liegen Längsschnittstudien zugrunde, mit denen die Bedeutung von Straftaten im Lebensverlauf über lange Zeiträume betrachtet wird. Eine zentrale Erkenntnis ist dabei, dass auch Personen, die in jungen Jahren als »Intensivtäter« angesehen werden und von denen prognostisch für den Rest des Lebens Straftaten erwartet wurden (»life-course persistent«), regelmäßig irgendwann aus der Straffälligkeit aussteigen (s. Boers/Herlth 2016). Der Ausstieg aus langjähriger Straffälligkeit, verstanden als innerer Prozess (»desistance«), wird nicht allein mit dem Älterwerden als solchem erklärt, sondern es werden Wendepunkte (»turning points«) ausgemacht, wie die Aufnahme einer Arbeit oder das Eingehen einer ehelichen Bindung, die sich als Aufhänger verstehen lassen (»hooks for change«), an die sich eine Veränderung anknüpfen lässt (s. Hofinger 2012). Es geht hier aber nicht etwa um Faktoren einer Ausstiegsbereitschaft, die sich dann wiederum im Rahmen einer Prognose verwenden ließen, sondern eher um sozialstrukturelle Chancen. Eine wesentliche Folgerung aus der Desistance-Forschung ist nämlich, dass es gerade nicht – wie bei der Risikoorientierung und traditionell in der Kriminologie – um Unterschiede zwischen (kriminellen und nicht kriminellen) Individuen geht, sondern um Entwicklungen innerhalb eines Lebensverlaufs, um intra-individuelle, statt um inter-individuelle Unterschiede. Die Vorstellung ist, dass alle Menschen früher oder später aufhören werden, Straftaten zu begehen. Am Ende des Ausstiegsprozesses, der nicht selten mit Rückschlägen und Rückfällen einhergeht, steht ein persönlicher Transformationsprozess. In der berühmten Studie von Maruna »Making Good« (s. Maruna/Toch 2010) hatten die Ausgestiegenen ihr Selbstbild verändert, etwa hin zu dem konformen eines »guten Arbeiters« oder »guten Familienvaters«. Sie folgten in den Erzählungen über sich selbst nicht mehr einem Drehbuch der Verdammnis (»condemnation script«), sondern hatten sich eines der Erlösung (»redemption script«) erarbeitet, bei dem sie sich jedoch nicht als jemand vollständig anderer ansahen als die Person, die früher straffällig war, sondern an ein bereits zuvor bestehendes, gewissermaßen wahres und gutes Ich anknüpften. Durch die Straffälligenhilfe können solche Prozesse der Selbstveränderung nicht

über Programme herbeigeführt, aber sie können durch die Eröffnung von Chancen, durch Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Ausgangslage sowie durch Beziehungen, auch zu Professionellen, unterstützt werden (s. McNeill et al. 2012). Die »Desisters« engagieren sich oft gesellschaftlich und gerade auch im Umgang mit Straffälligen.<sup>8</sup> Jedoch ist eine solche Identitätstransformation nicht als zwingend notwendiger Prozess für den Ausstieg zu sehen. Diskutiert wird derzeit in der Desistance-Forschung vor allem die Rolle von »human agency«, dem Bindeglied zu sozialen Strukturen, die nicht von alleine, sondern erst durch bewusste Entscheidung der individuellen Akteure und Akteurinnen handlungsrelevant werden.

#### Kritische Diskussion der Perspektiven

Aus der RNR-Perspektive wird die Desistance-Orientierung als chaostheoretisch beschrieben und ihr werden Forschungsergebnisse entgegengehalten, wonach stabile Beschäftigung und eheliche Beziehung dem Ausstieg aus Straffälligkeit erst nachfolgt, nicht vorausgingen (s. Bonta/Andrews 2017). Darin offenbart sich allerdings der grundlegende Unterschied beider Perspektiven: Die Desistance-Perspektive geht gerade nicht von eindimensionalen Kausalbeziehungen aus, sondern von einem prozesshaften Geschehen. Sie kann daher aber auch nicht einem strengen wissenschaftlichen Test ihrer Wirksamkeit unterzogen werden, wie er aus der »What works«-Perspektive gefordert wird. Die Stärke der »What works«-Forschung liegt gerade in ihrem Fokus auf der Kausalitätsfrage, die durch möglichst weitgehend vergleichbare Kontrollgruppen bewältigt werden soll. Sie orientieren sich an Arzneimittelstudien als Ideal. Es kann kaum verwundern, wenn sich bei diesen Studien dann eben auch Interventionen wie die kognitiv-verhaltenstherapeutischen Programme als besonders effektiv erweisen, die in ihrer gezielten und punktuellen Herangehensweise einer Vergabe von Arzneimitteln in besonderem Maße ähneln, während soziale Veränderungen damit nicht hinreichend erfassbar sind (zur Kritik s. Graebisch 2018). Diese Art der Forschung hat weiterhin den Nachteil, dass sie regelmäßig nur ergibt, ob etwas wirkt, nicht aber warum nicht. Qualitative Forschung, die in der Desistance-Forschung eine zentrale Rolle spielt, befasst sich hingegen mit der Erklärung von Zusammenhängen, nicht mit der quantitativen Wahrscheinlichkeit ihres Bestehens.

Es wird viel diskutiert, ob es sich bei der Desistance-Perspektive um ein anderes Paradigma handle oder lediglich um eine Ergänzung des RNR-Modells. Das auf Grundlage der Desistance-Perspektive entwickelte »Good Lives Model« (s. Ward/Maruna 2007) ist auch in Deutschland verbreitet. Wenn es al-

8 Dem Verständnis der Desistance-Perspektive dient auch der Film »The road from crime« mit deutschen Untertiteln unter <https://www.iriss.org.uk/resources/videos/der-weg-aus-straftaten-deutsche-untertitel>.



lerdings nur im Sinne einer weiteren Art von Checkliste angewendet wird, wird eine solche Anwendungspraxis dem grundlegend anderen Ansatz nicht gerecht. Obwohl das zugehörige Buch den Untertitel »Beyond the risk paradigm«<sup>9</sup> trägt, geht man ganz überwiegend davon aus, dass es sich bei RNR-Modell und Desistance-Perspektive nicht um zwei verschiedene Paradigmen handelt, sondern um gegenseitige Ergänzungen. Allerdings macht es durchaus einen Unterschied, welche Perspektive man dabei primär einnimmt. Ist es die Desistance-Perspektive, so schließt dies etwa den Einsatz kognitiv-verhaltenstherapeutischer Programme nicht grundsätzlich aus. Er kommt vielmehr dann in Betracht, wenn es der Anregung von Selbstveränderungsprozessen im Einzelfall dient. Der wissenschaftliche Alleinvertretungsanspruch des RNR-Modells muss aus dieser Sicht allerdings abgelehnt werden. Der wesentlichste Unterschied in beiden Herangehensweisen besteht darin, dass aus der RNR-Perspektive soziale Unterstützung nicht angeboten wird, weil sie nicht nachweisbar »wirkt« – bezogen auf den Rückfall, diese aus der Desistance-Perspektive aber zentrales Element ist. Problematisch an der Desistance-Perspektive ist, dass sie zu einer Haltung verleiten mag, die sich auf das »Bauchgefühl« verlässt (»post-truth«, dazu Raynor 2018), statt die sich stetig weiterentwickelnde Forschung zu berücksichtigen. Wissen, was wir tun, wäre dann gleichbedeutend mit »tun, was wir schon immer getan haben«, und dies ist trotz der Betonung von Individualität und Beziehungsqualität in der Desistance-Forschung (natürlich) nicht gemeint.

Aber gerade auch die Realität des RNR-Modells ist, teils unter Verstoß gegen dessen Grundgedanken, teils in deren Umsetzung, keineswegs unproblematisch. Sollte mit ihm eine Wiederbelebung des Behandlungsgedankens anstelle von Verwahrvollzug und Punitivität erreicht werden, so wird tatsächlich zwar eine stärkere Fokussierung auf Behandlung beobachtet, dabei verändert sich aber der Behandlungsgedanke selbst, indem er die Risikoorientierung inkorporiert hat (s. Robinson 2008), indem eine Verschiebung stattfindet, weg von einem Recht auf soziale Hilfe hin zu einer Defizitorientierung und zu der Aufforderung, diese anzunehmen, weil andernfalls negative Konsequenzen drohen (s. Bung 2009) sowie zu standardisierten Behandlungsprogrammen. Das höhere Risiko wird in der Praxis oft bezogen auf die Schwere der drohenden Tat, statt auf die Häufigkeit des Rückfalls verstanden. RNR-basierte Programme werden in Haftanstalten unter Berufung auf ihre wissenschaftliche Basis durchgeführt, dass sie jedoch außerhalb von Haftanstalten deutlich erfolgversprechender sind, wird ausgeblendet. Typisch sind Gruppenprogramme für Sexualstraftäter, obwohl Einzelangebote aussichtsreicher sind. Statt freiwillige Einwilligung und Vertrag als Grundlage dominiert der durch anstehende Prognoseentscheidungen erzeugte

Druck. Das Ansprechbarkeitsprinzip betreffend unter anderem die Motivation von Teilnehmenden wird kaum berücksichtigt, eher wird den Gefangenen die Verantwortung für ein Scheitern zugeschrieben. Auch werden teilweise hohe Hürden für die Aufnahme in ein Programm aufgestellt, etwa wenn sogenannte »Tatleugner« entgegen wissenschaftlicher Erkenntnis ausgeschlossen werden.

Nur angedeutet werden können an dieser Stelle generelle Bedenken gegen eine schwerpunktmäßige Ausrichtung der Straffälligenhilfe auf das dem Individuum jeweils zugeschriebene Rückfallrisiko. Sie baut auf Sachverständigengutachten und Risikomanuale zweifelhafter Herkunft, Qualität, Transparenz und Aussagekraft für den Einzelfall. Der Einsatz von Risikomanualen erzeugt eine Scheingewissheit und stört das für die Straffälligenhilfe notwendige Vertrauensverhältnis. Ein solches ist im Übrigen nicht nur für die Desistance-Perspektive zentral, sondern wird gerade auch für die Analyse von Risiken und deren Bearbeitung gebraucht. Wie das Beispiel der Bewährungshilfe in England und Wales zeigt, führt die Orientierung an Manualen, Checklisten und standardisierten Programmen zu einer Deprofessionalisierung von Fachkräften. Ausgebildet diese anzuwenden, fehlt ein ganzheitlicher Ansatz mit Bezug zum lebensweltlichen Kontext, einer persönlichen Bindung und der Fähigkeit, die unter Bewährung stehenden Personen in einer positiven Selbstwahrnehmung zu unterstützen sowie ihnen sozialstrukturelle Chancen und Zukunftsperspektiven zu eröffnen. Stattdessen führt die in der Risikoperspektive und manualisierten Herangehensweise angelegte Tendenz zur Überschätzung der Rückfallwahrscheinlichkeit zu Stigmatisierungen und Inhaftierungen, die aus allen Perspektiven für kontraproduktiv gehalten werden (betreffend das System OASys<sup>10</sup> s. Fitzgibbon 2007; 2008).

In diesem Zusammenhang steht auch eine ganz erhebliche Schiefelage der praktischen Umsetzung des »What works«-Ansatzes: Die kognitiv-verhaltenstherapeutischen Behandlungsprogramme werden (teilweise im Übrigen zu Unrecht, s. Graebisch 2017d, 2017a) als Überwindung des »Nothing works«-Diktums gefeiert. Das mindestens gleichermaßen gesicherte Ergebnis dieser Forschungsrichtung, wonach strafrechtliche Sanktionen hinsichtlich ihrer Wirkung austauschbar sind (s. Graebisch 2018), wird dagegen nicht in eine konsequente Ersetzung freiheitsentziehender durch ambulante Sanktionen übertragen, obwohl diese weniger eingriffsintensiv und stigmatisierend sind. Stattdessen schreitet der Umbau in Richtung einer Precrime-Logik voran, die in der Kriminologie unter Be-

<sup>10</sup> OASys steht für »Offender Assessment System«, zu Deutsch »Bewertungssystem für Straftäter«. Es handelt sich um ein IT-System, das in England und Wales für die Risiko- und Bedarfschätzung von Straftätern benutzt wird.

<sup>9</sup> dt: Jenseits des Risikoparadigmas

zugnahme auf die Science-Fiction »Minority Report« diskutiert wird (s. Graebisch 2017c).

Der Mensch wird als Schnittstelle von Merkmalsbündeln konzipiert. Es besteht eine Tendenz zur Übersicherung, weil es in aller Regel nicht auffällt, wenn bei der Prognose von einer zu hohen Rückfallgefahr ausgegangen und die Person als »falsch positiv« eingestuft und eingesperrt wird, wohl aber, wenn sie zu Unrecht als ungefährlich eingestuft und in Freiheit ge- oder entlassen wird (s. Alex 2015). Rechtliche Schutzmechanismen im Sinne eines Rechts, nicht als falsch positiv beurteilt zu werden, fehlen weitgehend (s. Kühl/Schumann 1989; Feest 2010). Soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge werden gezielt ausgeblendet, das Risiko und die Verantwortlichkeit für seine Behebung via Behandlungsprogramm wird in das Individuum eingeschrieben. Schlimmstenfalls werden jegliche Bezugnahmen auf außerindividuelle Entstehungsbedingungen von Kriminalität durch das Individuum selbst als mangelnde Therapiebereitschaft interpretiert (»Verantwortung bei anderen suchen«, Beispiel bei Graebisch 2017c).

Vor dem Hintergrund der britischen Situation resümiert Raynor mit Blick auf die Vereinigung der konkurrierenden Forschungsrichtungen »What works« und Desistance-Forschung, Sozialwissenschaft sei zumindest eine dreibeinige Kreatur, die zwingend der Elemente Verstehen, Messen und Vergleichen bedürfe (s. Raynor 2018). Anerkanntermaßen steht es sich mit vier Beinen jedoch deutlich stabiler, weshalb an dieser Stelle ein weiteres unverzichtbares Element hinzugefügt sei: die Perspektive der Adressatinnen und Adressaten.

#### Standardisierung und Risikoorientierung aus der Adressat\*innenperspektive

Zur Wahrnehmung und Verarbeitung standardisierter Behandlungsprogramme durch Gefangene kommt Forschung ebenfalls vorrangig aus England. Nach Crewe empfinden Gefangene die Anwendung auf allgemeinen Daten beruhender Prognoseinstrumente als de-humanisierend (s. Crewe 2011). Der von der Psychologie dominierte Diskurs wirke als eine Art normativer Imperialismus, der als allgemein akzeptiertes Wissen die Lebenswelt des Gefängnisses kolonialisiert habe. Eine günstige Prognose zu erlangen, erfordere die Verwendung von Redeweisen aus der Bedienstetenwelt. Die Gefangenen behelfen sich in dieser Situation mit der Erschaffung einer Art »Penal Avatars« für die Bewältigung kognitiv-verhaltenstherapeutischer Programme. Dieser robotergleiche Zwilling käme in der Außenwelt jedoch nicht wirklich zurecht. Zwei zentrale Aussagen Gefangener aus Crewes ethnografischer Forschung seien an dieser Stelle wiedergegeben:

»They dangle carrots, so you're walking on eggshells.«

Während die Karotten (prognoseabhängige Entscheidungen) höher hängen als die Gefangenen greifen können, haben sie das Gefühl wie auf Eierschalen zu laufen, um sie dennoch zu erreichen. Dies geschieht in dem ständigen Wissen, dass für ein Zerschneiden der Eierschalen die Verantwortung den Gefangenen zugeschrieben würde.

»They can win by using bits of paper.  
It's all a mindgame now.«

Die Angst »totgeschrieben« zu werden, um es mit einem Ausdruck aus der deutschen Gefangenenprache zu sagen, ist ständig präsent.

Eine Studie aus den USA (s. Schlosser 2015) beschreibt eingehend, wie Gefangene das von ihnen im Rahmen kognitiv-verhaltenstherapeutischer Programme abverlangte Eingestehen von »Denkfehlern« als demütigend empfinden. Es stellt sich die Frage, wie viel vom einem positiven Selbstbild als Anker für einen Desistance-Prozess dann noch verbleibt.

Dass solche Sichtweisen auch für Deutschland relevant sind, ergab eine Pilotstudie unter Verwendung von Foto-Techniken, die die Autorin u.a. gemeinsam mit Wendy Fitzgibbon (England) durchgeführt hat (s. Graebisch 2017b; Fitzgibbon et al. 2017). Ein Teilnehmer, Stephan, fotografierte ein Schubladenschränkchen zur Darstellung seiner Situation unter Bewährung. Er kommentierte:

»Das ist das Schubladendenken, wo ich reinsortiert werde. Jedes Mal wenn ich dann sitze bei som Bewährungshelfer, ne? Die hamda so vorgegebene Fragenkataloge, die sie dann haben. Und ähm... Ich bin zum Beispiel, sag ich mal, »Ohne Sozialkontakte« in einer Schublade. »Ohne Arbeit« oder »Querulant«, »Rebell«.«

Stephan ergänzte später:

»Und für den [Bewährungshelfer] ist nur wichtig, dass ich am Arbeiten bin. Das heißt, das ist wieder dieser stabilisierende Faktor. Der hat mich also ganz entsetzt angerufen, wo ich ihm das Kündigungsschreiben geschickt hab, und der hat nur gefragt, was ich gemacht hätte, was da los wäre. Und wo ich dann sagte, dass halt einfach keine Arbeit da ist, hat er nochmal nachgehakt und gefragt, warum ich denn keinen Festvertrag kriegen würde... Wo ich ja nur sagen konnte »Keine Arbeit, kein Vertrag«... Der hat mich nicht gefragt, wie es mir damit geht, im Augenblick ohne Arbeit. Der hat nur diesen Gedanken gehabt, dass bei mir alles schief läuft, ich dann querschlagen würde... Also ist wieder ein stabilisierender Faktor weggefallen, ne?«

**Menschenrechtliche und ethische Perspektive**

Aber auch mit vier Beinen kommt man im Übrigen nicht weit, wenn es an einem Rückgrat fehlt. Für den wissenschaftlich fundierten Umgang mit Straffälligen ergibt sich dieses aus einer menschenrechtlich und ethisch geprägten Perspektive. Auch wenn es an dieser Stelle nicht näher ausgeführt werden kann: Sowohl eine risikoorientierte oder »What works?«-Perspektive als auch eine Desistance-Perspektive zeichnen sich schwerpunktmäßig nicht dadurch aus, was man weiß, sondern welche Fragen vor dem Hintergrund eines bisher sehr bescheidenen und sich ständig wandelnden Wissensstandes zu stellen sind. Ein wissenschaftsbasierter Umgang mit Straffälligen hat sich dementsprechend dem von Crewe zitierten normativen Imperialismus zu enthalten und stattdessen einen offenen Umgang mit Ungewissheit zu pflegen. Es muss zuallererst darum gehen, keinen Schaden aus vermeintlich überlegener Erkenntnis zuzufügen. In der Medizin, an deren Forschungsmethoden sich die »What works«-Perspektive anlehnt, gibt es dafür den Grundsatz: *primum non nocere* – zuerst einmal nicht schaden (s. Graebisch/Burkhardt 2015, S. 47 f.). Dies muss sich zuallererst auf den Einsatz von Sanktionen überhaupt beziehen, dann aber auch auf deren Gehalt, also die Frage, was die Professionellen bei deren Umsetzung tun sollen. Ungewissheit begegnet man dabei am besten mit der Ausrichtung, an von den Adressaten selbst Gewolltem, wo immer dies möglich ist. Unterstützung in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht, die Eröffnung von Chancenstrukturen bleibt nicht nur dann zwingend, wenn man der Desistance-Orientierung folgt. Denn unabhängig von einer nachgewiesenen Wirkung auf den Rückfall, die im Übrigen keineswegs als widerlegt gelten kann, folgt diese Notwendigkeit bereits aus dem Sozialstaatsprinzip.

Auch deswegen ergibt sich zusammenfassend, dass die Straffälligenhilfe in England und Wales sich nicht als positives Beispiel für Deutschland eignet. Stattdessen gilt es, die dortigen Erfahrungen zu berücksichtigen, um eine Deprofessionalisierung der Straffälligenhilfe zu verhindern, menschenrechtliche Errungenschaften nicht zugunsten vermeintlich exakter wissenschaftlicher Erkenntnis zu sabotieren und Straffälligenhilfe weiterhin als Arbeit mit den Adressaten und für diese zu verstehen, statt – zugespitzt gesprochen – einen »Penal Avatar« zu therapieren und von diesem später eine Rückmeldung am Computerterminal zu erwarten, während man selbst damit beschäftigt ist, Checklisten auszufüllen, die die nächste Präventivmaßnahme im Precrime-Staat vorbereiten.

**Literatur:**

- Alex, M.** (2015): Kriminalprognose und Legalbewährung. Wie zuverlässig lässt sich Rückfallgefahr vorhersagen?, in: Höffler, K. (Hg.): Brauchen wir eine Reform der freiheitsentziehenden Sanktionen? s.l.: Universitätsverlag Göttingen, S. 21–36
- Boers, K./Herlth, A. M.** (2016): Delinquenzabbruch – Hauptaspekte des gegenwärtigen Forschungsstandes, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 99 (2), S. 101–122. DOI: 10.1515/mkr-2016-0203
- Bonta, J./Andrews, D. A.** (2017): The psychology of criminal conduct, Sixth edition, New York, NY: Routledge
- Bung, J.** (2009): Abbau der Defizite von Gefangenen oder Hilfe bei der Lösung ihrer Probleme. Eine kleine Komparatistik zu § 71 Abs. 1 S. 1 StVollzG und Art. 74 BayStVollzG, in: Kritische Justiz (3), S. 292–303
- Carter, P.** (2003): Managing Offenders, Reducing Crime: A New Approach, Hg: Home Office, London (Correctional Services Review)
- Crewe, B.** (2011): Depth, weight, tightness. Revisiting the pains of imprisonment, in: Punishment & Society 13 (5), S. 509–529. DOI: 10.1177/1462474511422172
- Feest, J.** (2010): In dubio pro securitate? Festvortrag zu den 1. Berliner Gefangenen tagen. Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein (Infobrief, 104), unter: <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-104-2010/in-dubio-pro-securitate/> (Abruf am: 19.06.2018)
- Fitzgibbon, D. W. M.** (2007): Risk analysis and the new practitioner: Myth or reality?, in: Punishment & Society 9 (1), S. 87–97. DOI: 10.1177/1462474507070554
- Fitzgibbon, D. W.** (2008): Deconstructing probation: Risk and developments in practice, in: Journal of Social Work Practice 22 (1), S. 85–101. DOI: 10.1080/02650530701872405
- Fitzgibbon, W./Graebisch, C. und F. McNeill** (2017): Pervasive Punishment. Experiencing Supervision, in: Brown, M. und Carabine, E. (Hg.): Routledge International Handbook of Visual Criminology, London: Taylor and Francis (Routledge International Handbooks)
- Graebisch, C. M.** (2018): Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen. Chancen, Risiken und Nebenwirkungen, in: Walsh, M./Pniewski, B./Kober, M. u. a. (Hg.): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 205–236
- Graebisch, C. M.** (2017a): § 92 LandesR, in: Feest, J./Lesting, W. und M. Lindemann (Hg.): Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG), 7. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag
- Graebisch, C. M.** (2017b): Beobachtet, aber nicht beachtet. Bericht über die Photovoice-Studie SUPERVISIBLE mit Menschen unter strafrechtlicher Aufsicht, in: Forum Strafvollzug (2), S. 133–137

- Graebisch, C. M.** (2017c): Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung, in: Kritische Justiz 50 (2), 166–175
- Graebisch, C. M.** (2017d): Vor § 92 LandesR, in: Feest, J./Lesting, W. und M. Lindemann (Hg.): Strafvollzugsgesetze Kommentar (AK-StVollzG), 7. Auflage, Köln: Carl Heymanns Verlag
- Graebisch, C. M./Burkhardt, S. U.** (2015): Vergleichsweise menschlich? Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden
- HM Inspectorate of Probation** (2018): Enforcement and Recall. A thematic inspection by HM Inspectorate of Probation, unter: <https://www.justiceinspectorates.gov.uk/hmiprobation/wp-content/uploads/sites/5/2018/02/Enforcement-and-Recall-report.pdf> (Abruf am: 19.08.2018)
- Hofinger, V.** (2012): 1. Teilbericht zur Evaluation der Haftentlassenenhilfe. »Desistance from Crime« - eine Literaturstudie, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien, unter: [https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance\\_Literaturbericht.pdf](https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf) (Abruf am: 19.06.2018)
- Klug, W.** (2016): Neoliberale Justizsozialarbeit? Wider die Deprofessionalisierung durch Vereinfachungen, in: Müller, C./Mührel, E. und B. Birgmeier (Hg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle? Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 173–193
- Kühl, J./Schumann, K. F.** (1989): Prognosen im Strafrecht. Probleme der Methodologie und Legitimation, in: Recht & Psychiatrie 7, S. 126–148
- Maruna, S./Toch, H.** (2010): Making good. How ex-convicts reform and rebuild their lives. 6th print. Washington, D.C: American Psychological Association
- McNeill, F.** (2004): Desistance, Rehabilitation and Correctionalism: Developments and Prospects in Scotland, in: Howard J 43 (4), S. 420–436. DOI: 10.1111/j.1468-2311.2004.00339.x
- McNeill, F./Farrall, S./Lightowler, C. u. a.** (2012): how and why people stop offending. discovering desistance. Institute for Research and Innovation in Social Services, Glasgow (Insights, 15), unter: <https://www.iriss.org.uk/sites/default/files/iriss-insight-15.pdf> (Abruf am: 19.06.2018)
- Mutz, C.** (2012): Der englische National Offender Management Service und die deutsche Bewährungshilfe. Ein struktureller und analytischer Vergleich, Tübingen: Universitätsbibliothek Tübingen (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, 24), unter: [https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43768/pdf/Band\\_24\\_Mutz\\_Carmen.pdf;sequence=1](https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/43768/pdf/Band_24_Mutz_Carmen.pdf;sequence=1) (Abruf am: 19.06.2018)
- Nuttall, C.** (1998): Reducing Offending: an assessment of research evidence on ways of dealing with offending behaviour. Hg. v. Goldblatt, P./Lewis, C. (Home Office Research Study, 187), unter: <http://nomsintranet.org.uk/roh/official-documents/HomeOfficeResearchStudy187.pdf> (Abruf am: 19.06.2018)

- Raynor, Peter** (2016): Effective Probation in England and Wales? The Rise and Fall of Evidence, in: Vanstone, M./Priestley, P. (Hg.): Probation and Politics, London: Palgrave Macmillan UK
- Raynor, P.** (2018): From »nothing works« to »post-truth«: The rise and fall of evidence in British probation (1)
- Robinson, G.** (2008): Late-modern rehabilitation: The evolution of a penal strategy, in: Punishment & Society 10 (4), S. 429–445. DOI: 10.1177/1462474508095319
- Schierz, S.** (2015): Bewährungshilfe, Risiko und »neue Pönologie«. Zur gegenwärtigen Regierung von JustizsozialarbeiterInnen und ProbandInnen am Beispiel von Standardisierung und Risikoorientierung in der Bewährungshilfepraxis, in: Sozialpädagogische Perspektiven auf Devianz, Weinheim: Beltz Juventa, S. 262–280
- Schlosser, J. A.** (2015): Inmates' narratives and discursive discipline in prison. Rewriting personal histories through cognitive-behavioural programs
- Travis, A.** (2015): Probation officers face redundancy in plan to replace them with machines, in: The Guardian, 30.03.2015 unter: <https://www.theguardian.com/society/2015/mar/30/probation-officers-face-redundancy-in-plan-to-replace-them-with-machines> (Abruf am: 19.06.2018)
- Walsh, M./Pniewski, B./Kober, M. u. a.** (Hg.) (2018): Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden
- Ward, T./Maruna, S.** (2007): Rehabilitation. Beyond the risk paradigm. London: Routledge (Key ideas in criminology)

Prof. Dr.  
Christine M. Graebisch  
Hochschullehrerin für  
Recht an der  
Fachhochschule  
Dortmund



## Risikoorientierung und Professionalität in der Straffälligenhilfe

von Christian Ghanem

Dieser Beitrag setzt zwei zentrale Diskurse in der Sozialen Arbeit und Straffälligenhilfe in Bezug zueinander. Es werden (1) theoretische Diskurse und empirische Befunde rund um Themen der sogenannten Risikoorientierung aufgegriffen, um diese (2) vor dem Hintergrund einer Professionalisierung der Sozialen Arbeit zu reflektieren. Es soll der kontrovers diskutierte Frage nachgegangen werden, ob und in welcher Form »die Risikoorientierung« einen Beitrag zur Professionalisierung der Straffälligenhilfe leisten kann. Diese Frage erscheint zentral, da sie bisweilen unterschiedlich beantwortet wird. So wird im Kontext der Bewährungshilfe nicht nur argumentiert, dass mit einer Risikoorientierung eine »Professionalisierung« (s. Klug 2014, S. 88), sondern auch eine »Deprofessionalisierung« (s. Bohrhardt 2016, S. 14) einhergeht. Der Beitrag lädt zu einer differenzierten Sichtweise auf dieses Thema ein und argumentiert, dass beide Positionen – je nach theoretischer Perspektive auf Risikoorientierung und Professionalisierung – ihre Berechtigung haben. Nach einer Bestimmung zentraler Begrifflichkeiten (s. Kapitel 1), werden ausgewählte professionalisierungsfördernde und –hindernde Aspekte der Risikoorientierung auf unterschiedlichen Ebenen reflektiert (s. Kapitel 2 und 3). Abschließend wird argumentiert, dass ein stärkerer Einbezug des Good-Lives-Model sowohl mögliche Schwächen risikoorientierter Verfahren auszugleichen als auch die Stärken zu berücksichtigen vermag und somit einer weiteren Professionalisierung der Straffälligenhilfe zuträglich sein könnte (s. Kapitel 4).

### 1. »Risikoorientierung« und »Professionalität«

Der Begriff der Risikoorientierung wird oft gleichgesetzt mit dem Rehabilitationsmodell nach Bonta und Andrews (2017). Auch wenn die Autoren dieses Modell sukzessive erweitert haben, es aus 15 Handlungsprinzipien und einer theoretischen Rahmung über die Entstehung von Kriminalität besteht, wird es meist auf die Kernprinzipien »Risk«, »Need« und »Responsivity« (RNR) reduziert. Im Zentrum steht dabei ein Risiko-Assessment auf der Grundlage von Risikofaktoren, die durch empirische Studien mit der Rückfallwahrscheinlichkeit als assoziiert identifiziert werden konnten. Um die größte rückfallpräventive Wirkung zu erzielen, sollen auf dieser Grundlage Klienten mit einer hohen Rückfallwahrscheinlichkeit eine intensivere Betreuung bekommen. Dieses Risk-Prinzip wird ergänzt durch

das Need-Prinzip, das besagt, dass die Arbeit auf die positive Veränderung von Faktoren abzielen soll, die mit einer erhöhten Rückfallwahrscheinlichkeit einhergehen und veränderbar sind. Das Responsivity-Prinzip fordert, dass kognitiv-verhaltensorientierte Interventionen angewandt und diese an die Lerngewohnheiten, Motivation, Fähigkeiten und Stärken der Klienten angepasst werden. Diese Prinzipien wurden im deutschsprachigen Raum aufgegriffen und konzeptuell für bestimmte Handlungsfelder, insbesondere der justizförmigen Straffälligenhilfe, weiterentwickelt (s. Klug 2015; Mayer 2014).

Aufgrund der föderalen Strukturen der Justiz in Deutschland ist hinsichtlich der Implementierung des RNR-Modells kein einheitliches Bild zu zeichnen. Festzustellen ist jedoch, dass das Risiko-Assessment, das den Ausgangspunkt dieses Modells dar-

### »Risiko-Assesment (ist) ein fester Bestandteil der Praxis justizförmiger Straffälligenhilfe geworden.«

stellt, ein fester Bestandteil der Praxis justizförmiger Straffälligenhilfe geworden ist (s. Kapitel 2). Der Begriff der Risikoorientierung bezieht sich in diesem Beitrag jedoch nicht nur auf das RNR-Modell oder den Einsatz eines Risiko-Assessments. Vielmehr wird damit auch der Anschluss hergestellt zu aktuellen Diskursen in der Sozialen Arbeit, die Wechselwirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen und einen sukzessiven Einzug einer Risikosemantik, Sicherheitsorientierung und Risikobearbeitung in die Straffälligenhilfe konstatieren (s. Kapitel 3).

Bedeutend anspruchsvoller zu definieren sind die Begriffe professionelles Handeln und Professionalität, zumal sich die Verständnisse je nach professionstheoretischer Perspektive stark voneinander unterscheiden. Viele dieser Perspektiven eint jedoch die Annahme, dass professionelles Handeln ein Handeln mit spezifischer Qualität darstellt. Auf der einen Seite müssen professionell Handelnde ein abstrahiertes Spezialwissen (wissenschaftlich generiertes Wissen) besitzen, das in die Fallbearbeitung einfließt. Auf der anderen Seite verlangt professionelles Handeln eine Bewältigung von »Unbestimmtheit und

Ungewissheit sowie von Nicht-Wissen« (Dollinger 2015, S. 42) und ist somit nicht standardisierbar. Dewe und Otto beschreiben professionelles Handeln als »Relationierung« verschiedener Wissensbestände (s. Dewe/Otto 2018, S. 1209). Demnach werden praktisches Handlungswissen und wissenschaftliches Wissen in Bezug zueinander gesetzt. Es geht also um eine Vermittlung abstrakten Wissens in die konkrete Situation bzw. um ein Fallverstehen, das auf Praxiswissen und wissenschaftliche Wissensbestände zurückgreift.

Verfolgt man die theoretischen Diskurse rund um Themen der Professionalisierung der Sozialen Arbeit, lässt sich feststellen, dass sich der Fokus weg von gesellschaftlichen hin zu mikrosozialen Aspekten professionellen Handelns verschoben hat (s. Motzke 2014). Dieser Perspektivenwechsel brachte wertvolles Wissen über die Interaktionsbedingungen und Handlungsstrukturen Sozialer Arbeit mit sich. Folgt man der Analyse von Scherr (2018), werden dabei jedoch die Kontextbedingungen, die professionelles Handeln ermöglichen oder behindern, oftmals nicht mitbedacht.<sup>1</sup> Scherr spricht von einem »verhängnisvollen Irrtum«, Professionalität zu individualisieren und fordert einen stärkeren Einbezug der Ebene der Organisation, denn »Professionalität lässt sich dagegen nur dann realisieren und auf Dauer durchhalten, wenn dies durch die Kontextbedingungen des eigenen Handelns gestützt wird«. (Scherr 2018, S. 9 – 10) Hansjürgens (2016) sieht diese Interaktion auf einer vertikalen Ebe-

<sup>1</sup> Exemplarisch hierfür steht die Etablierung der »Zentralen Koordinierungsstelle für Maßnahmen gegen Salafismus/Islamismus in Justizvollzugsanstalten« und die Ausbildung von »Präventionsmanagern« in der bayerischen Bewährungshilfe (s. Bayerisches Staatsministerium der Justiz 2018).

ne, wo es darum geht, Professionalität in Auseinandersetzung mit Organisation, Öffentlichkeit und Profession zu inszenieren, Zuständigkeiten zu proklamieren und Problemlösekompetenz zugesprochen zu bekommen. Auf dieser machtpolitischen Ebene geht es nicht nur um Ressourcenverteilung, sondern auch um die Aushandlung von Deutungsmacht. Die dadurch gestaltbaren Rahmenbedingungen haben wiederum Auswirkungen auf die konkrete Fallarbeit und die Arbeitsbeziehung. Greifbar werden diese Wechselwirkungen aktuell bei Themen der religiös begründeten Radikalisierung. In unterschiedlichen gesellschaftlichen Arenen wurde Radikalisierung als soziales Problem formuliert, wobei unterschiedlichen Akteuren Problemlösekompetenz zugeschrieben wird. Insbesondere in Feldern der justizförmigen Straffälligenhilfe scheint dies der Fall zu sein, was sich neuerdings in der Bereitstellung entsprechender Ressourcen äußert.<sup>2</sup> Hier dauerhaft Zuständigkeit zugesprochen zu bekommen, wird maßgeblich von gesellschaftlichen Entwicklungen, aber auch von der Außendarstellung der Straffälligenhilfe abhängen und davon, ob sozialarbeiterische Deutungsangebote von Radikalisierungsprozessen in politischen Arenen platziert und diese von sozialarbeiterischer Problemlösekompetenz überzeugt werden können. Wird der Sozialen Arbeit Zuständigkeit zugeschrieben, gilt es, die Rahmenbedingungen so auszuhandeln, dass professionelles Handeln in der

<sup>2</sup> Wohl wissend, dass kein einheitliches professionelles Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit und auch nicht in der Straffälligenhilfe erkennbar ist, verweist dieser Begriff auf eine normative Dimension von Professionalität, d.h. auf Konventionen über die Wertorientierung sowie über Funktion und Gegenstand Sozialer Arbeit in der Straffälligenhilfe.



Arbeitsbeziehung ermöglicht wird. Gerade bei Themen der De-/Radikalisierung ist dies ein anspruchsvolles Unterfangen, da den sicherheitspolitischen Erwartungen an die Professionellen unter Umständen nur schwer mit subjektorientierten Perspektiven entsprochen werden kann und der Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung durch etwaige staatliche Eingriffe erschwert werden könnte. Es muss also nicht nur darüber diskutiert werden, ob professionelles Handeln im Sinne einer Relationierung verschiedener Wissensbestände gewährleistet und Professionalität inszeniert werden kann, sondern auch, ob die Bearbeitung bestimmter sozialer Probleme auf einer inhaltlichen und normativen Grundlage beruht, die von den entsprechenden Feldern der Straffälligenhilfe geteilt wird (professionelles Selbstverständnis<sup>3</sup>, s. Abb. 1), d.h. vor allem, wie die Rahmenbedingungen gestaltet werden können, sodass die Fallbearbeitung nicht von sicherheitspolitischen Interessen oder anderen fachfremden Einflüssen überformt wird (s. Kapitel 3).

## 2. Risiko-Assessment als professionalisierendes Verfahren

Wie oben ausgeführt, bildet das Risiko-Assessment den zentralen Bezugspunkt für das RNR-Modell. Die Bearbeitung des Falles entlang von binären Kategorien (z.B. antisozialer Freundeskreis: »ja« oder »nein«) wurde oftmals als Einschränkung des für Professionen konstitutiven Entscheidungsspielraums bewertet (s. Werth 2017). Demnach beeinträchtigt ein Risiko-Assessment die nicht-standardisierbare Professionalität. Dies kann jedoch keine hinreichende Begründung für eine Ablehnung derartiger Instrumente sein, da professionelles Handeln eben nicht nur aus Kontingenz und Unbestimmtheit besteht, sondern auch »technologisch-standardisiertes Handeln« beinhaltet (s. Bastian 2014, S. 147). Es geht vielmehr um die Frage, ob ein Risiko-Assessment die Anwendung interpretativer Methoden des Fallverstehens einschränkt oder gar ersetzt. Empirische Studien in der Sozialen Arbeit verweisen jedoch darauf, dass ein Risiko-Assessment nicht zu einer derartigen Deprofessionalisierung im Sinne einer technologischen Praxis ohne Fallverstehen führt (s. Bastian 2017; Evans 2011; Ponnert/Svensson 2016; Skillmark u.a. 2017; Werth 2017). Paradoxerweise scheint der Einsatz von vorstrukturierten Kategoriensystemen mit mehr Unsicherheit und einer höheren Interpretationsleistung einherzugehen. Basierend auf Ergebnissen einer ethnographischen Feldforschung im Kinderschutz in den USA, erläutern Bastian und Schrödter, dass ein Risiko-Assessment dazu führt, dass der Fall an die einzelnen (Risiko-)Kategorien angepasst und

in kleinere Einheiten rekonstruiert werden muss. »Das ist das Paradoxe dieser hochstandardisierten Praxis: sie regt reflexive und rekonstruktive Prozesse an.« (Bastian/Schrödter 2015, S. 204) Ähnliche Ergebnisse ergab eine Studie im Kontext der US-amerikanischen Bewährungshilfe (s. Werth 2017), wonach Risiko-Assessment und eine zunehmende Standardisierung der Praxis keineswegs subjektive Entscheidungsprozesse reduzieren. Vielmehr sei die Risiko- und Gefährdungseinschätzung in hohem Maße durch Affekte und implizite Wissensbestände beeinflusst. Auch wenn derartige spontane Einschätzungen und intuitives Handeln im Klientenkontakt notwendig sind und Heuristiken als Teil professionellen Handelns angesehen werden können (s. Freres/Bastian/Schrödter 2018), kann ein Handeln auf dieser Wissensgrundlage zu verzerrten Wahrnehmungen des Falles führen. Eine experimentelle Studie im Kontext des israelischen Kinderschutzes konnte beispielsweise aufzeigen, dass die Fallbewertung von Faktoren wie sozioökonomischer und ethnischer Hintergrund negativ beeinflusst wird (s. Enosh/Bayer-Topilsky 2015). Auch vor diesem Hintergrund, wonach unsere Entscheidungen durch unbewusste Einflussfaktoren geprägt sind und zu einer vorschnellen Simplifizierung des Falles führen können, kann der Einsatz eines Risiko-Assessments förderlich sein, zumal ein Risiko-Assessment dazu zwingt, den Fall aus unterschiedlichen Perspektiven zu betrachten und zu bewerten. Ergänzend muss hier jedoch angeführt werden, dass dieser kompensatorische Effekt wohl nicht ausschließlich durch Instrumente des Risiko-Assessments erzielt werden kann. Eine multiperspektivische Betrachtungsweise des Falles bringen die meisten standardisierten Anamnese- und Diagnoseinstrumente mit sich.

Es lässt sich festhalten, dass Soziale Arbeit unter Einbezug eines Risiko-Assessments nicht ohne Weiteres und ohne Überprüfung des jeweiligen Kontextes als deprofessionalisierend bewertet werden kann. Ein standardisiertes Risiko-Assessment ist durchaus mit reflexiver Praxis vereinbar und kann diese sogar befördern. Auf der anderen Seite kann es auch den Einbezug wissenschaftlichen Wissens fördern, da diese Instrumente meist auf wissenschaftlich generierten Wissensbeständen beruhen. Die Risikofaktoren dienen als Perspektive auf den Fall, der entlang dieser Kategorien interpretiert wird, wodurch wissenschaftliches Wissen mit der Handlungspraxis relationiert werden kann. Auch auf der vertikalen Ebene – der »Inszenierung von Professionalität« (s. Hansjürgens 2016, S. 17) – können Instrumente des Risiko-Assessments dazu dienen, Problemlösekompetenz nach außen darzustellen (z.B. bei Stellungnahmen in Hauptverhandlungen). Da in gesellschaftspolitischen Diskursen eine Risikobearbeitung bei bestimmten Personengruppen als Teil der Lösung sozialer Probleme konstruiert wird (s. Kapitel 3), kann der Einsatz eines Risiko-Assessments die Arbeit in der Straffälligenhilfe wirkmächtig legitimieren, sodass den einzelnen Handlungsfel-

<sup>3</sup> Röh (2013, S. 68-71) sieht zudem durch den organisationalen Kontext ein eigenes Mandat der Sozialen Arbeit gegeben. Aufgrund der oben beschriebenen zentralen Bedeutung von Organisationen erscheint dieser Ansatz vielversprechend, um die Vielschichtigkeit der Sozialen Arbeit in Feldern der Straffälligenhilfe greifbar zu machen.

dern Problemlösekompetenz und Zuständigkeit im Umgang mit sozialen Problemen zugesprochen wird. So konstatiert auch Sommerfeld, dass Risiko-Assessment und risikoorientierte Verfahren »einen spezifischen Beitrag zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit z.B. für die Arbeit mit spezifischen Zielgruppen, hier Hoch-Risiko-Täter, leisten können.« (Sommerfeld 2010, S. 73) Kritisch sieht er hingegen, dass diese Verfahren derartig überbewertet werden und Mayer beispielsweise von einer »grundlegenden Ausrichtung der Bewährungshilfe« spricht. (Mayer 2008, S. 132) Sommerfeld sieht die Leitorientierung an Resozialisierung gefährdet und fordert zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der inhaltlichen Ausrichtung auf.

## 3. Inhaltliche und normative Ausrichtung professioneller Straffälligenhilfe

Die Straffälligenhilfe – insbesondere die justizförmige – erfüllt staatliche Aufträge und ist daher nur im Kontext ihrer gesellschaftspolitischen Einbindung zu denken. Vielfach wird die Straffälligenhilfe sowie die Soziale Arbeit im Allgemeinen daran gemessen, welchen Beitrag zur inneren Sicherheit sie zu leisten vermag. So werden beispielsweise Statistiken zur Legalbewährung als legitimierende Indizien für eine »gute« Soziale Arbeit angeführt. Auch wenn es für die Soziale Arbeit nicht neu ist, diese Sicherheitsfunktion zugesprochen zu bekommen, kann eine gesellschaftliche Neubewertung von Sicherheitsaspekten beobachtet werden bzw. eine umfassende Transformation moderner Gesellschaften, welche u.a. mit der Konzeption der »Sicherheitsgesellschaft« gefasst wird (s. Groenemeyer 2010). So sieht sich die Soziale Arbeit in eine Gesellschaft eingebettet, in der Unsicherheit und Risiko zentrale Bezugspunkte nicht nur für politisches, sondern auch für zivilgesellschaftliches Denken und Handeln darstellen. Im Kontext dieser Entwicklungen, in denen die Soziale Arbeit als aktiver Akteur verstanden werden muss, ist es nicht verwunderlich, dass der Schutz der Allgemeinheit als zentrales Ziel der Sozialen Arbeit stilisiert sowie Sicherheitsorientierung und Risikobearbeitung als Kernaufgaben formuliert werden (s. Dollinger 2014a; Lutz 2017). Durch eine Analyse der Qualitätsstandards der Bewährungshilfe untermauern Schlepfer und Wehrheim diesen Befund und stellen eine Veränderung des Referenzpunktes sozialarbeiterischen Handelns fest, weg von fürsorglichen Aspekten und sozialer Integration hin zu Kontrollaufgaben und Kriminalprävention: »Mit dieser programmatischen Neuausrichtung der Bewährungshilfe wird Resozialisierung vom einst wohlfahrtsstaatlichen Ideal zum Mittel des Schutzes der Allgemeinheit degradiert.« (Schlepfer/Wehrheim 2017, S. 3) Trifft diese Analyse zu, wonach die Soziale Arbeit »weniger als Instanz der subjektorientierten Hilfe und Zuwendung, sondern unter neuen Voraussetzungen als Modus der Kontrolle von Risikogruppen und des Schutzes

der Gesellschaft« agiert (Dollinger 2014a, S. 296), muss festgestellt werden, dass diese Ausrichtung mit gängigen Vorstellungen, was Soziale Arbeit sei, kaum vereinbar ist (exemplarische Diskrepanzen zwischen risikoorientierten Verfahren und dem theoretischen Verständnis Sozialer Arbeit als Hilfe zur Lebensbewältigung, s. Ghanem/Kawamura 2019). Nun könnte dagegengehalten werden, dass die programmatische Ausrichtung, die sich u.a. in Qualitätsstandards auf organisationaler Ebene manifestiert, von dem tatsächlichen Handeln und dem professionellen Selbstverständnis zu trennen sind. Auch wenn diese Argumente berechtigt sind, ist dies ein riskantes Unterfangen, da Wechselwirkungen zwischen organisationaler Ebene und der Handlungsebene des Sozialarbeiters nicht nur theoretisch plausibel sind (s. Scherr 2018), sondern auch empirisch in anderen Feldern der Sozialen Arbeit beobachtet wurden. So stellen Mohr, Ritter und Ziegler (2017) einen Zusammenhang zwischen der organisationalen Ausrichtung und punitiven Verhaltensweisen von Sozialarbeitern fest.

Aufgrund der anzunehmenden Wechselwirkungen zwischen der programmatischen Ausrichtung der Organisation und der Leitorientierung von Professionellen sowie der zunehmenden Sicherheitsorientierung in der Gesellschaft, ist es bedeutsam, sich in Feldern der Straffälligenhilfe über die normative Ausrichtung zu verständigen und sich der eigenen Funktion zu vergewissern. Diesbezüglich kommen Kawamura-Reindl und Schneider (2015, S. 345) zu dem Schluss, dass die aktuellen Entwicklungen der Risikoorientierung nur schwer mit »bisherigen Orientierungen Sozialer Arbeit« vereinbar seien und dass soziale Integration durch Rückfallvermeidung ersetzt werde. Eine entsprechende Verschiebung in gesellschaftlichen Diskursen wurde oben bereits dargestellt. Doch auch auf der Handlungsebene ist dieser Analyse zuzustimmen, wenn der Ausgangspunkt sozialarbeiterischer Interventionen ein Risiko-Assessment darstellt und die Risikobewertung nicht nur die Quantität der Zusammenarbeit mit den Klienten bestimmt, sondern auch die inhaltliche Ausgestaltung (s. RNR-Modell in Kapitel 2).

Ein weiterer kritischer Punkt zur Kompatibilität risikoorientierter Verfahren und einem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit bezieht sich auf eine professionsethische Dimension. So attestieren Cornel und Lindenberg (2018) aktuellen Konzepten der Risikoorientierung einen defizitären Blick auf die Klienten. Dieser Befund wird durch Forschungsergebnisse der bereits angeführten Studie von Werth (2018) bekräftigt, die aufzeigen, dass die Arbeit mit Risiko-Assessments »gefährliche Subjekte« (s. Werth 2018, S. 11) re-/produziert und sich dadurch negativ auf das den Fachkräften zugrundeliegende Menschenbild der Klienten und die Arbeitsbeziehung auswirken kann. Wenn wir davon ausgehen, dass die Straffälligenhilfe eine humanistische und emanzipatorische Soziale Arbeit vertritt und den Klienten eine entwicklungs offene wertschätzende Grundhaltung entge-

gebracht werden soll, um die »tiefsitzende Hermeneutik des Verdachts« (s. Lob-Hudepohl 2015, S. 10) zu unterbrechen, sind dies alarmierende Befunde.

Diese Ausführungen machen deutlich, dass es nicht nur wichtig ist, professionell zu handeln und Professionalität zu inszenieren. Wenn wir über Professionalität in der Straffälligenhilfe sprechen, geht es auch um eine normative und inhaltliche Orientierung, die im Kontext einer zunehmenden Risikosemantik diskutiert werden muss. Auch wenn Bonta und Andrews (2017) in ihrem Modell zunehmend Prinzipien wertebasierten Handelns aufgenommen haben (z.B. Beachtung persönlicher Autonomie), können im Einzelfall Diskrepanzen zwischen der Orientierung am Risiko und anderen Zielsetzungen (z.B. menschenwürdige Existenz, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, eigenverantwortliche Lebensführung) entstehen (s. McNeill 2009). Hier bedarf es einer Aushandlung von Konventionen über die Leitorientierung der einzelnen Felder der Straffälligenhilfe. Theorien der Sozialen Arbeit können hier eine Orientierung nicht nur über die inhaltliche Ausrichtung bieten.<sup>4</sup> Da diese Theorien im deutschsprachigen Raum meist normativ aufgeladen sind, kann darüber auch eine Auseinandersetzung über Fragen der Gerechtigkeit und generell der Wertebasis erfolgen. Klug (2018) äußert sich kritisch hinsichtlich einer derartigen Orientierung an Theorien der Sozialen Arbeit. Konkret bezieht er sich auf die Lebensweltorientierung (s. Thiersch/Grunwald/Königter 2012) und führt aus, dass diese für die Arbeit im justiziellen Zwangskontext ungeeignet sei und das doppelte Mandat einseitig zugunsten von Hilfeaspekten aufgelöst werde. Auch wenn in manchen Auseinandersetzungen dieser Eindruck entstehen mag, sind kontrollierende Tätigkeiten und Maßnahmen gegen den Willen der Klienten mit Theorien der Sozialen Arbeit nicht zwangsläufig unvereinbar. So sind beispielsweise in der Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung (s. Röh 2013) entsprechende Tätigkeiten als konstitutive Aufgaben der Sozialen Arbeit beschrieben und werden – unter bestimmten Voraussetzungen – als »Eingriff in die zunächst als autonom verstandene Lebensführung von Menschen« (ebd., S. 243) ethisch legitimiert.<sup>5</sup> Somit könnten Theorien der Sozialen Arbeit durchaus einen Beitrag zum (Selbst-)Verständnis der Sozialen Arbeit in Feldern der Straffälligenhilfe leisten und darüber hinaus auch die Darstellung der Professionalität nach außen sowie professionelles Handeln fördern, zumal sich darin wissenschaftliche Wissensbestände abbilden.

#### 4. Das Good-Lives-Model als mögliche Professionalisierungsstrategie?

Bisher wurde argumentiert, dass Risiko-Assessment einen funktionalen Beitrag für eine Professionalisierung leisten kann, eine Orientierung an Risiko- und Sicherheitsaspekten mit einem theoretischen und normativen Verständnis Sozialer Arbeit jedoch nicht vereinbar ist. Es stellt sich also die Frage, wie Professionalität ausgestaltet werden könnte, sodass diese anschlussfähig ist an gängige Funktions- und Gegenstandsbestimmungen Sozialer Arbeit und zugleich empirische Erkenntnisse auch hinsichtlich Kriminalprävention im Blick behält. Das Good-Lives-Model (GLM) erscheint diesbezüglich vielversprechend, da es Raum sowohl für eine Subjekt- und Ressourcenorientierung als auch für eine Risikobearbeitung eröffnet (s. Ward/Fortune 2013). Das GLM geht davon aus, dass Delinquenz aufgrund von Problemen der Bedürfnisbefriedigung entsteht. Diese Grundannahme erscheint beispielsweise anschlussfähig an ein bedürfnistheoretisches Verständnis Sozialer Arbeit, wie es Staub-Bernasconi (2007) ausgearbeitet hat. Auch die Annahme, dass Delinquenz als ein Versuch verstanden werden kann, bestimmte Bedürfnisse zu befriedigen, entspricht dem Verständnis Sozialer Arbeit als Hilfe zur Lebensbewältigung (s. Ghanem/Kawamura 2019). Ferner geht das GLM davon aus, dass jeder Mensch nach einem subjektiv empfundenen guten Leben strebt und dass die Ausgestaltung dieses guten Lebens Straffälligkeit reduziert.<sup>6</sup>

Das GLM beschreibt elf Dimensionen (primäre Güter), auf denen sich ein gutes Leben individuell ausformt (z.B. Erfüllung durch Arbeit, Gestaltungsspielraum und Autonomie, Verbundenheit mit Freunden und Familie, Zufriedenheit<sup>7</sup>). Aufgabe für Fachkräfte in der Straffälligenhilfe ist es, die Klienten dabei zu unterstützen, die für sie wichtigsten primären Güter zu identifizieren und eine Vorstellung eines guten Lebens zu entwickeln, um entsprechende sekundäre Güter zu mobilisieren, die dieses gute Leben ermöglichen (z.B. Arbeitsstelle als sekundäres Gut, um eine erfüllende Arbeit als primäres Gut zu erleben).

Durch seine Subjektorientierung und das Menschenbild auf Grundlage der Positiven Psychologie bieten sich Anknüpfungspunkte zwischen dem GLM und der Sozialen Arbeit. Daher könnte dieses Modell einen substanziellen Beitrag leisten, um ein professionelles Selbstverständnis in Feldern der Straffälligenhilfe zu stärken. Es erscheint auch ein vielversprechender Ansatz zu sein, um die Motivation der Klienten wie auch die Akzeptanz von Fachkräften zu fördern (s. Dealey 2018).

Im Vergleich zum RNR-Modell liegen relativ wenige Wirkungsstudien zum GLM vor. Die Studienergebnisse rund um das RNR-

<sup>4</sup> Augenscheinlich bestehen hier Überschneidungen zum »Capability Approach«, der aktuell in der Sozialen Arbeit breit rezipiert wird. Weitere Arbeiten könnten der Frage nachgehen, inwiefern die entsprechenden Arbeiten (z.B. Röh 2013) eine inhaltliche und ethische Begründung für das GLM als sozialarbeiterischen Arbeitsansatz darstellen könnten.

<sup>5</sup> Eigene Übersetzung nach Ward, Yates und Willis (2011)

<sup>6</sup> Dies soll nicht bedeuten, dass Theorien der Sozialen Arbeit ein letztes Korrektiv professionellen Handelns darstellen sollen. Dies erscheint nicht möglich und nicht sinnvoll, zumal es keine hinreichende Begründung zur Auswahl einer bestimmten Theorie geben kann und die Reichweite der Theorien meist zu groß ist, um konkretes Handeln anzuleiten.

<sup>7</sup> Röh (2013, S. 68-71) sieht zudem durch den organisationalen Kontext ein eigenes Mandat der Sozialen Arbeit gegeben. Aufgrund der oben beschriebenen zentralen Bedeutung von Organisationen erscheint dieser Ansatz vielversprechend, um die Vielschichtigkeit der Sozialen Arbeit in Feldern der Straffälligenhilfe greifbar zu machen.

Modell stellen einen wichtigen Beitrag dar, um professionelles Handeln auf wissenschaftlicher Grundlage auszurichten. Derartige Wirkungsnachweise sind auch zentral, um Professionalität erfolgreich nach außen zu inszenieren. Die Vertreter des GLM fordern nicht, die Forschungen zum RNR-Modell zu ignorieren. Vielmehr bestehen große Überschneidungen zwischen dem GLM und dem RNR-Modell (s. Andrew/Bonta/Wormith 2011; Ward/Yates/Willis 2011). So beschreibt Ward (2010), dass neben der Erhebung individueller Ressourcen auch ein Risiko-Assessment durchgeführt werden soll. Auch im deutschsprachigen Raum werden mittlerweile Elemente des GLM in bestehende risikoorientierte Konzepte integriert und Mayer (2015) betont, dass das GLM Aspekte berücksichtigt, die eine wichtige Ergänzung zum RNR-Modell darstellen.

Welche Wirkungen eine Implementierung des GLM, aber auch risikoorientierte Verfahren in der deutschsprachigen Straffälligenhilfe aufweisen, ist eine weitgehend unbeantwortete Frage. Auch ist noch nicht ausreichend geklärt, welches Erklärungspotenzial die Grundprämissen des GLM zur Entstehung von Delinquenz aufweisen. Empirische Forschung könnte hier einen Beitrag leisten, um die Wirkung dieser Modelle darzustellen und zwar nicht nur im Hinblick auf Kriminalprävention, sondern auch hinsichtlich der Verbesserung des Arbeitsbündnisses, der Zufriedenheit von Fachkräften und der Verbesserung der Lebensqualität von Klienten.

#### 5. Schlussbemerkungen

Professionalität in der Straffälligenhilfe ist ein komplexes Thema und die Reflexion über de-/professionalisierende Effekte bestimmter Maßnahmen können auf unterschiedlichen Ebenen angestellt werden. Auf der Ebene des konkreten professionellen Handelns ist es bedeutsam, sowohl die Anteile wissenschaftlich generierter Wissensbestände als auch praktisches Handlungswissen und die Bewältigung von Ungewissheiten im Blick zu haben und diese als gleichwertige Wissensbestände anzuerkennen. Risiko-Assessment stellt ein Verfahren dar, um eine Relationierung dieser beiden Sphären herzustellen und reflexives Handeln auf wissenschaftlicher Grundlage zu fördern. Es wurde auch argumentiert, dass der gesellschaftliche und organisationale Kontext mitgedacht werden muss, da dieser Professionalität erst ermöglicht oder behindert. So können die Organisation (z.B. in Form von Qualitätsstandards) sowie Gesetze und Rechtsprechung die Arbeitsbedingungen in der Straffälligenhilfe beeinflussen (z.B. beeinflusst die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Abstinenzweisungen den Handlungsspielraum im Umgang mit konsumierenden Klienten). Eine Inszenierung von Professionalität nach außen und die Zuschreibung von Problemlösekompetenz sind entscheidende Faktoren für die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen professionellen Han-

delns in der Straffälligenhilfe. Unter anderem von diesen Aushandlungsprozessen, in denen Berufsverbände und Repräsentanten der Hochschule eine wichtige Rolle spielen, hängt es ab, inwiefern sozialpädagogische Deutungs- und Bearbeitungsweisen von Delinquenz anerkannt und in den Praxisfeldern handlungsleitend werden können. Auch wenn kriminalpräventive Effekte keine hinreichende Legitimation der Arbeit in der Straffälligenhilfe darstellen können, kann Risiko-Assessment als ein Verfahren (unter vielen) angesehen werden, um die technologisch-standardisierbare Seite von Professionalität auszufüllen, quantitative Studienergebnisse in die Praxis zu integrieren und der wachsenden Sicherheitsorientierung in der Gesellschaft zu begegnen. Um jedoch Gerechtigkeitsfragen und eine Subjektorientierung nicht aus dem Blick geraten zu lassen, bedarf es für die Soziale Arbeit in der Straffälligenhilfe einer Auseinandersetzung über ihre Leitorientierung und ihr wertebasiertes Handeln. Fragen nach dem professionellen Selbstverständnis und den Zielen der Sozialen Arbeit gehören genauso dazu wie Fragen nach dem Verständnis von sozialen Problemen und der



jodylehigh/pixabay

Lebenswelt von Klienten. Hier können Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit, wie sie oben erwähnt wurden, eine Orientierung bieten. Das GLM scheint nicht nur Anschlussfähigkeit an einige dieser Theorien und an professionsspezifisches Wertewissen aufzuweisen. Es bietet auch die Möglichkeit, die dargelegten Vorteile risikoorientierter Verfahren einzubeziehen. Es bedarf jedoch weiterer Auseinandersetzungen und Forschung, ob das GLM so zu einer »Bridging Theory« (s. Ward/Marshall 2004, S. 153) in der deutschsprachigen Straffälligenhilfe werden könnte.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass zentrale Diskussionen über risikoorientierte Verfahren in diesem Beitrag nicht erörtert werden konnten. So wird beispielsweise grundsätzlich in Frage gestellt, ob ein Risiko-Assessment verlässliche Aussagen über die höchst individuellen Lebensverläufe treffen kann (s. Dollinger 2014b) und die individuellen Ressourcen und Umweltbedingungen ausreichend berücksichtigt. Diese und weitere gut begründete Einwände (s. Kawamura-Reindl/Schneider 2015) sind Themen, mit denen sich die Straffälligenhilfe in den nächsten Jahren beschäftigen wird bzw. bereits beschäftigt. Trotz der Dauerpräsenz der Themen rund um die Risikoorientierung in den Feldern der Straffälligenhilfe, stellen Kufner und Reidinger durch eine Literaturanalyse im Kontext der Bewährungshilfe fest, dass die entsprechende Debatte »abgesehen von den beiden populärsten Fürsprechern, Wolfgang Klug [...] und Klaus Mayer [...], sehr marginal geführt wird und somit von keiner interdisziplinären Resonanz gesprochen werden kann.« (Kufner/Reidinger 2016, S. 283) Dies verwundert nicht nur – es fordert auch zu einer kritischen Auseinandersetzung auf.

Prof. Dr. Christian Ghanem  
Hochschullehrer für  
Theorien und Methoden  
der Sozialen Arbeit bei der  
Katholischen Stiftungs-  
hochschule in München



#### Literatur

**Andrews, D. A./Bonta, J. und J. S. Wormith** (2011): The Risk-Need-Responsivity (RNR) Model: Does Adding the Good Lives Model Contribute to Effective Crime Prevention?, in: *Criminal Justice and Behavior* 38(7), S. 735–755

**Bastian, P.** (2014): Statistisch Urteilen – professionell Handeln. Überlegungen zu einem (scheinbaren) Widerspruch, in: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 12(2), S. 145–164

**Bastian, P.** (2017): Negotiations with a risk assessment tool: Standardized decision-making in the United States and the de-professionalization thesis, in: *Transnational Social Review* 7(2), S. 206–218

**Bastian, P./Schrödter, M.** (2015): Risikotechnologien in der professionellen Urteilsbildung der Sozialen Arbeit, in: N. Kutscher/T. Ley und U. Seelmeyer (Hg.): *Mediatisierung (in) der sozialen Arbeit*, Baltmannsweiler, S. 192–207

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz** (2018): Extremismusbekämpfung im Justizvollzug, unter [www.justiz.bayern.de/justizvollzug/extremismusbekämpfung](http://www.justiz.bayern.de/justizvollzug/extremismusbekämpfung) (Abruf am: 04.05.2018)

**Bohrhardt, R.** (2016): Professionelle Identität und berufliches Handeln in der Bewährungshilfe, Vortrag auf der 13. Bundestagung der ADB, unter [www.bewahrungshilfe.de/wp-content/uploads/2016/07/Vortrag-Prof-Bohrhardt.pdf](http://www.bewahrungshilfe.de/wp-content/uploads/2016/07/Vortrag-Prof-Bohrhardt.pdf) (Abruf am: 20.02.2018)

**Bonta, J./Andrews, D. A.** (2017): *The psychology of criminal conduct* (6. Aufl.), London/New York

**Cornel, H./Lindenberg, M.** (2018): Handeln in der Sozialen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen – auf die eigene Fachlichkeit und Haltung besinnen und die eigenen Theorien und Methoden anwenden, unter [http://eplace.bplaced.net/WissenWas/HH-2018\\_Cornel+Lindenberg.pdf](http://eplace.bplaced.net/WissenWas/HH-2018_Cornel+Lindenberg.pdf) (11.05.2018)

**Dealey, J.** (2018): Moving beyond the risk paradigm: Using the Good Lives Model with offenders in denial of sexual offending, in: *European Journal of Probation* 10(1), S. 28–43

**Dewe, B./Otto, H.-U.** (2012): Reflexive Sozialpädagogik, Grundstrukturen eines neuen Typs dienstleistungsorientierten Professionshandelns, in: Thole, W. (Hg.): *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl.), Wiesbaden, S. 197–218

**Dewe, B./Otto, H.-U.** (2018): Professionalität, in: Otto, H.-U. / Thiersch, H./ Treptow, R. u. a. (Hg.): *Handbuch Soziale Arbeit: Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (6. Aufl.), München, S. 1203–1213

**Dollinger, B.** (2014a): Soziale Arbeit als Realisierung protektiver Sicherheitspolitiken, in: *Zeitschrift für Sozialpädagogik* 12(3), S. 296–314

**Dollinger, B.** (2014b): Die Aussagekraft von Risikofaktoren im Umgang mit Kriminalität. Eine Einschätzung, in: *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe* 25(3), S. 237–245

**Evans, T.** (2011): Professionals, Managers and Discretion: Critiquing Street-Level Bureaucracy, in: *British Journal of Social Work* 41(2), S. 368–386

**Freres, K./Bastian, P. und M. Schrödter** (2018): Jenseits von Fallverstehen und Prognose – Wie Fachkräfte mit einer einfachen Heuristik verantwortbaren Kinderschutz betreiben, unter [https://www.researchgate.net/publication/324227398\\_Jenseits\\_von\\_Fallverstehen\\_und\\_Prognose\\_-\\_Wie\\_Fachkr](https://www.researchgate.net/publication/324227398_Jenseits_von_Fallverstehen_und_Prognose_-_Wie_Fachkr)

*te\_mit\_einer\_einfachen\_Heuristik\_verantwortbaren\_Kinderschutz\_betreiben* (Abruf am: 20.06.2018)

**Ghanem, C./Kawamura-Reindl, G.** (2019, in Druck): Lebensbewältigung und Straffälligenhilfe, in: Stecklina, G./Wienforth, J.: *Lebensbewältigung – praktische Zugänge*, Weinheim

**Groenemeyer, A.** (2010): Wege der Sicherheitsgesellschaft: Transformationen der Konstruktion und Regulierung von Unsicherheiten, in: Groenemeyer, A. (Hg.): *Wege der Sicherheitsgesellschaft: Gesellschaftliche Transformationen der Konstruktion und Regulierung innerer Unsicherheiten*, Wiesbaden, S. 9–21

**Hansjürgens, R.** (2016): Soziale Arbeit in der ambulanten Suchthilfe: Optionen zur Professionalisierung und fachlichen Inszenierung als gleichwertige Partnerin in einem multiprofessionellen Feld, in: Como-Zipfel, F./Hahn, G. und H. Pauls (Hg.): *Schriften zur psychosozialen Gesundheit*, Coburg

**Kawamura-Reindl, G./Schneider, S.** (2015): *Lehrbuch Soziale Arbeit mit Straffälligen*, Weinheim

**Klug, W.** (2014): Paradigmen der Bewährungshilfe zwischen gestern und morgen, in: *Forum Strafvollzug* 63(2), S. 85–88

**Klug, W.** (2015): Nach der Haft – Theorie und Praxis einer risikoorientierten Bewährungshilfe, in: Schweder, M. (Hg.): *Handbuch Jugendstrafvollzug*, Weinheim, S. 657–676

**Klug, W.** (2018): Soziale Dienste der Justiz – Traditionen und aktuelle Diskurse, in: Maelicke, B./Suhling, S. (Hg.): *Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs*, Wiesbaden, S. 523–548

**Kufner, J./Reidinger, V.** (2016): Methodik der österreichischen Bewährungshilfe Beziehungsarbeit, Risikoorientierte Bewährungshilfe & Methodenentwicklung seit Beginn der Institutionalisierung – eine Literaturstudie von 1990 bis 2015, in: *soziales\_kapital* 15, S. 280–295

**Lob-Hüdepohl, A.** (2015): Soziale Arbeit im Gefängnis – ein Widerspruch? Professionsethische Überlegungen, in: *Ethik Journal* 3(2), unter <https://www.ethikjournal.de/archiv/ausgabe-22015/> (Abruf am: 14.05.2018)

**Lutz, T.** (2017): Sicherheit und Kriminalität aus Sicht der Sozialen Arbeit: Neujustierungen im Risiko- und Kontrolldiskurs, in: *Soziale Passagen* 9(2), S. 283–297

**Mayer, K./Treuthardt, D.** (2014): Risikoorientierung in Straf- und Maßnahmenvollzug und Bewährungshilfe: Strukturen, Prozesse und Instrumente, in: *Bewährungshilfe* 61(2), S. 132–144

**Mayer, K.** (2015): Risiken im Straf- und Maßnahmenvollzug – Handlungsgrundlagen und Konsequenzen für die Praxis, in: Hongler, H./Keller, S. (Hg.): *Risiko und Soziale Arbeit: Diskurse, Spannungsfelder, Konsequenzen*, Wiesbaden, S. 151–172

**McNeill, F.** (2009): What Works and What's Just?, in: *European Journal of Probation* 1(1), S. 21–40

**Mohr, S./Ritter, B. und H. Ziegler** (2017): Zwang als erzieherisches Mittel in der Kinder- und Jugendhilfe?, in: *Sozial Extra* 41(5), S. 19–23

**Motzke, K.** (2014): Soziale Arbeit als Profession: Zur Karriere »sozialer Hilfstätigkeit« aus professionssoziologischer Perspektive, Opladen

**Ponnert, L./Svensson, K.** (2016): Standardisation – the end of professional discretion?, in: *European Journal of Social Work* 19(3–4), S. 586–599

**Röh, D.** (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben: Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung, Wiesbaden

**Schlepper, C./Wehrheim, J.** (2017): Resozialisierung als Mittel zum Schutz der Allgemeinheit? Die programmatische Neuausrichtung der Bewährungshilfe, in: *Kriminologisches Journal* 49(1), S. 3–18

**Schütze, F.** (2000): Schwierigkeiten bei der Arbeit und Paradoxien des professionellen Handelns: Ein grundlagentheoretischer Aufriß, in: *ZBBS Zeitschrift für qualitative Beratungs- und Sozialforschung* 1(1), S. 49–96

**Staub-Bernasconi, S.** (2007): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis – ein Lehrbuch*, Bern

**Skillmark, M./Agevall Gross, L./Kjellgren, C. u. a.** (2017): The pursuit of standardization in domestic violence social work: A multiple case study of how the idea of using risk assessment tools is manifested and processed in the Swedish social services, unter <http://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/1473325017739461> (Abruf am: 18.04.2018)

**Thiersch, H./Grunwald, K. und S. Königter** (2012): *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit*. in W. Thole (Hg.): *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (4. Aufl.), Wiesbaden, S. 175–196

**Ward, T.** (2010): The Good Lives Model of offender rehabilitation: Basic assumptions, aetiological commitments, and practice implications, in: McNeill, F. / Raynor, P. und C. Trotter (Hg.): *Offender Supervision: New Directions in Theory, Research and Practice*, Oxon, S. 41–64

**Ward, T./Fortune, C.-A.** (2013): The Good Lives Model: Aligning Risk Reduction with Promoting Offenders' Personal Goals, in: *European Journal of Probation* 5(2), S. 29–46

**Ward, T./Marshall, W. L.** (2004). Good lives, aetiology and the rehabilitation of sex offenders: A bridging theory, in: *Journal of Sexual Aggression* 10(2), S. 153–169

**Ward, T./Yates, P. M. und G. M. Willis** (2011): The Good Lives Model and the Risk Need Responsivity Model: A Critical Response to Andrews, Bonta, und Wormith (2011), in: *Criminal Justice and Behavior* 39(1), S. 94–110

**Werth, R.** (2017): Individualizing Risk: Moral Judgement, Professional Knowledge and Affect in Parole Evaluations, in: *British Journal of Criminology* 57(4), S. 808–827

**Werth, R.** (2018): Theorizing the Performative Effects of Penal Risk Technologies, in: *Social & Legal Studies, Advance online publication*

## Bericht aus dem Workshop Soziale Dienste der Justiz

von Carla Stelzer

In diesem Workshop, der Teil der Tagung »Wissen was wir tun« am 9.3.18 in Hamburg war, wurde schnell deutlich, dass aufgrund bundeslandspezifischer Arbeitsweisen und den daraus resultierenden unterschiedlichen Erfahrungen keine einheitliche Handlungsrichtung besteht und sich dies in den Themen und Problemen der Diskussion widerspiegelte. Sozialarbeiterinnen des Saarlandes und aus Nordrhein-Westfalen thematisierten etwa zu hohe Fallzahlen in der Bewährungshilfe. Aus Hamburg wurde berichtet, dass innerhalb der Bewährungshilfe ein zunehmender Druck von Seiten der Polizei spürbar sei, während es in Niedersachsen politische Vorgaben sowie justizielle Interessen erschweren würden, der eigenen sozialarbeiterischen Haltung gerecht zu werden. Eine baden-württembergische Bewährungshelferin postulierte im Zuge der Diskussion die Förderung einer deutschlandweiten Positionierung der Bewährungshilfe. Zudem wurden aus der bayerischen Bewährungshilfe konzeptionelle Rückbesinnungen gefordert, die sich unter anderem wieder verstärkt auf die Gruppenarbeit konzentrieren sollte. Auch die Theorie-Praxis-Verknüpfung wurde immer wieder in die Diskussion eingebunden und man betonte, dass das theoretisch im Studium erlernte Wissen in der praktischen Arbeit nicht verloren gehen dürfe. Neben einem umfangreichen Fortbildungsbudget, welches eine saarländische Bewährungshelferin als sinnvoll bezeichnete, wurden auch Stimmen laut, die sich für stärkere Bezüge der Sozialen Dienste der Justiz an Hochschulen aussprachen. Auch der richtige Umgang mit der Risikoorientierung sowie die Bewältigung der Herausforderungen einer voranschreitenden Digitalisierung rückten immer wieder in den Fokus der Workshop-Debatte.

Doch die Heterogenität der Themen und Handlungsrichtungen, die sich in der Diskussion offenbarten, bedeutet nicht die Unmöglichkeit einer einheitlichen Haltung.

Es kann vielmehr gefolgert werden, dass die Diskussionsvielfalt einen positiven Effekt gehabt hat und der Erkenntnisgewinn dabei über die Schwierigkeit einer Neujustierung der professionellen Haltung in einem komplexen System hinausgeht. Es zeigte sich, dass die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz im Laufe des Workshops zu einer positiven Selbsterneuerung und einer Besinnung auf die eigene Wirksamkeit des Handelns gekommen sind.

Dies verwundert nicht, da ein Austausch der Anwesenden in einem überregionalen Forum bisher kaum stattgefunden hat. Der Diskurs beförderte Selbstbeobachtung und Reflexion und damit

die eigene Selbstvergewisserung. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Workshops resultierte aus der Debatte um Abgrenzungen und Einflüsse der Umwelt vor dem Hintergrund der eigenen Praxis die Möglichkeit, Sinn aus den Erfahrungen des Handelns zu ziehen. Denn das Handeln wird dem Handelnden erst bewusst, wenn es reflexiv in den Blick genommen wird. Erst mittels einer reflexiven Betrachtung des zur Handlung werden Handelns bekommt die eigene Arbeitsweise eine Bedeutung, der dann ein Sinn zugesprochen wird. Alfred Schütz spricht davon, »daß nämlich ›Sinn‹ nur einem vergangenen, als fertig entworfen sich dem rückschauenden Blick darbietenden Erlebnis zuerkannt werden kann.«<sup>1</sup> Es kann also festgehalten werden, dass sich eine implizite Vergewisserung der eigenen Sinnhaftigkeit und damit auch professionelle Selbstvergewisserung durch die Beobachtung des eigenen Systems im Workshop vollzogen hat.

Die Kommunikation darüber, dass sich beispielsweise die Polizei verstärkt im eigenen Handlungsbereich bemerkbar macht, führt zu einer Rückbesinnung auf die eigene Tätigkeit. Interessant ist, dass nicht verbalisiert werden musste, was den Unterschied zwischen Bewährungshilfe und Polizei ausmacht. Dieser Unterschied schien den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern innerhalb der Workshop-Gruppe implizit klar zu sein. Der kommunikative Prozess um die akzeptierte Abgrenzung zu einem anderen System wird zum entscheidenden Moment der Vergewisserung des professionellen Selbst. Diese Selbstvergewisserung wird durch die »Unterscheidung von Selbstreferenz und Fremdreferenz«<sup>2</sup> erst ermöglicht.

Damit war der Workshop ein voller Erfolg. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Sozialen Diensten der Justiz aller Bundesländer haben den Sinn der eigenen Arbeit nicht in Frage gestellt. Eine implizite Einigkeit und Einheit herrscht nunmehr darüber, dass sich die Handlungen der eigenen Arbeit in der Praxis bewähren.

Die Tatsache, sich mit einem reflexiven Blick dem eigenen Sinn zugewandt zu haben, erweist sich als erster positiver Schritt auf dem Weg zu einer dauerhaften Neujustierung der sozialarbeiterischen Professionalität.

Carla Stelzer, MA Bildungs- und Sozialwissenschaften,  
Lehrbeauftragte an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, Rauhes Haus, Hamburg

- 1 S. Schütz, A. (1981): Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Eine Einleitung in die verstehende Soziologie, 2. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag
- 2 Luhmann, N. (2015): Die Gesellschaft der Gesellschaften, 1. Teilband, Kapitel 1-3., 9. Auflage, Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag, S. 98

## Auf der Suche nach dem »Wir-Gefühl« – Einige Überlegungen zu einer anständigen Freien Straffälligenhilfe

von Klaus Roggenthin

»Eigentlich bin ich ganz anders  
Ich komm' nur viel zu selten dazu  
Du machst hier grad' mit einem Bekanntschaft  
Den ich genauso wenig kenne wie du.«<sup>1</sup>

### 1. Anything goes?

Als ich Mitte Mai 2018 mit Kollegen aus der verbandlichen Straffälligenhilfe über das Vorhaben sprach, gemeinsam mit Praktikern und Hochschullehrern aufs Neue<sup>2</sup> das Selbstverständnis der Freien Straffälligenhilfe als Institution zu erkunden<sup>3</sup>, stieß das nicht nur auf Zuspruch, sondern auch auf Skepsis. Während sich die einen von einer derartigen Unternehmung Impulse für die Standortbestimmung und Reflexion der Praxis in diesem Arbeitsfeld versprochen, fragten sich andere, ob der Aufwand den Nutzen rechtfertige. Denn das Selbstverständnis von mehreren hundert verschiedenen Vereinen, Diensten und Anlaufstellen<sup>4</sup> sei, so die Argumentation, genauso vielfältig wie deren Angebotspektren, rechtliche Verfasstheiten, verbandliche Zugehörigkeiten, weltanschauliche Positionen, historische Traditionen, regionale Gegebenheiten und nicht zuletzt wie die unterschiedlichen justiziellen und nicht-justiziellen Quellen, aus denen die jeweilige Arbeit finanziert werde. All diese Faktoren sowie deren Zusammenwirken können prinzipiell Einfluss auf das zum Teil in Leitbildern niedergelegte Selbstverständnis sowie auf die handlungsleitenden Prinzipien in der Praxis nehmen. Dieser Rat, es sich lieber noch mal ganz genau zu überlegen, ist absolut berechtigt. Die Freie Straffälligenhilfe ist ein Inbegriff für institutionelle Komplexität. Man tut also einerseits gut daran, die Herausforderung, das »Gemeinsame inmitten der Vielfalt« herausarbeiten zu wollen, nicht auf die leichte Schulter zu nehmen.

- 1 Aus: Udo Lindenberg (mit Jan Delay): Eigentlich bin ich ganz anders, Songwriter: Andreas Herbig/Henrik Menzel/Jan Phillip Eissfeldt, Songtext von Ganz anders, ©Warner/Chappell Music, Inc, Album: Stark wie Zwei (2008)
- 2 Der letzte Aufschlag liegt über zwanzig Jahre zurück, s. Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)(Hg.)(1997)
- 3 Die BAG-S plant, in Kürze eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines aktuellen Selbstverständnisses einzuberufen.
- 4 Die Datenbank der BAG-S verzeichnete bei Erstellung dieses Texts 481 Straffälligenhilfevereine, Anlaufstellen, Dienste und Gruppen. (Stand 21.6.2018)

Im Übrigen birgt die Beschäftigung mit dem Selbstverständnis auch Konfliktpotential, in Sonderheit, wenn Bewertungen ins Spiel kommen, das heißt, wenn die Frage nach dem »richtigen« Selbstverständnis und den zu ziehenden Konsequenzen gestellt wird. Sollte man vor diesem Hintergrund überhaupt dieses Fass aufmachen und damit eine Kontroverse riskieren?

Die nun folgenden Schlaglichter auf die geschichtliche Entwicklung der Straffälligenhilfe legen jedenfalls nahe, dass man den Mut dazu aufbringen sollte.

### 2. Spurensuche

Immer wenn man sich – egal ob als Person, Organisation oder Institution – auf die Suche nach dem Selbst begibt, stellen sich die gleichen Fragen. Auch für die Freie Straffälligenhilfe lauten sie: Wie wurden wir zu dem, der wir sind und wer wollen wir künftig sein?

Die Geschichte der nichtstaatlichen (freien) Straffälligenhilfe nimmt in Deutschland ihren Ausgang in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit der christlichen Straffälligenfürsorge durch die Gefängnisseelsorge und die Pietistischen Rettungshäuser. (s. Kawamura-Reindl 2009, S. 200-201; Cornel 2016, S. 24-25) Typisch an diesen Vorläufern war das missionarische Sendungsbewusstsein der frühen Akteure, das mit dem Gefühl der eigenen moralischen Überlegenheit einherging. (s. Ludi 2008, o. Seitenangabe) Religiös-moralische Belehrungen sollten bei den bis dahin sich selbst überlassenen Gefangenen Reueprozesse anstoßen und zur erfolgreichen Umerziehung und Läuterung führen. Kriminelles Verhalten wurde als individuelle Verfehlung oder, im zeitgenössischen Duktus, »sittliche Verkommenheit« verstanden. Die prekären sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, aus denen heraus auch damals ein großer Teil der Normverletzungen begangen wurde, wurden hingegen weitgehend ausgeblendet. (s. ebd.) Erst Ende des 19. Jahrhunderts wurden insbesondere im Zuge Franz von Liszts strafrechtstheoretischen Einflusses allmählich die sozialen Ursachen abweichenden

Verhaltens in den Blick genommen und in Folge dessen die Zweckmäßigkeit präventiver und wiedereingliedernder Maßnahmen dem Vergeltungs- und Verwahrungsgedanken entgegengestellt. (s. Cornel 2014, S. 40) Dieses Reformfenster für die Straffälligenhilfe schloss sich jedoch jäh mit der Herrschaft und dem Terror der Nazis. (s. ebd. S. 41) Diese instrumentali-

der freien Träger der Straffälligenhilfe. (s. ebd.) Gleichzeitig wurde im Zuge einer durch das progressiv formulierte neue Strafvollzugsgesetz ausgelösten »Resozialisierungseuphorie« (Kawamura-Reindl 2009, S. 202) begonnen, eigenständige Alternativen zum Freiheitsentzug zu entwickeln, wie etwa die Untersuchungshaftvermeidung durch Wohnprojekte. (s. Cornel



sierten die Strafjustiz aus Gründen der Machterweiterung und des Machterhalts, indem sie mit begrifflichen Konstrukten wie »Staatsfeinde«, »gefährliche Gewohnheitsverbrecher« und »Volksschädlinge« Unrecht sprechen ließen und damit millionenfaches Leid über Nichtangepasste oder Ausgegrenzte in der Bevölkerung brachten. Nach dem Zweiten Weltkrieg dauerte es relativ lange, bis die nichtstaatliche Straffälligenhilfe wieder Bedeutung erlangen konnte. Die Freie Straffälligenhilfe brauchte im Westen einige Jahre, um sich von der Zäsur der Hitlerjahre zu erholen. Zugleich war sie gefordert, sich von der Vorstellung zu emanzipieren, straffällig gewordene Menschen seien Menschen zweiter Klasse: »Bis weit in die fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts hinein war auch die nichtkirchliche Straffälligenhilfe nicht nur auf die Reue und Buße des Straftäters aus, sondern zelebrierte intensiv die moralische Überlegenheit gegenüber dem Straftäter und forderte von ihm, dass er sich der Hilfe würdig erweise. Ein weiterer Rückfall nach geleisteter Hilfe sprach in der Regel gegen diese Hilfewürdigkeit und damit gegen eine weitere Unterstützung.« (Cornel 2016, S. 26)

Was die Angebote anbelangt, prägte die Haftentlassenenhilfe bis hinein in die Siebziger- und Achtzigerjahre die Aktivitäten

2016, S. 29) In diese Zeit fällt auch die Gründung zahlreicher Straffälligenhilfevereine und -initiativen, darunter viele, die keinem Wohlfahrtsverband angehörten und ganz oder teilweise von ehrenamtlichem Engagement getragen wurden. (s. Kawamura-Reindl 2009, S. 202) Nicht wenige der neuen Akteure »betreuten Gefangene in Haftanstalten, um Inhaftierten die Integration nach der Haftentlassung zu erleichtern.« (ebd.) Die starke, von linken Gruppen angestoßene Politisierung der Gesellschaft Ende der Sechziger-, Anfang der Siebzigerjahre und die vorgetragene Kritik an ihren Institutionen erfasste auch die Freie Straffälligenhilfe. Weil ihnen die damalige Straffälligenarbeit der Wohlfahrtsverbände zu angepasst und unkritisch erschien, schlossen sich engagierte Bürger- und Studentengruppen sowie Gefangenenselbsthilfevereine zur Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Initiativen/Gruppen in der Straffälligenhilfe zusammen. Aber auch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, allen voran die Arbeiterwohlfahrt, gingen auf größere Distanz zur Justiz und reklamierten zunehmend ihre Eigenständigkeit als sozialanwaltschaftliche Vertretung der Gefangenen und Haftentlassenen. (s. ebd. S. 203) In der Folge dieser Entwicklungen kam es 1990 zur Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S), in der sich

die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege und der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. zusammenschlossen. Freilich gelangte über den DBH, der nach Auflösung des Bundesverbandes der Straffälligenhilfe (BVSt) 1993 einen großen Teil von deren justiznahen Mitgliedsvereinen übernahm (s. ebd.), auf Bundesebene auch die justizielle Dimension (Dienstleister der Justiz) ins Selbstverständnis der Freien Straffälligenhilfe zurück.

25 Jahre danach ist die »Abgrenzung der Aufgaben zwischen staatlicher Straffälligenhilfe und freier Straffälligenhilfe längst nicht mehr so eindeutig« (Cornel 2016, S. 38) wie sie schon einmal war. Konzepte der Freien Straffälligenhilfe, die auf – durch das Grundgesetz und Sozialgesetzbuch garantierte – soziale Hilfen auch für straffällig gewordene Menschen zielen<sup>5</sup>, werden häufig nur dann noch aus den Justizhaushalten (mit-)finanziert, wenn sie entsprechende Kontrollaspekte integrieren. (s. ebd. S. 30) Dazu zählen beispielsweise die Berichterstattung an Richter, Staatsanwälte, die Überwachung von Auflagen und Weisungen, die Durchführung von Diversionen und die Vermittlung ambulanter Sanktionen. (Thomas/Stelly/Kerner 2016, zit. nach Cornel 2016, S. 34) Für die Entwicklung und Aufrechterhaltung eines eigenständigen, sozialarbeiterisch fundierten Selbstverständnisses ist die aus betriebswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbare Unterwerfung unter Finanzierungs- und Kontrolllogiken der Sozialökonomie bzw. Justiz (dazu später mehr) meines Erachtens riskant. Damit könnte nämlich die nichtstaatliche Soziale Arbeit mit Gefangenen und Haftentlassenen sukzessive ihre Funktion als Instrument einer inklusiven Sozialpolitik zu Gunsten einer exkludierenden Kriminalpolitik verlieren. Auch im Selbstverständnis würde sich die Justiznähe früher oder später zwangsläufig widerspiegeln.

Fasst man die Entwicklung der Freien Straffälligenhilfe von ihren Anfängen bis heute zusammen, zeichnen sich mehrere Charakteristika ab. Erstens, ihr Blick auf Kriminalität war und ist in der Regel personenbezogen. Das heißt, dass der straffällig gewordene Mensch derjenige ist, von dem die Probleme ausgehen und um den man sich daher kümmern muss. Interventionen der Freien Straffälligenhilfe waren und sind im Wesentlichen darauf gerichtet, den Straffälligen als Person zu bekehren, zu bessern, zu befähigen und zu integrieren. Initiativen, auf die gesellschaftlichen Bedingungskonstellationen von Kriminalität und deren politischer Konstruktion einzuwirken, werden hingegen kaum sichtbar. Am ehesten noch im Kielwasser der sozialen Bewegungen der Neuen Linken (»68er«). Zweitens, die Freie Straffälligenhilfe hat sich in den letzten drei Jahrzehnten stark auf den Justizvollzug zubewegt. Nicht nur im stationären Vollzug, etwa durch die Einrichtung von Sprechstunden, Freizeitan-

geboten, Ausgangsbegleitung und Entlassungsvorbereitungstätigkeiten, sondern auch im ambulanten Bereich, wie etwa beim Täter-Opfer-Ausgleich oder in der gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Damit umfasst die Palette der Angebote eben nicht nur Angebote, deren Zustandekommen auf Beratungsbedarf, Hilfebedürftigkeit und Freiwilligkeit beruht, sondern auch solche, deren Inanspruchnahme sich direkt auf die Sanktionsvollstreckung auswirkt und somit den Teilnehmern weder Freiwilligkeit noch Verschwiegenheit versprechen kann. (s. Cornel 2016, S. 36) Die starke Verberuflichung der letzten Jahrzehnte in der Freien Straffälligenhilfe könnte zu dieser Entwicklung entscheidend beigetragen haben. Denn die Verantwortung für Mitarbeiter, die nicht nur im Adressenverzeichnis, sondern auch auf der Gehaltsliste stehen, senkt die Hemmschwelle der Träger, sich auf Arbeitsbereiche und Bedingungen einzulassen, die man normalerweise den Kollegen aus der Justiz überlassen hätte.

### 3. Ohne Selbstverständnis wächst die Fremdbestimmung

Vor diesem Hintergrund spricht in meinen Augen alles dafür, sich einem Prozess der Selbstvergewisserung zu stellen. Denn wenn am Ende des Prozesses eine Basis für ein starkes gemeinsames Selbstbewusstsein und entsprechend fachlich begründete Handlungsprinzipien gelegt wären, könnte dies den Verantwortlichen Freier Straffälligenhilfe helfen, die miteinander verflochtenen Zumutungen und Verlockungen der Ökonomisierung und der zunehmenden »Kultur der Kontrolle« im eigenen Arbeitsfeld zu reflektieren und sich dadurch mutmaßlich besser dagegen zu behaupten.

Dies ist auch deshalb angebracht, weil im Zuge des »Sparens und Kontrollierens« mehr und mehr fachfremde Haltungen und Ziele aus Wirtschaft und Justiz Eingang in die Praxis der Freien Straffälligenhilfe als Feld der Sozialen Arbeit finden.

Über den Prozess der Ökonomisierung, den man als »globale Strategie einer alle Bereiche der Gesellschaft umfassenden Unterwerfung unter die Prinzipien des Marktes, der Marktverwertung und der Gewinninteressen« (Seithe, S. 12) verstehen kann, gewinnt seit mehreren Jahrzehnten zunehmend betriebswirtschaftliches Denken die faktische Entscheidungsmacht über Ziele, Zielgruppen, Angebote und Methoden Sozialer Arbeit.

Diese »gibt ihre eigene Sprache und Logik zugunsten des betriebswirtschaftlichen Denkens« (ebd. S. 13) auf. »Die Messbarkeit Sozialer Arbeit wird unterstellt: Was nicht unmittelbar messbar ist, wird nicht finanziert. Finanziert wird ohnehin nur, wenn Erfolge nachweisbar sind. Die »Output orientierte Finan-

<sup>5</sup> Art. 20 Abs. 1 GG; SGB I § 9



zierung« fordert einen ständigen Nachweis von Effizienz und Effektivität. Was dabei aber als Erfolg gilt, wird nicht fachlich, son-

## »Niedergang des Wiedereingliederungsideals«

dem aus betriebswirtschaftlicher Logik heraus abgeleitet. (...) Soziale Prozesse werden als mechanisch und steuerbar angesehen. Menschliche Kommunikation und Interaktion, Lern- und Erfahrungsprozesse entziehen sich diesen Planungs- und Steu-

Auch hierzulande gibt es Anzeichen für eine zumindest ähnlich verlaufende Entwicklung. In einem fachpolitischen Weckruf machen Cornel und Kollegen auf den besorgniserregenden Trend zum »Sicherheitsstrafrecht« (Heribert Ostendorf) zu Lasten des Wiedereingliederungsgedankens aufmerksam. (s. Cornel/Grosser u.a. 2018)

Eine neue »Unbarmherzigkeit« (Michael Walter), die härtere und längere Strafen einfordert und durchsetzt, werde zunehmend erkennbar. Beim staatlichen Umgang mit Kriminalität dominiere immer mehr der Vergeltungsgedanke. Versöhnung und Bewährung würden unter einer Brille mit Risikooptik miss-träulich betrachtet. Damit gerate auch die Soziale Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen vermehrt in die Defensive.



geralt/pixabay

erungsinteressen und sind daher eher unerwünscht. Auf diese Weise geraten die elementaren Aspekte der Sozialen Arbeit aus dem Blick.« (ebd.) Verstärkt wird diese Entwicklung dadurch, dass sich ein Paradigmenwechsel im staatlichen Umgang mit Kriminalität vollzogen hat und weiter vollzieht. Der US-amerikanische Soziologe David Garland, der dafür die Formel »neue Kultur der Kontrolle« geprägt hat, diagnostiziert in seiner Heimat eine weitreichende Abkehr von den vertrauten wohlfahrts-staatlichen Antworten auf Verbrechen, die sich insbesondere im Niedergang des Wiedereingliederungsideals manifestieren. (s. Garland 2018, S. 30) Stattdessen habe sich in den vergangenen Jahrzehnten Schritt für Schritt ein neues Gefüge etabliert, das vorrangig auf Vergeltung und Sicherheit setze.

Michael Lindenberg sieht »viele Indizien dafür, dass mit der Risiko-orientierung das sozialarbeiterische Handeln mit straffällig gewordenen Menschen in der Balance von Hilfe und Kontrolle einseitig zu Gunsten einer Identifizierung und Bearbeitung von Risikofaktoren modifiziert (...) wird.« (Lindenberg 2018, S. 7) Wenn sich nun die Kultur der Kontrolle unter den Bedingungen der Ökonomisierung Sozialer Arbeit Geltung verschafft, wird es eng für die Fachlichkeit. Im Grunde ist es banal: Je stärker die Finanzierung Freier Straffälligenhilfe Mittel aus den Justizhaushalten in Anspruch nimmt, desto eher muss sie darauf gefasst sein, substantielle Zugeständnisse eingehen zu müssen, wie etwa das Prinzip, Vertraulichkeit gegenüber dem Klienten aufzugeben. In einer Podiumsdiskussion bringt das Bernd Maelicke auf folgende Formel: »Vieles, was die Freie Straffälligenhilfe macht, ist im Grunde Aufgabenübernahme hinein in

den Vollzug: Übergangsmanagement, gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich. Das ist justizförmige Sozialarbeit. Es gibt dann auch noch den freien Bereich, wo Sie sagen können,

## »Aufgabenübernahme hinein in den Vollzug «

man ist wirklich frei, weil es keine Berichtspflicht gegenüber der Justiz gibt – allerdings auch keine Mittel von der Justiz.« (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe 2018, S. 12) Bei derselben Veranstaltung wird darauf verwiesen, dass viele Anbieter Freier Straffälligenhilfe etwa im Bereich der U-Haftvermeidung oder Ersatzfreiheitsstrafen regelmäßig in prekäre Haushaltslagen geraten. Heinz Cornel berichtet über Träger, »die bis Mitte Dezember noch nicht wissen, ob die Finanzierung im Januar noch weiterläuft (...) und immer »ja« sagen müssen, weil sie sonst nicht weiter finanziert werden. (ebd. S. 10) Er kenne auch »Träger, die infolge der Abhängigkeit von Jahr zu Jahr engmaschiger an die Justizverwaltung berichten, als das ein Bewährungshelfer je tun würde. (ebd.) Nach einer im Jahre 2006 durchgeführten repräsentativen Untersuchung sind bundesweit mehr als ein Drittel der Träger auf Mittel aus den Landesministerien als wichtigste Finanzierungsquelle existenziell angewiesen. (Stelly/Thomas 2009, S. 7) In den vergangenen zwölf Jahren, die zwischen der Untersuchung und heute liegen, dürfte die finanziell-konzeptionelle Zusammenarbeit mit der Justiz vielerorts noch ausgeweitet worden sein.

Denn der »Ausbau des Tätigkeitsspektrums bei vielen Akteuren der Freien Straffälligenhilfe« ist, wie Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas in ihrem Fazit feststellen, »eine Möglichkeit auf den zunehmenden Kostendruck zu reagieren.« (Stelly/Thomas 2009, S. 13) Mit »neuen« Angeboten wie solchen zur »Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, Anti-Gewalt-Training, ambulante Therapien für Sexualstraftäter, Täter-Opfer-Ausgleich, Projekte zur Intervention bei häuslicher Gewalt oder Opferbegleitung vor Gericht« (ebd.) erschließen sich die Träger zusätzliche Geldquellen und erzielen so mehr Finanzierungssicherheit für ihre Einrichtungen. (s. ebd.)

Am Beispiel Schleswig-Holsteins lasse sich laut Bernd Maelicke gut zeigen, dass die Bereitschaft, sich als spezifischer Dienstleister für die Justiz zu verstehen, positiv auf die finanzielle Planungssicherheit der Träger auswirken kann. »In Schleswig-Holstein bekommt die Freie Straffälligenhilfe über zwei Millionen (Euro) für ihre Tätigkeit im Vollzug. Sie bekommt noch einmal zweieinhalb Millionen für ihre Tätigkeit außerhalb des Vollzuges.« (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe 2018, S. 12) Dies ist zweifellos eine vergleichsweise ansehnliche Summe

für ein kleines Bundesland mit insgesamt 1.175 Gefangenen und Verwahrten<sup>6</sup>. (s. Statistisches Bundesamt 2018, S. 5) Die entscheidende Frage ist, ob dieses Arrangement ein zukunftsweisendes bundesweites Modell für die Freie Straffälligenhilfe sein soll. Es gilt herauszufinden, in welchem Maße sich Finanzierung und Fachlichkeit im Wege stehen (können). Wieweit kann Freie Straffälligenhilfe im Dienste der Justiz im Kern noch

## »Stehen sich Finanzierung und Fachlichkeit gegenseitig im Wege?«

Soziale Arbeit sein, die ihre Klienten befähigen möchte, ihr Leben in freier Entscheidung gelingender als bisher zu gestalten? Kann sie zum Beispiel darauf beharren, dass es zur Erreichung dieses Ziels belastbare Beziehungen zum Klienten bedarf, einen professionellen zwischenmenschlichen Umgang, der fundamental auf Vertrauen und Vertraulichkeit gründet? In welchem Maße können sich die geförderten Akteure noch Kritik leisten, Kritik an Missständen im Vollzug, Kritik an justizpolitischen Entscheidungen? Könnten sie, wenn sie wollten, noch offen Sympathie für einen abolitionistischen Gegenentwurf zu Strafjustiz und Gefängnislogik bekunden? Wenn diese Fragen überwiegend mit »nein« zu beantworten sind, ist es naheliegend, dass aus Fördergeld »Schweigegeld« zu werden droht. Wollen wir das wirklich?

In einem Positionspapier aus dem Jahre 2010 beziehen die konfessionellen Straffälligenhilfeverbände zu einigen dieser Fragen Stellung.<sup>7</sup> Darin werden insbesondere die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Freien Straffälligenhilfe mit dem Justizvollzug dargestellt. Zum einen wird die Notwendigkeit der Kooperation betont, ohne die die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen nur schwer gelingen könne. Diese Zusammenarbeit müsse andererseits jedoch auf einen humanen Strafvollzug ausgerichtet sein und partnerschaftlich-vertrauensvoll ausgestaltet werden. (Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe/Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft 2010, S. 4) Dazu gehörten auch fünf Prinzipien, unter denen die verbandlich-konfessionelle Straffälligenhilfe tätig werden könne. Für unseren Kontext sind vor allem die Prinzipien »Freiwilligkeit und Wahlfreiheit« sowie »Vertrauen und Verschwiegenheit« interessant: Die Betroffenen sollen nämlich erstens

<sup>6</sup> Zum Vergleich: NRW zählte zum selben Stichtag (am 30.11.2017) 15.698 Gefangene und Verwahrte. Dort wurden laut Auskunft der Pressestelle des Justizministeriums (am 26.6.2018) 5.123.262 Euro von den Bewilligungsbehörden bereitgestellt.

<sup>7</sup> Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe /Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft 2010

entscheiden dürfen, ob und welches Hilfeangebot sie wahrnehmen wollen. Zweitens wird darauf hingewiesen, dass ein erfolgreicher Hilfeprozess immer das Ergebnis professionell gestalteter Beziehungsarbeit sei. Da aber Beziehung ohne Vertrauen nicht zu haben sei, müsse Verschwiegenheit gewährleistet sein. (s. ebd. S. 8-9)

#### 4. Bestandsaufnahme und Haltungsübung

Zur weiteren Erkundung und Reflexion des Selbstverständnisses bieten sich zwei einander ergänzende Strategien der Analyse und Rekonstruktion bzw. Konstruktion an:

- Eine deskriptive Strategie, die Auskunft gibt, wie etwas ist sowie
- eine normative Strategie, die wiederum aussagt, wie etwas sein sollte.

Die erste Strategie beschränkt sich auf die Beschreibung des Ist-Zustandes und vermeidet somit soweit wie möglich Wertungen. Sie zielt auf eine möglichst vollständige, zumindest aber repräsentative Bestandsaufnahme und Dokumentation der unterschiedlichen Selbstverständnisse der Vereine, Dienste und Anlaufstellen, die Angebote für straffällig gewordene Menschen vorhalten. Dies kann am besten als Befragung organisiert werden. Es spricht viel dafür, dass eine solche Untersuchung ein sehr vielfältiges Bild der unterschiedlichen Ausprägungen und Varianten zeichnen würde. Die Sammlung würde im nächsten Schritt zu einer Typologie verdichtet und böte somit einen Überblick darüber, wie sich Freie Straffälligenhilfe gegenwärtig selbst versteht. Man kann bei aller gebotenen Zurückhaltung vermuten, dass an dem einen Pol des Spektrums immer noch<sup>8</sup> der Selbstbildtypus »Dienstleister für die Justiz« und am anderen Ende der des »Anwalts der straffällig gewordenen Personen« stehen könnten und dass dazwischen einige Mischformen existieren. Interessant wären in diesem Zusammenhang Erkenntnisse über die Größenverhältnisse der einzelnen Typen der Selbstverortung, weil sie zeigen würden, in welche Richtung sich die Institution entwickelt.

Die zweite Strategie regt hingegen konzeptionelle Überlegungen an, mit dem Ziel, sich darüber zu verständigen, auf welcher Wertebasis das Handeln der Institution Freie Straffälligenhilfe begründet sein sollte. Diese Perspektive beinhaltet Fragen nach dem spezifischen Ethos Freier Straffälligenhilfe als Soziale Arbeit auch im Vergleich und in Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen/Institutionen, die ebenfalls im beruflichen Kontakt mit straffällig gewordenen Menschen stehen, wie etwa

die Polizei, der Allgemeine Vollzugsdienst, der Sozialdienst der Gefängnisse, die Gefängnisseelsorge oder die Bewährungshilfe. Im Rahmen dieses Reflexionsprozesses sollen die erwünschte gesellschaftliche Funktion und die handlungsleitenden Prinzipien herausgearbeitet werden. Insbesondere geht es dabei um die Frage, ob und wie das sozialarbeiterische Berufsverständnis mit den Zielen justizieller Auftrag- und Geldgeber in Einklang gebracht werden kann. Im Einzelnen bedarf es Klärungen zu folgenden Dilemmata:

- Hilfe versus Kontrolle
- Verschwiegenheit versus Auskunfts-/Berichtspflicht
- Freiwilligkeit versus Zwang
- Förderung ganzheitlicher Lebensbewältigungskompetenz versus Fokussierung auf Rückfallvermeidung
- Menschenrechtsorientierung/Vertrauen versus Sicherheit
- Fachlichkeit versus Überwachung/Kontrolle
- Loyalität versus Kritik

#### 5. Freie Straffälligenhilfe als Handlungsfeld Sozialer Arbeit

Soziale Arbeit greift direkt oder mittelbar in das Leben ihrer Adressaten ein. Alle Professionen, die auf die Lebensumstände anderer Menschen einwirken, wie beispielsweise Ärzte, Polizisten, Psychologen, Soldaten oder Vollzugsbeamte, müssen ihr Handeln nach Innen und Außen durch Werte und Absichten begründen. Dies führt zur Frage, von welchem Menschenbild wir eigentlich in der Sozialen Arbeit ausgehen? Stehen wir im Berufsalltag vor hilfebedürftigen (bis hin zu gefährlichen) Menschen, die vor allem unserer Expertise, unseres Rats, unserer Behandlungen und anderer Maßnahmen, die wir dann für sie arrangieren, bedürfen? Wissen wir im Einzelfall genau, was unser Klient braucht, ohne seine eigene Interpretation der Lebensumstände zu kennen?

Diese bevormundende, objektorientierte Haltung gegenüber Adressaten Sozialer Arbeit ist zweifellos seit Langem aus den Lehrbüchern verschwunden. Ob sie auch vollständig aus der Praxis verschwunden ist, ist eher unwahrscheinlich. Indes, das Ideal sozialarbeiterischen Handelns heißt heute jedenfalls »Subjektorientierung«: Professionelles Arbeiten bedeutet in dieser Lesart, Klienten achtsam und respektvoll als Individuen mit eigener Geschichte, mit eigenen Interessen, Bedürfnissen, Einstellungen, Stärken und Schwächen, Grenzen und Möglichkeiten wahrzunehmen. Problemlösungen setzen an der selbstgedeuteten Lebenswirklichkeit der Adressaten an und werden gemeinsam mit ihnen entwickelt. Alles Handeln im direkten Klientenkontakt dient der Entfaltung seiner Eigenverantwortung und seiner Potentiale. Dabei wird dem Einzelnen zugebilligt, Entscheidungen im Hinblick auf seine Lebensführung selbst zu

<sup>8</sup> Wie dies schon Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas im Projektbericht (2009) ihrer Untersuchung herausgearbeitet hatten.

treffen. Verstehen, Individualität, Anerkennung, Respekt, Beteiligung und Autonomie sind die Schlüsselbegriffe, die das professionelle Handeln anleiten sollen.

Als grundlegende Haltung bietet der oben skizzierte Rahmen Orientierung für das berufliche Handeln. Das heißt aber nicht, dass sie sich immer vollumfänglich in der Praxis umsetzen lässt.

### »Brisante moralische Konflikte.«

Andreas Lob-Hüdepohl gibt beispielsweise zu bedenken, dass »gerade die Details alltäglicher Sozialer Arbeit (...) brisante moralische Konflikte (enthalten). (...) Oftmals werden Kompromisse nötig sein, die die zur Disposition stehenden Güter abwägen und zwischen moralischen Verbindlichkeiten vermitteln.« (Lob-Hüdepohl 2017, S. 260) Er empfiehlt deshalb den Fachkräften, ihre Konflikte und Problemstellungen offenzulegen und zu versuchen, sie gemeinsam mit den Betroffenen und ihren sozialen Lebensumfeldern zu lösen. (s. ebd.) Weite Bereiche Sozialer Arbeit stehen also grundsätzlich vor der Schwierigkeit, der Subjektorientierung durchgängig Geltung zu verleihen. Es kann daher nicht verwundern, dass sich dieses Problem im justiznahen Bereich verschärft, weil aus der Perspektive der Auftraggeber das Ziel Herstellung von Sicherheit durch Kontrolle oder Gewährleistung von Sanktionen und Auflagen Vorrang vor anderen, nämlich sozialpädagogischen Absichten genießt.

#### 6. Freie Straffälligenhilfe als Soziale Arbeit im Auftrag der Justiz

Die Freie Straffälligenhilfe hat, wie bereits erwähnt, in den vergangenen Jahren ihr angestammtes Tätigkeitsspektrum im Bereich der Haft- und Entlassenenberatung, der Schuldnerberatung und des betreuten Wohnens in justizielle Aufgabenbereiche hinein verbreitert. Hinzugekommen sind zum Beispiel Aufgaben zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit, ambulante Maßnahmen für Sexualstraftäter, Anti-Gewalt-Trainings oder Projekte zur Intervention bei häuslicher Gewalt. (Stelly/Thomas 2009, S. 8) In diesen justiznahen Arbeitsfeldern stellt es mutmaßlich eine große Herausforderung dar, Berichterstattung und andere Kontrolltätigkeiten für die Justiz so mit Hilfeprozessen zu verbinden, dass sie von den Betroffenen noch akzeptiert werden können. Denn durch die Verknüpfung der Freien Straffälligenhilfe mit dem justiziellen Sanktionensystem drohen »Stigmatisierungen durch Aktenvermerke oder gar Widerrufe von Strafaussetzungen oder An-

haltspunkte für Prognoseverschlechterungen.« (Cornel 2016, S. 23) Da der Erfolg Sozialer Arbeit nach allem was wir wissen sehr stark davon abhängt, wie weit es gelingt, eine stabile und belastbare Beziehung zum Klienten aufzubauen, müssen Situationen weitestgehend minimiert werden, in der das Vertrauen des straffällig gewordenen Menschen in die Glaubwürdigkeit der Fachkraft in Frage gestellt wird. Die Mehrheit der freien Träger der Straffälligenhilfe muss dieses Kunststück vollbringen, denn – nimmt man die hinzugekommenen Angebote zur Opferberatung vor Gericht hinzu – boten bereits im Jahre 2006 drei Viertel von ihnen mindestens ein Dienstleistungsangebot für die Justiz an. (ebd.)

### »Wer hat die Deutungsmacht darüber, was mit dem straffällig gewordenen Menschen zu geschehen hat?«

Um zu vermeiden, dass freie Träger der Straffälligenhilfe als externe Dienstleister der Justiz professionsfremde Zielsetzungen abarbeiten müssen, ist es meiner Ansicht nach unabdingbar, auf der eigenen pädagogischen Fachlichkeit und ihren Zielsetzungen zu beharren. Der Blick darf sich nicht auf die »Rückfallvermeidung« oder andere justizielle Ziele verengen. Vielmehr bedarf es eines Rahmens, der es ermöglicht, mit dem Betroffenen in freier Entscheidung verantwortungsvolles Umgehen mit sich selbst und anderen zu trainieren und damit insgesamt seine Lebensbewältigungskompetenz zu fördern. Durch die (Rück-)Gewinnung von Selbstverantwortung und Selbstbestimmung soll der straffällig gewordene Mensch die Kontrolle über sein eigenes Leben wiedererlangen. Er soll motiviert werden, daran zu arbeiten, das Beste aus seinem Leben zu machen, ohne andere zu schädigen. Dazu gehört auch, ihm dabei zu assistieren, auf die gewünschte Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben hinzuwirken.

Die Organisation Violence Prevention Network (VPN) e.V. aus Berlin ist ein gutes Beispiel dafür, wie sich ein freier Träger mit seiner eigenen Fachlichkeit und einer klaren pädagogischen Haltung im Umgang mit Straftätern gegenüber der Deutungsmacht des Gefängnisses zu behaupten versteht. Der Verein, der sich auf die Gewalt- und Extremismusprävention spezialisiert hat, bietet unter anderem Dienstleistungen im Strafvollzug mit ideologisierten oder extremistisch motivierten Menschen an. Zwei Überzeugungen dienen dem Fachkräftenetzwerk als Basis der pädagogischen Arbeit. Erstens: »Jeder Mensch kann

sein Verhalten verändern, wenn er oder sie die notwendigen Kompetenzen dazu erlernt – Beziehungsfähigkeit, Empathievermögen, Verantwortungsgefühl und Selbstreflexion.« (VPN 2018) Und zweitens: Ohne Verantwortung gibt es kein selbstbestimmtes Handeln und ohne selbstbestimmtes Handeln keine persönliche Freiheit. Vor diesem Hintergrund setzen die (sozial-)pädagogischen Fachkräfte vor allem auf den Aufbau von Kommunikations-, Beziehungs- und Konfliktlösungsressourcen. Mit Hilfe dieser neu erworbenen oder gestärkten Kompetenzen soll eine eigenverantwortliche, gewaltfreie, positive Zukunftsplanung für eine erfolgreiche (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden. (s. ebd.)

### 7. Eckpunkte für eine anständige Freie Straffälligenhilfe

Es wird Zeit, Schlüsse aus den bisherigen Ausführungen zu ziehen, immerhin wurden bis hierher schon fast 4.000 Wörter bemüht! Um es kurz zu machen: Ich glaube, dass der Freien Straffälligenhilfe als Institution im gegenwärtigen Gelände ein Ethikkompass guttun würde, ein Kompass, an dessen Nadel man sich als Wohlfahrtsverband, Verein, Anlaufstelle oder als einzelne Fachkraft immer dann wieder ausrichten könnte, wenn man befürchtet, vom Weg abzukommen oder abgekommen zu sein. Als Anziehungspunkt analog zum magnetischen Norden könnte das Konzept der Glaubwürdigkeit oder das der Integrität dienen. Noch passender finde ich allerdings den Begriff »Anstand«, auch wenn er auf den ersten Blick etwas verstaubt, gestrig und spießig erscheinen mag. Mit Anstand ist hier jedoch nicht die Orientierung an erstarrten Regeln oder das Nicht-Auffallen-Wollen um jeden Preis gemeint, im Gegenteil. (s. Hacke 2017, S. 14) Anstand soll vielmehr als Haltung verstanden werden, die eine bestimmte Qualität des achtsamen und respektvollen Umgangs mit Menschen verwirklicht. Mit dieser Haltung sind Attribute wie Aufrichtigkeit, Fairness, Transparenz, Engagement und die Achtung der menschlichen Würde verbunden. Für die Freie Straffälligenhilfe, die vorwiegend mit Menschen arbeitet, die für nicht tolerierte und nicht zu tolerierende Normverletzungen staatliche Sanktionen erfahren haben bzw. davon bedroht sind, scheinen mir insbesondere die Überlegungen von Avishai Margalit weiterzuführen. Für den israelischen Philosophen ist eine Gesellschaft nämlich »dann anständig, wenn ihre Institutionen den Menschen, die ihrer Autorität unterstehen, keine berechtigten Gründe liefern, sich als gedemütigt zu betrachten.« (Margalit 2012, S. 22) Der Autor setzt damit eine Untergrenze im zwischenmenschlichen Umgang, die von Institutionen und damit auch der Freien Straffälligenhilfe nicht systematisch unterschritten werden sollte. Die Messlatte, zumindest alles zu vermeiden, was dazu führt, dass sich die Klienten

zum Beispiel durch Fremdbestimmung oder Verletzung der Privatsphäre, insbesondere durch die Weitergabe vertraulicher Informationen, herabgesetzt, erniedrigt, entwertet fühlen, dass ihre Selbstachtung leidet, erscheint einerseits nicht zu hoch angesetzt. Andererseits lässt sich unterstellen, dass die Tatsache, dass eine Handlung oder eine Unterlassung als Demütigung erlebt wird, von Mensch zu Mensch und auch von Kultur zu Kultur unterschiedlich ausfallen kann. Um sicherzugehen, die Würde der Betroffenen nicht zu verletzen, empfiehlt es sich, immer auch zu versuchen, die Situation mit ihren Augen zu sehen und sie maßgeblich an den zu treffenden Entscheidungen zu beteiligen.

Trägt denn das hier vorgeschlagene Selbstverständnis einer *anständigen, d.h. nicht demütigenden Freien Straffälligenhilfe als Soziale Arbeit* alle Maßnahmen und Angebote, die sie gegenwärtig durchführt? Und wenn nicht, taugt es zumindest als Ideal? Die dazu erforderliche Inventur und Einschätzung kann an dieser Stelle nicht vorgenommen werden. Hierzu sollte der Katalog sämtlicher Maßnahmen und Angebote genauestens unter die Lupe genommen werden. Dabei muss bewertet werden, ob es möglich ist, die Maxime Anstand auch dann aufrechtzuerhalten, wenn beispielsweise Sanktionen und Auflagen von Akteuren der Freien Straffälligenhilfe umgesetzt werden müssen.

Wenn die Freie Straffälligenhilfe mit Leidenschaft daran arbeitet, dass ihre Angebote ihre Klientel weder demütigen noch entmündigen, hat sie viel erreicht. Stehenbleiben sollte sie dabei aber nicht. Zum Selbstverständnis einer anständigen Freien Straffälligenhilfe gehört zudem, dass sie sich parteiisch in die politische Debatte über den angemessenen Umgang mit Kriminalität einmischte. Als Vertreterin der Sozialen Arbeit ist sie prädestiniert dafür, auf die sozialen und wirtschaftlichen Ursachen abweichenden Verhaltens zu zeigen und damit die Vorstellung zurückzuweisen, Delinquenz sei im Wesentlichen im Individuum begründet. Sie fordert die Regierenden auf, eine inklusive Bildungs- und Sozialpolitik aufzubauen und sich im Gegenzug aus einer zunehmend auf Repression setzenden Justizpolitik zurückzuziehen. Als Sozialanwältin der straffällig gewordenen Menschen und als Expertin für soziale Konfliktlösungsalternativen wirbt sie für Verfahren, die auf Dialog, Versöhnung und Wiedergutmachung zielen. Sie übt damit konstruktive, aber entschiedene Kritik an der Straf- und Gefängnislogik. Damit verbunden ist ihre Bereitschaft, an der Überwindung des Wegsperrens mitzuarbeiten. Es braucht in unseren Zeiten ein zivilgesellschaftliches Gegengewicht zum strafenden Staat. Die Freie Straffälligenhilfe kann diese Rolle dann einnehmen, wenn es ihr gelingt, ihr diffuses Selbstverständnis zu überwinden und ein klares Profil nach innen auszubilden und nach außen zu kommunizieren.

»Ich bin gar nicht der Typ,  
Den jeder in mir sieht  
Und das werd' ich euch bei Zeiten  
Auch alles noch beweisen.«<sup>9</sup>

Dr. Klaus Roggenthin

Geschäftsführer der  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Straffälligenhilfe



### Literatur

- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.** (2018): Brauchen wir Resozialisierungsgesetze? Dokumentation der BAG-S Bundestagung 2017, Podiumsdiskussion, Teil 2, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2018, S. 8-12
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.** (1997) (Hg.): Selbstverständnis freier Straffälligenhilfe. Ein Positionspapier der Wohlfahrtsverbände in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe, Bonn
- Cornel, H./Grosser, R./Lindenberg, K. und M. Lindenberg** (2018): Wissen, was wir tun. Überlegungen zur Rückbesinnung auf sozialarbeiterisches Handeln in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen, in: Bewährungshilfe 2018/1, S. 77-90
- Cornel, H.** (2016): Der Resozialisierungsbeitrag der freien Straffälligenhilfe – Verzahnung von staatlichen und freien Trägern, in: Im Norden zu neuen Horizonten. Kriminalpolitik gestalten, Inhaftierungen vermeiden, Straffälligenhilfe ausbauen, herausgegeben vom DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln, S. 20-48
- Cornel, H.** (2014): Geschichte des Strafens und der Straffälligenhilfe, in: AK HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit: Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch, Weinheim und Basel, S. 31-47

<sup>9</sup> Quelle wie Fußnote 1

**Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe/Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft** (2010) (Hg.): Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug, Broschüre, Berlin/Freiburg

**Garland, D.** (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart, Frankfurt/M.

**Hacke, A.** (2017): Über den Anstand in schwierigen Zeiten und die Frage, wie wir miteinander umgehen, München

**Kawamura-Reindl, G.** (2009): Freie und kommunale Hilfen für Straffällige, in: Handbuch Resozialisierung, Baden-Baden, S. 200-219

**Lindenberg, M.** (2018): Wissen, was wir tun: Haltung und Handeln im Umgang mit straffällig gewordenen jungen Menschen, unveröffentlichtes Vortragsmanuskript für den von der DVJJ e.V. am 1.6.2018 in Braunschweig veranstalteten 27. Jugendgerichtstag

**Lob-Hüdepohl, A.** (2017): Ethik in der Sozialen Arbeit, in: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2017): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, Baden-Baden, S. 259-260

**Ludi, R.** (2008): Rezension von Schauz, D. (2008): Strafen als moralische Besserung. Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777-1933, München, unter: <https://tinyurl.com/Ludi-Schauz> (Abruf am: 27.6.2018)

**Maaser, W.** (2013): Sozialarbeiterische Profession im Spannungsfeld von normativem Selbstverständnis und sozialstaatlicher Beauftragung, in: Legitimation(en) sozialprofessionellen Handelns, EthikJournal 1. Jg., 1. Ausgabe 2013, April, unter: [www.ethikjournal.de](http://www.ethikjournal.de) (Abruf am: 19.6.2018)

**Margalit, A.** (2012): Politik der Würde. Über Achtung und Verachtung, Frankfurt/M.

**Seithe, M.** (2014): Ökonomisierung der Sozialen Arbeit und ihre Auswirkungen auf die Straffälligenhilfe, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2014, S. 9-15

**Statistisches Bundesamt** (Destatis) (Hg.) (2018): Rechtspflege. Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres, unter: <https://tinyurl.com/destatis-2018> (Abruf am: 20. 6.2018)

**Stelly, W./Thomas, J.** (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck, Projektbericht, Tübingen, unter: <https://tinyurl.com/ST-SFH> (Abruf am: 11.6.2018)

**Thomas, J./Stelly, W. und H.-J. Kerner** (2006): Freie Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck, in: Neue Praxis, 1/2006, S. 80-98

**VPN** (2018): Homepage Violence Prevention Network, unter: <https://tinyurl.com/vpn-verantwortung> (Abruf 25.6.2018)

## Beziehungsarbeit als Chance im Antigewalt-Training

von Christian Gerkuhn

Ich möchte eine zentrale Erfahrung aus der Praxis teilen – nämlich, dass die Qualität der Arbeitsbeziehung zentral ist für das Gelingen von Veränderungsprozessen. Das ist ganz sicher keine neue Erkenntnis und doch kann es nicht oft genug erwähnt werden, wie wertvoll die Beziehung in der Sozialen Arbeit ist und wie entscheidend hierfür die pädagogische Haltung ist. Ich will mich also stark machen für die Basics erfolgreichen sozialpädagogischen Arbeitens – Hilfe zur Selbsthilfe, Ressourcenorientierung, Reibung bietend, Verbindlichkeit im Kontakt, die vielbeschworene Authentizität und, ganz zentral, Wertschätzung.

Wie dies mit Gewalttätern möglich ist, die so viel Hass transportiert und Leid produziert haben, werde ich häufig gefragt, meistens von Nicht-Sozialarbeitern. Inzwischen kann ich darauf sehr leicht antworten. Es ist der wesentliche Grundsatz in meiner Haltung gegenüber den Klienten – das Unterscheiden zwischen, das Nichtgleichsetzen von Person und Verhalten. Das macht Wertschätzung möglich. Denn ein erster Schritt zur Verantwortungsübernahme ist bereits dadurch getan, dass sie sich für ein Antigewalt-Training angemeldet haben. Ich mache den Teilnehmern im Training klar deutlich, dass ich ihre Taten, dass ich Gewalt grundsätzlich ablehne. Sie aber gleichzeitig als Menschen achte und nicht als Person abwerte. Ich verurteile sie auch nicht, das ist nicht die Aufgabe in meiner Rolle. Das ist Aufgabe der Justiz. Diese hat eine große Bedeutung, denn Strafe ist als Konsequenz zentral wichtig, vor allem auch als Signal an die Opfer und auch an die Gesellschaft, dass es eben nicht okay ist, Leute zusammenzuschlagen, auszurauben, zu bedrohen etc. Aber ich bin in meiner professionellen Rolle als Antigewalttrainer da für die Männer mit dem Auftrag, Teil ihrer Resozialisierung zu sein, sie dabei zu begleiten, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und darin zu unterstützen, nicht wieder Täter zu werden. Und letztlich ist Täterarbeit proaktiver Opferschutz.

### Wie sieht das nun konkret aus in der Trainings-Praxis?

Der Aufbau unserer Antigewalt-Trainings (wir arbeiten in der Regel in gemischtgeschlechtlichen Co-Trainer-Teams) beinhaltet Biographiearbeit zum Verstehen der eigenen Gewaltkarriere. Ich hatte noch nie einen Teilnehmer, der nicht selbst auch als Kind oder Jugendlicher Gewalt erfahren oder miterlebt hat, häufig in der Familie, oft durch den Vater gegenüber den Kindern oder der Mutter. Das biographische Verstehen fördert

auch die Entwicklung von Empathie zu sich selbst, was wiederum ein Grundstein ist für die Entwicklung von Empathie für die Opfer der eigenen Gewalthandlungen. Es hängt hier stark vom Setting des Trainings ab, wie intensiv sich biographisch einsteigen lässt – in ambulanten Gruppen und im Einzelsetting (auch in der JVA) geht es häufig tiefer, in Gruppen im Strafvollzug geht es tendenziell nur leicht in die Tiefe. Was wiederum in allen Settings, und hierbei im Gefängnis sogar am besten, funktioniert, ist das Irritieren des Gewaltmythos, u.a. durch Kosten-Nutzen-Analyse der Gewalthandlungen. Ein wesentliches Element bildet auch die Tatrekonstruktion, die dazu dient, die jeweiligen gewaltaffinen Interpretationsregimes zu beleuchten und diese

»Was ich gut finde: Vertrauen, Transparenz – man kann sich auf Sie verlassen, mit Ihnen offen reden.«

(Teilnehmer eines Einzelcoachings im Strafvollzug)

nach Möglichkeit, in Verbindung mit den anderen Trainingselementen, auch aufzulösen. Daran anknüpfend werden gewaltfreie Konfliktklärungsstrategien vermittelt, teils auch geübt und erprobt. Und am Ende steht die Entwicklung eines persönlichen Sicherheitsplans unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen und der eigenen Risikofaktoren, wie z.B. der individuelle »wunde Punkt«, den es zu kennen und zu schützen gilt.

Zu verstehen, was mein Gewaltverhalten mit mir und meiner Sozialisation zu tun hat, verbunden mit dem Anerkennen der Verantwortung für die eigenen Taten, bereiten die Basis, um alternative Handlungsstrategien zu erlernen und anzuwenden.

Ich möchte an dieser Stelle nochmal näher eingehen auf das Kernstück des Trainings – die Gewalttatrekonstruktion – und die dabei stattfindende Konfrontation mit den Rechtfertigungs- und Verharmlosungsmustern. Ich habe bei Thomas Mücke vom Violence Prevention Network die Ausbildung zum Antigewalt- & Kompetenz-Trainer (AKT®) gemacht und arbeite entsprechend

nach den Grundsätzen der Verantwortungspädagogik®. Wesentlicher Grundsatz hierbei ist der demütigungsfreie Rahmen, den ich im Training setze. Die Grundannahme ist, dass Gewalt ein erlerntes Verhalten ist, also auch wieder verlernt werden kann. Und erfolgreiches Lernen ist nur in einer angstfreien Atmosphäre möglich. Das scheint so selbstverständlich, doch ist es das offenbar nach wie vor nicht. Denn immer wieder begegnen mir in den Trainings Teilnehmer, die zuvor auch schon bei anderen Antigewalt-Kursen mitgemacht haben, aus denen sie zum Teil mit negativen Gefühlen rausgegangen sind. Deshalb sage ich immer schon zu Beginn, dass es in meinen Trainings keinen sogenannten »heißen Stuhl« gibt, auf dem sie durch die Trainer, Trainerinnen und die Mit-Teilnehmer der Gruppe »konfrontiert« werden und zum »Cool-Bleiben« durch »Runterschlucken« gedrillt werden. »Geschluckt« haben sie schon genug im Leben und das war wenig hilfreich.

Aber sehr wohl konfrontiere auch ich, nur eben auf Basis eines humanistischen Menschenbildes, gestützt durch eine grundsätzlich wertschätzende Haltung. Das ist wichtig, nicht zuletzt im Zuge der Tatrekonstruktion, die ein wesentliches Element darstellt, bei der jedem Teilnehmer eine Sitzung gewidmet wird, in der er eine seiner Gewalttaten minutiös nacherzählen muss. Hierbei wird von den Trainern nachgehakt, um Erzähllücken zu schließen und ihn mit seinen, in aller Regel vorkommenden, Verharmlosungsmustern und Rechtfertigungsstrategien für seine Tat zu konfrontieren und diese in der Folge zu dekonstruieren. Dies ist wichtig, auch für eines der Kernziele des Trainingskurses – die Verantwortungsübernahme.

Um tatsächlich auch konfrontieren und dekonstruieren zu können, also auch die »heißen Eisen« anzufassen, ist es unerlässlich, eine tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen Teilnehmer und Trainer zu haben. Diese Beziehung ist die Basis für eine erfolgreiche Arbeit in dem Kontext. Und ja, das ist auch im Setting des Strafvollzugs möglich, wenngleich hier nochmal intensiver und sensibler auf die Bedenken und Befürchtungen der

teilnehmenden Häftlinge eingegangen werden muss. Denn die Vorbehalte sind oft groß, da erst einmal unterstellt wird, dass man als Trainer auch Teil des JVA-Systems ist. Der Grundsatz – »Alles, was hier besprochen wird, bleibt hier im Raum, mit Ausnahme von Ankündigungen zu Selbst- oder Fremdgefährdung.« – gilt auch im Setting Knast, ja muss unbedingt gelten. Denn ohne Vertrauen geht einfach nichts. Dies bedeutet mitunter für mich als Trainer auch, die teils vorhandenen Erwartungen seitens der für die Häftlinge zuständigen Sozialpädagogen

einzuschmelzen. Denn weder kann ich Rückfallprognosen geben noch will ich Entwicklungsberichte diktieren. Das ist pädagogisch schlicht nicht sinnvoll und nicht zielführend im Sinne eines für den Teilnehmer erfolgreichen Trainings. Hierbei muss ich klare Kante zeigen und notfalls lehne ich auch einen Auftrag für die Durchführung eines Trainings ab, sollte darauf bestanden werden, dass ich während oder im Anschluss des Trainingskurses mich mit Dritten (Sozialpädago-

gen/Psychologen/...) über persönliche Dinge aus dem Training austauschen soll. Wenn dies der explizite Wunsch eines Teilnehmers ist oder er idealerweise sogar mit dabei sein kann, dann gerne, aber ansonsten nicht. Was ich mache, und das mache ich entsprechend auch gleich in der ersten Sitzung gegenüber den Teilnehmern transparent, sind Rückmeldungen; denn irgendeine Form von Auswertungsgespräch mit Vertretern der Anstalt wird es immer geben; bzgl. der individuellen positiven Entwicklung im Trainingsverlauf hinsichtlich Teilnahme, Mitarbeit, Offenheit, jedoch allgemein und ohne dabei näher ins Detail zu gehen. Zum Beispiel, wenn ich den Eindruck bekommen habe, dass die anfängliche Primärmotivation, die zumeist mit der Hoffnung auf Hafterleichterungen im Zuge anstehender Vollzugsplankonferenzen (VPK) verknüpft ist, im Trainingsverlauf zunehmend durch die Sekundärmotivation ergänzt worden ist, welche schon oft auch ein ehrliches Interesse ist, nicht wieder straffällig zu werden, nicht noch eine Einschulung oder die ersten Schritte oder Worte seines Kindes zu verpassen, weil man nicht da ist, weil Papa im Gefängnis sitzt.



[www.zusammen-wachsen.berlin](http://www.zusammen-wachsen.berlin)

Ich bin bislang gut damit gefahren, die Teilnehmer aus ihrer gern eingenommenen Opferhaltung rauszuholen. Ihnen deutlich zu machen, dass »es« nicht mit ihnen »irgendwie passiert«

»Das finde ich gut, wie Sie Kritik rüberbringen – ohne zu beleidigen, ohne zu verletzen.«

(Teilnehmer eines Antigewalt-Einzelcoachings im Strafvollzug)

ist oder dass andere Schuld sind an ihrem Elend, sondern dass sie es sind, die selbst Entscheidungen getroffen haben, die sie in den Knast gebracht haben. Das finden die Teilnehmer im ersten Moment nicht so toll zu hören, doch es bietet auch eine Perspektive auf Selbstwirksamkeitserlebnisse, die dabei helfen können, künftig gewaltfrei zu leben. Denn wer eine Idee davon bekommt, dass er, genauso wie er sich zuvor für Gewalt entschieden hat, sich entsprechend auch aktiv entscheiden kann, seine Anliegen ohne Gewalt zu regeln, der kann sein Leben wieder selbst in die Hand nehmen.

Wie im Training, so gilt für mich generell der Grundsatz »Verstehen wieso« und »Stärken stärken«, ressourcenorientiert und lösungsfokussiert.

Es ist nie zu spät, Verantwortung zu übernehmen. Veränderung ist immer möglich.

Christian Gerkuhn  
Systemischer Supervisor &  
Coach, Antigewalttrainer,  
Sozialarbeiter  
www.zusammen-wachsen.  
berlin



## Neue Hoffnung für Kinder inhaftierter Eltern in Deutschland

von Klaus Roggenthin  
und Anaïs Denigot

Das Gefängnis ist und bleibt für betroffene Eltern und Kinder eine Zumutung. Elternschaft verträgt sich nicht mit einem rigiden Bestrafungssystem, das auf Vergeltung, Abschreckung und Sicherheit setzt und die Menschen aus ihren sozialen Bezügen reißt.

Insofern sind anvisierte und umgesetzte Verbesserungen der Kontakt- und Besuchsmöglichkeiten zwischen Kindern und ihren inhaftierten Vätern oder Müttern zwar grundsätzlich zu begrüßen. Wesentlich besser wäre es in den allermeisten Fällen jedoch, wenn Eltern erst gar nicht weggesperrt würden und dafür andere Möglichkeiten der Wiedergutmachung und Verantwortungsübernahme angeboten würden. Das Familienhaus Engelsborg in Dänemark ist ein beeindruckendes Beispiel dafür, dass dies funktioniert.<sup>1</sup>

Soweit sind wir in Deutschland und den meisten anderen Ländern leider nicht. Die Gefängnisse gewährleisten in vielen Fällen noch nicht einmal das Minimum an Privatheit und Unterstützung, das Kinder und Eltern brauchen, um ihre Beziehungen aufrechtzuerhalten und zu pflegen.

Deswegen ist es gut, dass verschiedene Akteure in Deutschland und Europa mit neuen Initiativen versuchen, Verbesserungen herbeizuführen. Nachfolgend wollen wir einige Schlaglichter auf aktuelle Entwicklungen werfen.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte<sup>2</sup> hat die geltenden Besuchszeitregelungen in den Bundesländern recherchiert und die Ergebnisse in einer bundesweiten Landkarte veröffentlicht. Die Leiterin der Monitoring-Stelle, Claudia Kittel, kritisiert<sup>3</sup>, dass sich Kinder und Eltern je nach Bundesland auf unterschiedliche Besuchsregelungen einstellen müssten. Im Extremfall stehe nur eine Stunde im Monat zur Verfügung, während anderswo vier Stunden und länger möglich seien. Aber nicht nur das: Auch die Besuchsarrangements variierten sehr stark. Weit verbreitet sei-

<sup>1</sup> Das reich bebilderte Buch über Engelsborg kann bei der BAG-S gegen eine kleine Spende und die Übernahme der Versandkosten von 3 € bestellt werden (Das Familienhaus Engelsborg. Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, 151 Seiten), Bestellung über [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)

<sup>2</sup> <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/>

<sup>3</sup> Nachzulesen im Interview auf der Homepage des Institutes (<https://tinyurl.com/KittelKugler>) (Abruf am: 10.7.2018)

en nach wie vor die für kleine Kinder ungeeigneten »Regelbesuchsräume«, in der eine Vielzahl von Besuchern mit und ohne Kinder gleichzeitig an Besuchertischen sitze. Die Untersagung von Körperkontakt sei leider mancherorts immer noch Praxis. Manche Gefängnisse verfügten jedoch bereits über kindgerechte Besuchsräume oder/und stellten Familienapartments für Wochenendbesuche zur Verfügung.

Der Verein Treffpunkt e.V. aus Nürnberg<sup>4</sup> erarbeitet im Rahmen eines Projekts gerade eine Projektdatenbank mit detaillierten Informationen über bestehende Unterstützungsangebote für Kinder inhaftierter Eltern in ganz Deutschland. Die ermittelten Angebote sollen künftig in einer Deutschlandkarte in standardisierter Form inklusive Kontaktdaten abgelegt und kontinuierlich aktualisiert werden.

Das europäische Netzwerk COPE (Children of Prisoners Europe) veröffentlicht zweimal pro Jahr die Zeitschrift »European Journal of Parental Imprisonment«. Die Publikation möchte auf die Probleme von Kindern inhaftierter Eltern hinweisen und dafür sorgen, dass ihre Anliegen in der Sozial- und Justizpolitik berücksichtigt werden. Die Zeitschrift hat sich das Ziel gesetzt, die Probleme von Kindern inhaftierter Eltern aufzugreifen und dafür zu sorgen, dass die Anliegen der Betroffenen berücksichtigt werden.

Zwei Ausgaben stehen nun auch auf Deutsch zur Verfügung. Ausgabe 5: »Weil es um die Kinder geht: Bessere Datenerhebung für Kinder inhaftierter Eltern« sowie Ausgabe 6: »Die erste Anlaufstelle: Die Rolle von Schulen bei der Unterstützung von Kindern inhaftierter Eltern«<sup>5</sup>.

Das COPE-Netzwerk hat am 8. Juni 2018 seine Jahreskonferenz in Manchester/Vereinigtes Königreich abgehalten. Das diesjährige Thema lautete 'Keeping Children Connected'. Die Veranstaltung wurde von der Partnerorganisation POPS (Partners of Prisoners and Families Support Group) organisiert. Sie brachte ein europäisches Publikum von Experten und Interessierten aus verschiedenen Arbeitsfeldern zusammen. Das Besondere dieser Veranstaltung war, dass die Inhaftierung eines Elternteils aus der Perspektive der Kinder aufgegriffen wurde. Es wurden Ansätze guter Praxis zur Erhaltung der Familienbeziehungen während der Inhaftierung diskutiert. Wichtig war auch der Gedanke, dass Richter und Polizei bei der Festnahme und beim Urteilsspruch berücksichtigen sollen, welche Auswirkungen die Inhaftierung oder die Festnahme eines Elternteils auf die Kinder haben können. Ein ebenfalls zentrales Thema der Konferenz war der Einsatz von neuen Technologien und Medien in Form z.B. von Apps oder von Videokontakten (z. B. durch Skype), um die Eltern-Kinder-Beziehungen zu fördern.

Auf europäischer Ebene sind auch die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern vom

<sup>4</sup> <https://www.treffpunkt-nbg.de/>

<sup>5</sup> Eine Downloadmöglichkeit der Fachzeitschrift finden Sie hier: <https://tinyurl.com/y8c54red>

4. April 2018 an die Mitgliedsstaaten von großer Bedeutung. Die Empfehlung CM/Rec(2018)5 liegt nun auch auf Deutsch vor. Diese können Sie unter <https://tinyurl.com/Europarat-Kinder> abrufen.

Und zum Schluss noch einmal zurück nach Deutschland. Die Justizminister der Länder haben in ihrer gemeinsamen Frühjahrskonferenz verlautbart, dass es nötig sei, sich mit der Situation der Kinder inhaftierter Eltern in Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der »Recommendation CM/Rec(2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents« zu befassen. Dazu haben sie den Strafvollzugsausschuss der Länder gebeten, die für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen zu prüfen, gute Praxis zu beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten.



Annie Spratt/pixabay

## Wegweiser mit den ausländerrechtlichen Bestimmungen als Online-Versionen



Der hohe Anteil ausländischer Gefangener in deutschen Gefängnissen sollte sich im Beratungsangebot der Freien Straffälligenhilfe niederschlagen, denn je nach Aufenthaltsstatus genießen ausländische Gefangene unterschiedliche Rechte. Eine qualifizierte Beratung ist oft nur möglich, wenn zusätzlich migrationsrechtliches Fachwissen eingeholt wird. Daher haben wir uns entschieden, unseren Wegweiser für Inhaftierte, Entlassene und deren Familien künftig so auszulegen, dass er auch nicht deutschen Gefangenen angemessene Hilfestellung bietet.

Der Wegweiser für deutsche und nicht deutsche Inhaftierte, Haftentlassene und deren Familien ist in einer Beta-Version bereits online auf unserer Homepage verfügbar. Er kann dort gelesen oder für den persönlichen Gebrauch ausgedruckt werden: <https://bag-s.de/materialien/wegweiser/>

Wir hoffen, dass wir ihn im Laufe des nächsten Jahres auch als überarbeitete Printversion zur Verfügung stellen können. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen sind komplex und für manchen Betroffenen schwer verständlich. Wir werden versuchen, auch in diesem Fall nach und nach die Texte lesbarer zu machen, ohne ihre rechtlichen Aussagen zu verfälschen. Als reine Online-Versionen haben wir auf unserer Homepage außerdem drei fremdsprachige Wegweiser eingestellt: Englisch, Russisch und Arabisch. Diese können Sie auch unter: <https://bag-s.de/materialien/wegweiser/> abrufen.

Ihre BAG-S

## Aktionswoche vom 21. bis 30. September 2018 Aktionstage Gefängnis

»Eine Behandlung meiner Schmerzen wurde mit der Begründung, diese seien nicht lebensbedrohlich, verweigert.«

»Notwendige Untersuchungen bei Fachärzten werden abgelehnt oder erfolgen erst viel zu spät.«

»Der Augenarzt hat angeordnet, dass ich alle drei Monate bei ihm vorstellig werden soll. Diese Termine werden ohne ersichtlichen Grund verzögert.«

(Zitate von Inhaftierten zur gesundheitlichen Versorgung in Haft)

Mit den Aktionstagen Gefängnis sollen die Realitäten hinter Gittern sichtbar gemacht und die gesellschaftliche und politische Funktion von Strafe und Gefängnis kritisch hinterfragt werden. Es soll aber auch eine Vernetzung und Organisation derjenigen Initiativen, Gruppen, Verbände und Einzelpersonen gefördert werden, die Gefangene bei der Wahrnehmung ihrer Interessen unterstützen und/oder sich strafvollzugspolitisch engagieren. Vorbild der »Aktionstage Gefängnis« sind die französischen »Journées Nationales Prison«.

Menschen in Haft und in der Sicherungsverwahrung sind in der Regel nicht in die Kranken- und Pflegeversicherung einbezogen. Häufig bestehen Vorerkrankungen, und durch teilweise extreme Lebensbedingungen vor der Inhaftierung sind sie in besonderer Weise gesundheitlich belastet. Obwohl Gefangene überwiegend der Arbeitspflicht unterliegen und viele einer Tätigkeit nachgehen, führt die ausgeübte Arbeit für die meisten nicht zu einer Einbeziehung in die Kranken- und Pflegeversicherung. Der Ausschluss aus der gesetzlichen Krankenversicherung hat für die Betroffenen gravierende Konsequenzen: z. B. entfällt das Recht auf die freie Arztwahl, mit negativen Auswirkungen auf das Arzt-/Patientenverhältnis und damit auch auf die Qualität der Behandlung. Kostenintensive Behandlungen, die notwendig sind, werden nur in wenigen Fällen angeboten, was zu einer weiteren gesundheitlichen Verschlechterung bis hin zu irreversiblen Langzeitschäden führen kann. Nach der Haftentlassung sind zudem die Übergänge in die gesetzliche Krankenversicherung mit Hürden verbunden, die zu weiteren Behandlungsverzögerungen und Behandlungsabbrüchen führen können.

**HINGESEHEN! Gefängnis | Gesundheit | Gesellschaft**

**Podiumsdiskussion und World-Café | JugendKulturZentrum  
PUMPE | Lützowstr. 42, 10785 Berlin | 21.09.2018 |  
17:00 bis 20:00 Uhr**

Wer sich als Organisation, Verein, Ehrenamtliche\*r oder einfach engagierte\* Bürger\*in mit der Durchführung einer Aktion beteiligen möchte, ist dazu herzlich eingeladen. Aktionen können über die Webseite <https://www.aktionstage-gefaengnis.de/> oder per E-Mail unter [denigot@bag-s.de](mailto:denigot@bag-s.de) angemeldet werden. Wir freuen uns über rege Beteiligung!

[www.aktionstage-gefaengnis.de](http://www.aktionstage-gefaengnis.de)



## Rezension

# Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe

von Jana Winter



## Thema als Zusammenfassung

**H**aftentlassene und straffällig gewordene Menschen haben es oft nicht leicht, sich in die Gesellschaft zu integrieren. Frei nach dem Motto »Resozialisierung geht uns alle an« befasst sich das Buch »Resozialisierung neu denken« mit verschiedenen Themen aus diesem Bereich. Von Politik über Soziale Medien bis hin zu Gefängnissen und ambulanten Hilfen werden alle am Resozialisierungsprozess beteiligten Areale genauer beleuchtet. Aktuelle Sachverhalte werden thematisiert

und diskutiert, aber auch gleichzeitig durch Verbesserungsvorschläge und das Vorstellen innovativer Projekte in eine Richtung gelenkt, die künftig für eine bestmögliche Resozialisierung sorgen soll.

## Aufbau und Inhalt

Die Herausgeberinnen Marie-Therese Reichenbach und Sabine Bruns führen den Leser in der Einleitung an das Thema der Resozialisierung heran und erklären, dass dieses Werk aus Beiträgen der Fachwoche Straffälligenhilfe 2016 besteht und demnach vielfältige Themen im Bereich Straffälligenhilfe abdeckt. In Kapitel 1 »Wir und die Gesellschaft – Bin ich drin?« setzt sich Roswitha Pioch mit Digitalisierung, Prekarisierung und Demokratie auseinander. Sie beschreibt, wie all dies unsere Gesellschaft und demnach auch den Umgang mit straffällig gewordenen Menschen beeinflussen kann. In diesem Zusammenhang plädiert Pioch für eine Straffälligenhilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und motiviert, mutig zu sein, für diese Klientel einzustehen und ihre Lebenswelten nach außen zu tragen. »Resozialisierung zwischen Recycling und Resonanz«, so nennt der Autor Uwe Becker seinen Beitrag, in dem er sich kritisch mit Begriffen wie Resozialisierung, Inklusion und Integration auseinandersetzt und hinterfragt, was diese tatsächlich in der Praxis bedeuten.

Frieder Dünkel, Heinz Cornel, Ineke Pruin, Bernd-Rüdiger Sonnen und Jonas Weber haben sich (auch) im Hinblick auf Statistiken und mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse mit der Frage »Brauchen wir ein Resozialisierungsgesetz?« auseinandergesetzt. Beeindruckend berichten sie von der Vorgeschichte und dem Grundanliegen eines Resozialisierungsgesetzes, was dieses in der Praxis beinhalten sollte sowie vom aktuellen Stand der Bemühungen einer Umsetzung. Die Autoren bedenken bei dieser Debatte diverse Gesetzesgrundlagen und gleichzeitig das menschliche Wohl von Straffälligen und Inhaftierten und nennen in diesem Zusammenhang einige Ideen.

Mit »Sinnvolle[n] und technikbasierte[n] Alternativen zum Vollzug der Freiheit in geschlossenen Institutionen« bearbeitet Thomas Galli ein immer wiederkehrendes Thema. Galli hinterfragt, welche Erwartungen die Allgemeinheit an das Strafrechtssystem

tem bzw. die Strafe und das damit verbundene Ziel für einen Täter hat. Gleichzeitig setzt er sich kritisch damit auseinander, ob die Ziele des Strafvollzuges mit dieser Institution überhaupt erreicht werden können. Zu diesem Zweck zeigt er außerdem die Grenzen des Vollzuges, Rückfallquoten und mögliche negative Auswirkungen einer Gefängnisstrafe auf. In einem weiteren Teil widmet sich Thomas Galli Alternativen zum Strafvollzug. In diesem Zusammenhang schreibt er, dass die Alternativen menschenwürdiger, zielführender und kostengünstiger sein sollten. Das Individuum und ein damit verbundenes Ziel sollen vermehrt in den Fokus der Gerichte rücken. Demnach sind seiner Meinung nach Maßnahmen zu verhängen, die nicht auf das Schuldprinzip, sondern die Verantwortungsübernahme zielen. Als konkrete Alternativen zum Gefängnis nennt er beispielsweise gemeinnützige Arbeit, einmal die Woche über einen Zeitraum von zehn Jahren, um abschreckend zu wirken und ein Stück weit die von der Gesellschaft gewünschte Vergeltung zu praktizieren. Weiterhin gibt er elektronische Aufenthaltsüberwachung, Hausarrest, Gefängnisinseln und Einzelbetreuung durch ambulante Hilfen als mögliche Alternativen an. Nach Gallis Auffassung ist das Gefängnis dazu angehalten, seine Existenz durch Darlegungs- und Beweislast zu rechtfertigen. Er fordert die Justiz zu mehr Kritikfähigkeit und Offenheit für Neues auf.

In dem Beitrag »Straffälligenhilfe und Kirche in den Niederlanden« beschreibt Reijer de Vries das in den Niederlanden durch Ehrenamtliche der Diakonie durchgeführte Konzept »Kirche mit Tupfen«. Hier wird Haftentlassenen eine Anlaufstelle geboten. Untersuchungen zeigen, dass diese Arbeit durch diverse Maßnahmen, wie z.B. Schulungsangebote für Freiwillige und Erweitern der Zielgruppe effizienter gestaltet werden kann.

Eric Mühlrel bedient sich in seinem Text »Personen und Würde des straffällig gewordenen Menschen« philosophischer Perspektiven und beleuchtet mit deren Hilfe u.a. das Verstehen von Lebensweisen und die Achtung des Anderen.

»Übergangsmanagement als gesamtgesellschaftliche Aufgabe« ist ein Thema, mit dem sich eine länderübergreifende Unterarbeitsgruppe des Strafvollzugausschusses beschäftigt. Rudolf Baum beschreibt in seinem Beitrag die erarbeiteten Problemfelder und Lösungsvorschläge der Arbeitsgruppe für diesen Arbeitsbereich sowie Beschlüsse von Justizministerkonferenzen und welche Maßnahmen in Zukunft noch umgesetzt werden sollten.

Kai Kupka würdigt in seinem Bericht »Was leistet die Straffälligenhilfe? Chancen in Freiheit!« die Arbeit der ambulanten Hilfen mit straffällig gewordenen Menschen. Er beschreibt das vielfältige Angebot der Straffälligenhilfen, weist auf, was der Vollzug leistet, was Straffälligenhilfe leistet, was Straffälligenhilfe bekommt und was sie braucht. Kupka kommt zu dem Schluss, dass die Arbeit der Straffälligenhilfen wichtig ist und im Vergleich zum Vollzug Geld einspart.

»Das Projekt INSA ,Integration straffälliger Menschen in Arbeit« hilft Inhaftierten in der Haftentlassungsphase dabei, Arbeit außerhalb der Mauern zu finden. Berndt Korten erläutert die Entstehung des Projekts, welche Vernetzungsarbeit und welche Betreuungsbausteine hierzu notwendig sind. Ergänzend beschreibt er zwei Beispiele aus der Praxis. Er beendet seinen Text mit einem Blick auf Integrationserfolge, Erfolgsfaktoren und Konsequenzen.

»Familiensensibler Strafvollzug« ist ein wichtiges Thema, welches von Melanie Mohme aufgegriffen wird. Melanie Mohme erklärt, wie wichtig die Familienarbeit im Vollzug ist und welche Auswirkungen sie für Inhaftierte und ihre Familienmitglieder haben kann. Ein familiensensibler Strafvollzug kann demnach motivierend wirken und zu einer besseren Integration in die Freiheit beitragen. Außerdem ist ein gut gestalteter Besuch für die Entwicklung von Kindern Inhaftierter von großer Bedeutung und kann helfen, die Familie zu stärken. In anderen Ländern gibt es gesonderte Familienräume, in denen beispielsweise ein gemeinsames Kochen möglich ist. In Deutschland ist noch ein Umdenken der Justiz notwendig, so Mohme, um der Familienarbeit den gleichen Stellenwert wie schulischen und beruflichen Maßnahmen zu geben.

»Frauen sind anders – Männer auch«. Unter diesem Titel beschreibt Lydia Halbhuber-Gassner die differenzierten Problemlagen inhaftierter Frauen im Vergleich zu männlichen Inhaftierten. Lydia Halbhuber-Gassner macht deutlich, dass straffällig gewordene Frauen früher häufig Gewalt und/oder Missbrauch erfahren haben. Hieraus ergeben sich diverse Problemlagen, welche sich bei Frauen häufig auf die Psyche auswirken. Gleiches gilt für inhaftierte Mütter. Hier ergeben sich weitere Problemlagen während der Haftzeit, welche es zu bewältigen gilt. Projekte wie »mobil kids« oder »Frei-Raum« helfen inhaftierten Müttern/Frauen dabei.

Johannes Brandstätter und Marie-Therese Reichenbach stellen sich dem aktuellen Thema »Vielfalt im Vollzug – Straffälligenhilfe in der Einwanderungsgesellschaft«. Die Autoren bezeichnen Deutschland als Einwanderungsland und belegen ihre Aussage mit Zahlen. In einem weiteren Schritt führen sie den Leser an die Problematik kriminalstatistischer Daten in Bezug auf Ausländer hin und erklären außerdem, wie sich die angegebenen Zahlen überhaupt zusammensetzen und was diese für die Arbeit im Vollzug und der Straffälligenhilfe bedeuten. Es wird auf Herausforderungen, mögliche Ansätze und Projektbeispiele eingegangen, genauso wie auf Prävention von Radikalisierung.

Sybill Knobloch nähert sich dem Kulturbegriff an und schreibt so über »Kultursensible Straffälligenhilfe«. Sie nennt zum einen das Bewusstwerden über die eigene Kultur und zum anderen Sprache und Kommunikation als wichtiges Verständigungsmittel, das die weitere Arbeit bedingt.

»Beratungsgespräche zu dritt«: Für den Beratungskontext mit Dolmetschern, welche heute immer häufiger in der Praxis zu finden sind, liefert Jana Mokali einen Leitfaden zum optimalen Ablauf eines solchen Gesprächs. Hierzu geht sie u.a. auf die Auswahl der Dolmetscher ein und darauf, was vor dem Gespräch zu beachten ist sowie auf die Sitzordnung und mögliche Stolpersteine.

#### Diskussion

Wird Resozialisierung im gleichnamigen Buch neu gedacht? Im Großen und Ganzen kann diese Frage bejaht werden. Die Lektüre bietet tatsächlich ein breites Spektrum an Sachverhalten, die für die Resozialisierungsarbeit relevant sind und bedacht oder umgesetzt werden sollten. Es ist zu vermuten, dass die Praktiker sich für die beschriebenen Inhalte und Projekte interessieren, wohingegen sich das Interesse der Wissenschaftler möglicherweise eher auf die Zahlen und Wirkungsweisen beschränkt. Inwiefern die philosophische Sicht auf die Dinge für den neuen Gedanken der Resozialisierung genutzt werden kann, entscheidet jeder Leser selbst. Gleiches gilt für verbesserungswürdige Projekte aus deren Schwierigkeiten Andere lernen können.

Es wird in jedem Fall deutlich, dass sich diverse Berufsgruppen und Institutionen mit dem Thema beschäftigen und versuchen, die Resozialisierungsarbeit bestmöglich voranzutreiben. Auch die Herausgabe dieses Buches ist ein Beweis dafür, dass sich viele Menschen für eine Verbesserung einsetzen.

Im Folgenden möchte ich nun noch ein paar Beiträge besonders hervorheben:

1. Der Text »Brauchen wir ein Resozialisierungsgesetz?« beinhaltet von geschichtlichem Hintergrund über wissenschaftliche Erkenntnisse bis hin zu neuen Ideen alles, was mit diesem Thema zu tun hat. Es ist spürbar, dass die Autoren sich umfangreich mit dieser Thematik auseinandergesetzt haben und über ein fundiertes Wissen darüber verfügen, welche Maßnahmen für die Zukunft sinnvoll erscheinen. Die Bemühungen um ein Resozialisierungsgesetz, was sicherlich ein positiver Grundstein für die weitere Arbeit wäre, werden hier besonders deutlich.

2. »Sinnvolle und technikbasierte Alternativen zum Vollzug der Freiheit in geschlossenen Institutionen« stellt zum einen zwar die Sinnhaftigkeit von Gefängnissen in Frage, weist zum anderen aber auch mögliche, praktikable Alternativen (unter anderem aus dem Ausland) auf. Dieser Diskurs mit konkreten Umsetzungsvorschlägen könnte ggf. Mitarbeiter des Justizministeriums interessieren und dürfte Praktikern besonders gefallen.

3. Sehr aufschlussreich ist auch der Beitrag zum familiensensiblen Strafvollzug. Die Bedeutung der Familie und wie entscheidend die Familienarbeit für eine erfolgreiche Resozialisierung ist, wird hier sehr gut verdeutlicht. Es ist zu wünschen, dass die

dazugehörigen Anregungen Anklang bei den Menschen finden, die in diesem Bereich Möglichkeiten zur Umsetzung schaffen können.

4. Besonders interessant gestaltet sich ebenfalls der Beitrag zur Vielfalt im Strafvollzug, welcher in der heutigen Zeit besonders wichtig erscheint. Die Autoren werden diesem Thema gerecht, indem sie die gegenwärtige Situation beschreiben, erklären, was zu bedenken ist und Handhabungsmöglichkeiten aufzeigen.

5. Insbesondere für Personen, die mit dieser Klientel arbeiten, erscheinen die Beiträge zu Frauen im Vollzug und die Anleitung über den Beratungskontext mit Dolmetschern bedeutsam.

6. Hier sei jedoch noch der Hinweis erlaubt, dass natürlich alle Autoren einen Beitrag auf dem Weg der Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe leisten.

#### Fazit

In diesem Buch ist für jeden etwas Interessantes dabei. Von Politikern über Wissenschaftler, die sich mit dem Thema »Resozialisierung« beschäftigen, bis hin zu Praktikern im Strafvollzug, der freien Straffälligenhilfe oder anderen Personen, die Berührungspunkte mit straffällig gewordenen Menschen haben, ist dieses Buch eine Bereicherung. Besonders wünschenswert ist es natürlich, dass Menschen mit Entscheidungsmacht durch dieses Buch die Resozialisierungsarbeit vorantreiben und die Umsetzung von beschriebenen Anregungen ermöglichen.

Marie-Therese Reichenbach | Sabine Bruns (Hg.):

**Resozialisierung neu denken. Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe.**

Taschenbuch, 226 Seiten  
2018

Verlag Lambertus  
ISBN: 978-3-7841-3018-7  
19,90 Euro

Jana Winter

Erziehungswissenschaftlerin M.A.  
Kriminologin LL.M. und  
Anti-Aggressivitäts-/  
Coolness-Trainerin®  
Tat & Rat Diakonisches  
Werk an der Saar gGmbH



#### Rezension

## Das Gefängnis auf dem Prüfstand Zustand und Zukunft des Strafvollzugs

von Johannes Feest



mitgewirkt. Es ist den Herausgebern gelungen, viele anerkannte Fachleute zu gewinnen, bekannte Namen wie Frank Arloth (Bayer. Justizministerium), Kirstin Drenkhahn (FU Berlin), Axel Dessecker (KrimZ), Johann Endres (Krim. Dienst Bayern), Gerd Koop (JVA Oldenburg), Jörg Jesse (JuMi Meck-Pomm), Frank Neubacher (Univ. Köln), Klaus Roggenthin (BAG-S), Johannes Sandmann (JuMi SH), Monika Steinhilper (bis 2015 JuMi Niedersachsen), Philipp Walkenhorst (Univ. Köln), Wolfgang Wirth (Krim. Dienst NRW), aber auch viele jüngere Praktiker und Wissenschaftler. Insgesamt überwiegt die Praxis deutlich gegenüber der Wissenschaft. Thematisch werden sowohl die wichtigsten Zielgruppen (Jugendliche, Frauen, Senioren, Drogenabhängige, Ausländer, kurze und lange Strafen, Sicherungsverwahrung) als auch zentrale Aspekte der Vollzugsgestaltung (Behandlungs- und Bildungsprogramme, Sozialtherapie, Anstaltssicherheit und -klima, Gewalt und Subkultur, Familien- und Opferorientierung) behandelt. Auf den ersten Blick erscheint dies flächendeckend. Erst auf den zweiten Blick finden sich einige wenige, aber nicht unbedeutende Fehlanzeigen: z.B. der Arbeitsbereich, das Gesundheitswesen, die Vollzugsplanung, das Disziplinarwesen und der Rechtsschutz. Ergänzt wird dieser Überblick durch einige Beiträge zum rechtlichen, statistischen und strategischen Rahmen der Justizvollzugsanstalten sowie zur Verzahnung mit der »ambulanten Resozialisierung« (insbes. Übergangmanagement, Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe).

Wie kann man ein solches Mammutwerk besprechen? Zwei Gesichtspunkte bieten sich als Kriterium an: die erklärte Zielsetzung der Herausgeber einerseits und die ebenso erklärte abolitionistische Einstellung des Rezensenten andererseits. Die Zielsetzung der Herausgeber wird in den einleitenden Texten deutlich. Es geht um Übertragung von Innovationsstrategien aus der Wirtschaft, um Forschung und Entwicklung als Innovationsstrategie, um einen »lernenden« Strafvollzug sowie um eine »evidenzbasierte Kriminalpolitik« (Bernd Maelicke), um »Wirkungsforschung und wirkungsorientierte Steuerung« sowie um »evidenzbasierte Professionalisierung« (Stefan Suhling). Die beiden Herausgeber scheinen sich da auch weitgehend einig, wenn sie auch kleine Differenzen bei der Benutzung der Terminologie »output« vs. »outcome« ein-

Die Herausgeber dieses Buches sind anerkannte Fachleute mit erheblicher Praxiserfahrung im Bereich des Gefängniswesens: Bernd Maelicke, Jurist und Sozialwissenschaftler, leitete 15 Jahre lang die einschlägige Abteilung des Justizministeriums in Schleswig-Holstein. Der Psychologe Stefan Suhling leitet den Kriminologischen Dienst des Landes Niedersachsen. Sie beabsichtigen eine »aktuelle Bestandsaufnahme zu den unterschiedlichen und mannigfaltigen Themenbereichen des Strafvollzugs und der mit ihm kooperierenden Organisationen im Prozess der Resozialisierung« (Vorwort). An diesem Großunternehmen haben 41 Autorinnen und Autoren



räumen (S. 15, S. 34-35), deren Bedeutung dem Rezensenten jedoch nicht wirklich klar geworden ist. Maelicke ist übrigens nicht ganz frei von Selbstzweifeln: Er nennt den »Rückzug der Strafvollzugsforscher« (S. 13) und die durch Wahlen bedingten kurzen Laufzeiten der Regierungsprogramme (S. 16), während Suhling von solchen Zweifeln frei zu sein scheint. Umso bedauerlicher ist es, dass beide Herausgeber die immerhin vorhandene, sachkundige Kritik ihres Ansatzes gar nicht erwähnen (insbes. Christine Graebisch 2009; zusammenfassend AK StVollzG, 7. Aufl., 2017, S. 721 ff). Die durchwegs sehr kompetenten Einzelbeiträge versuchen, dieser Zielsetzung zu folgen, können aber den innovatorischen Optimismus des Ansatzes der Herausgeber nicht immer bestätigen. So beschließen Endress/Breuer ihre Ausführungen über Behandlungsmaßnahmen und -programme mit dem Hinweis, diese seien »meist theoretisch plausibel, aber selten empirisch fundiert« (S. 105). Für den Bereich Bildung und Qualifizierung weisen Theine/Elgeti-Starke auf die Möglichkeiten, aber auch auf die engen Grenzen der Wirksamkeit pädagogischer Maßnahmen hin; sie nennen das Fehlen der Neuen Medien als Arbeitsmittel, aber auch den Konflikt mit der Arbeitspflicht (S. 118 ff). Für die Sozialtherapie beklagen Wischka/v.d. Boogaart, dass eine »restriktivere Vollzugspolitik (...) den Handlungsspielraum für die Gestaltung veränderungsfördernder Rahmenbedingungen« eingeschränkt habe, weshalb sie befürchten, dass die Wirksamkeit der Sozialtherapie sinke (S. 152). Neubacher/Boxberg beschließen ihren materialreichen Bericht über das Kölner Forschungsprojekt zu Gewalt und Subkultur mit der skeptischen Frage, »ob konstruktive Lernprozesse dadurch ausgelöst werden, dass man den Gefangenen mit einer sublimierten Form von Gewalt durch die Anstalt begegnet« (S. 209). Dem einleuchtenden Plädoyer von Yvonne Radecki für »soziale Sicherheit« steht die von ihr geschilderte rasante Entwicklung zu Videoüberwachung und anderen Formen instrumenteller Sicherung gegenüber und der damit einhergehende Abbau persönlicher Beziehungen zwischen Bediensteten und Gefangenen (S. 235). Walkenhorst/Fehrman zeigen sich kritisch gegenüber dem Transfer von »Change-Management-Konzepten der Wirtschaft« in den Jugendvollzug und fragen, »worum es in der Diskussion um Vollzugseinrichtungen als lernende Organisationen eigentlich gehen soll«: um Kosteneinsparungen oder um bestmögliche Förderung der Inhaftierten? (S. 301) Maren Michels kennzeichnet den Frauenstrafvollzug als eine zusätzliche Diskriminierung durch »Übersicherung sowie geringere Angebotsvielfalt in und außerhalb der Anstalten« (S. 388). Ulrike Häßler und Thomas Maiwald beschreiben den »erschweren Zugang zu adäquaten Behandlungsangeboten« bei drogenabhängigen Gefangenen sowie den »problembehafteten Umgang mit Substitutionsbehandlungen in Haft« (S. 425); sie fordern, die »Illusion eines drogenfreien Gefängnisses« ebenso aufzugeben wie

die Abstinenzorientierung (S. 437 ff.). Selbst der erfolgreiche Manager der JVA Oldenburg, Gerd Koop, beschließt seinen Erfolgsbericht mit der skeptischen Frage nach Wirkung und Nachhaltigkeit dieser Arbeit: »Können wir mit unseren Mitteln die Gefangenen wirklich resozialisieren?« (S. 460) Auch der Leiter des Kriminologischen Dienstes NRW, Wolfgang Wirth, meint, »dass unser Erfahrungswissen noch nicht ausreicht, um zeigen zu können, inwieweit ein modernes Übergangsmanagement tatsächlich zu einer Verbesserung der vom Strafvollzug erwarteten Resozialisierungswirkungen führt« (S. 503). Für die neuen Zielsetzungen Opferorientierung (C. Jesse u.a.) bzw. Familienorientierung (Sandmann/Knapp) gibt es noch keine evidenzbasierten Erkenntnisse; diese könnten auch allenfalls durch qualitative Forschung erbracht werden. Für quantitative Forschung scheint sich das »Klima im Justizvollzug« besonders gut zu eignen, weshalb Guéridon/Suhling »hoffen, dass das Klima in Zukunft häufiger Ziel geplanter, strukturierter und evidenzbasierter Maßnahmen ist« (S. 258). Das alles erscheint etwas wenig, um dem Strafvollzug eine glorreiche Zukunft zu prognostizieren.

Anders als die Herausgeber, geht der Rezensent von der Vorstellung aus, dass der Strafvollzug in Gefängnissen eine insgesamt überholte Sozialtechnologie darstellt. Die selbst gesetzten Ziele werden nicht erreicht, der Gefängnisaufenthalt hat zu viele unerwünschte Nebenfolgen (Desozialisierung, Mitbestrafung Dritter etc.) und die typischen Haftbedingungen (Zwangsarbeit, Zwangsarmut, Zwangszölibat etc.) verstoßen gegen elementare Menschenrechte. Die betriebswirtschaftliche Terminologie und Vorgehensweise (Personalentwicklung, Entrepreneurship, Marketing) mag für die Ministerien eine Hilfe darstellen (so Steinhilper/Papies für Niedersachsen, S. 481). Ob dies die Resozialisierung im Gefängnis zu einem Erfolgsprodukt macht, muss nachdrücklich bezweifelt werden. Die im Titel des Buches enthaltenen Versprechen werden inhaltlich nur begrenzt eingelöst. Es geht fast durchwegs um den Ist-Zustand und nur selten um die Zukunft des Strafvollzuges. Eine der wenigen Ausnahmen stellt der Beitrag von Kirstin Drenkhahn über die Prognostizierbarkeit von Gefangenenpopulationen dar; sie rechnet, bei aller Skepsis gegenüber den »nur beschränkt brauchbaren« Prognosemodellen, mit einem weiteren Rückgang der Gefangenenanzahlen, warnt aber zugleich vor einem »proportionalen Abbau der Stellen« (S. 70). Hier zeigt sich das ganze Elend einer kriminalpolitischen Planung, welche die Institution Gefängnis für unveränderbar gegeben annimmt und sich von der wechselnden Anlieferung des »Gefangenenmaterials« durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte abhängig gemacht hat. Der Schwachpunkt dieses aufwendig konzipierten und aus vielen interessanten Teilen bestehenden Buches besteht darin, dass der Titel »Das

Gefängnis auf dem Prüfstand« nicht eingelöst wird. Es fehlen Beiträge zur Frage, ob der Strafvollzug in Gefängnissen wirklich eine Zukunft hat bzw. ob eine solche wünschenswert wäre. Ansätze dazu finden sich in einigen Beiträgen. So kommen Judith Treig und Ineke Pruin anhand der vorliegenden Forschung zur Ersatzfreiheitsstrafe zur Forderung, dass diese Strafen »abgeschafft oder doch zumindest weiter zurückgedrängt werden sollten« (S. 339). Axel Dessecker beschäftigt sich kritisch mit der lebenslangen Freiheitsstrafe, klammert jedoch die »gelegentlich erhobene Forderung nach Abschaffung dieser Strafe« ausdrücklich aus (S. 356). Schade. Etwas mehr konnte man sich von dem abschließenden Teil des Buches versprechen. Es trägt die Überschrift: »Entwicklung des Systems der stationären und ambulanten Resozialisierung«. Hier wäre der Ort gewesen, die von Bernd Maelicke vielfach geforderte Ablösung größerer Teile des Strafvollzuges in Gefängnissen durch Bewährungshilfe bzw. Freie Straffälligenhilfe vorzustellen. Sowohl Wolfgang Wirth als auch Wolfgang Klug beziehen sich zwar in ihren Literaturangaben auf Maelickes »Komplexleistung Resozialisierung. Im Verbund zum Erfolg« (2016). Wolfgang Wirth, Leiter des Kriminologischen Dienstes NRW, erschöpft sich jedoch in einer, im Zusammenhang mit ambulanten Möglichkeiten, befremdlichen Kettenmetaphorik (S. 504 - ...: »Förderketten«, »Wirkungsketten«, »Handlungsketten«, »Innovationsketten«). Wolfgang Klug, Professor für Methoden der Sozialen Arbeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, konzentriert sich darauf nachzuweisen, dass der »traditionelle« sozialpädagogische Ansatz (»Lebensweltorientierung«) nicht vereinbar ist mit »Erfordernissen des Zwangskontextes und der Evidenzbasierung in Bezug auf Rückfallverhinderung« (S. 541). Weiterführend erscheint mir allein der Beitrag von Klaus Roggenthin über »Freie Straffälligenhilfe - Probleme und Perspektiven angemessener Wirkungsforschung«. Der Autor zeigt nämlich, dass eine grundsätzlich wünschenswerte Wirkungsforschung in Bezug auf die freie Straffälligenhilfe mindestens drei »Stolperfallen« vermeiden müsste (S. 551 ff.): das »betriebswirtschaftliche Wirkungsparadigma« (Aushebelung fachlicher Standards), die »Engführung Rückfallvermeidung« (statt sozialer Eingliederung) und das »Kausalitätsversprechen« (d.h. die Zählbarkeit der Erfolge). Forschungsgegenstand und Forschungsdesign müssten zueinanderpassen, weshalb Roggenthin ein qualitatives Vorgehen, speziell einen biografischen Ansatz, vorschlägt, um den Komplexitäten der Lebenswelt der Betroffenen und den damit verflochtenen Einflüssen der Sozialen Arbeit gerecht zu werden. »Ob ein so ambitioniertes und elaboriertes qualitatives Forschungsprojekt jemals finanziert und realisiert werden kann, wird die Zukunft zeigen« (S. 563).

Aber auch unabhängig von den Ergebnissen jeder Art von Wirkungsforschung dürfte die von Thomas Mathiesen geforderte

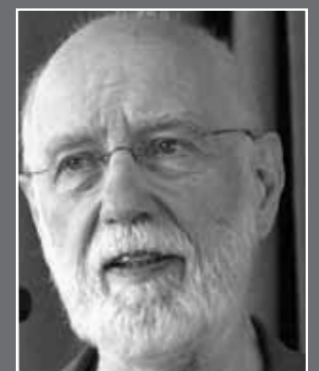
Haltung des Nein-Sagens gegenüber jeder Art von menschenfeindlichen Institutionen auf lange Sicht auch für die Zukunft dieser Institution entscheidend sein. Man dürfte einmal mit Befremden auf diese zurückblicken, wie wir dies heute bei der Sklaverei, der Folter und der Todesstrafe tun. Es ist daher bedauerlich, dass eine grundlegende Kritik der herrschenden Kriminalpolitik in diesem Bande ebenso ausgespart bleibt, wie jegliche Auseinandersetzung mit den Abolitionisten.

Wer sich allerdings mit einer Momentaufnahme des deutschen Strafvollzuges zufriedengibt, wird nicht enttäuscht werden. Das Buch stellt zweifellos die gegenwärtig beste Momentaufnahme dar. Allerdings täuscht das Erscheinungsdatum 2018: Der Stand der Literatur deutet auf eine z.T. weit frühere Fertigstellung der meisten Beiträge hin. Angesichts des Umfangs des Buches erscheint der Preis durchaus angemessen, auch wenn er sich für viele Interessenten als abschreckend erweisen dürfte, wenn diese nämlich nur an dem sie »betreffenden« Kapitel interessiert sind. In diesem Fall empfiehlt es sich, entsprechende Kopien in der nächstgelegenen Stadt- oder Universitätsbibliothek anfertigen zu lassen.

Maelicke, Bernd | Suhling, Stefan. (Hg.):  
**Das Gefängnis auf dem Prüfstand.  
 Zustand und Zukunft des Strafvollzuges**  
 XVIII, 588 Seiten  
 2018  
 Springer  
 Wiesbaden, XVIII + 588 Seiten  
 ISBN: 978-3-658-20146-3  
 69,99 € (als eBook: 54,99 €)

Prof. Dr. Johannes Feest

Professor für Strafverfolgung,  
 Strafvollzug und Strafrecht an der Universität Bremen



## Rezension

# Im Gefängnis Ein Kinderbuch über das Leben hinter Gittern

von Klaus Roggenthin



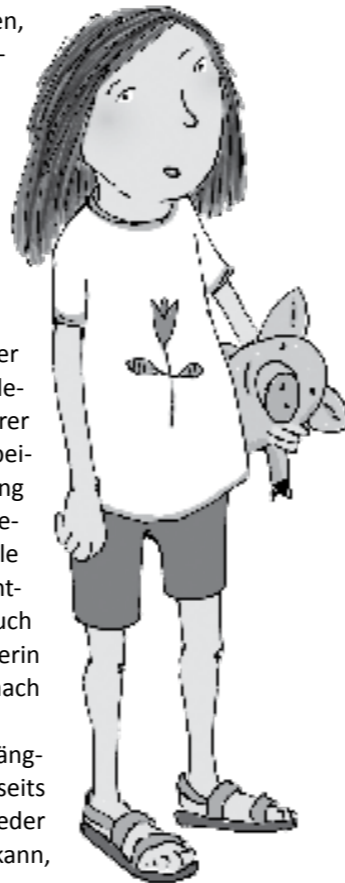
der Illustratorin Susann Hesselbarth zweifellos bestens gelungen.

Zu Beginn des Buches werfen wir gemeinsam mit Sina einen Blick auf die Gerichtsverhandlung und die Verurteilung ihres Vaters Robert. Danach werden wir Zeuge, wie er hilflos und irgendwie bedröppelt seine Haft antritt. Das beginnt im Keller des Gefängnisses, in der so genannten Kammer, wo er notgedrungen nicht nur seine Zivilkleidung, sondern auch seine bisherige zivile Existenz bis auf die Unterhose abstreift. Wir erleben mit, wie sich Robert mühsam an den neuen Lebensrhythmus, der vor allem Leerlauf beinhaltet, gewöhnen muss. Wir lesen auch, dass er sich ziemliche Vorwürfe macht. Er weiß nur zu genau, was er seiner Frau und seiner Tochter eingebrockt hat.

Erst als er eine Arbeit im Gefängnis findet, wird seine Lebenssituation etwas erträglicher. Seine Tochter Sina, die sich als Ich-Erzählerin immer wieder zu Wort meldet, hat indes schwer damit zu kämpfen, dass ihr Vater aus ihrem Alltag verschwunden ist. Er fehlt ihr besonders abends und an den Wochenenden. Nicht einmal anrufen kann sie ihn, wenn ihr danach ist. Sie ist daher froh, dass wenigstens ihre beste Freundin, der sie sich eines Tages unsicher anvertraut, zu ihr hält.

Die Herausnahme ihres Vaters aus der Familie hinterlässt im Zusammenleben deutliche Spuren. Die Nerven ihrer Mutter, die nun deutlich länger arbeiten muss und selbst unter der Trennung leidet, liegen blank. Dass Sina ungewohnt schlechte Noten aus der Schule mitbringt, trägt nicht gerade zur Entspannung bei. Und nun kommt auch noch regelmäßig eine Sozialarbeiterin ins Haus, die aufdringliche Fragen nach Gefühlen und solchen Sachen stellt.

Die gelegentlichen Besuche im Gefängnis sind für Sina ambivalent. Einerseits freut sie sich, dass sie endlich mal wieder auf dem Schoß ihres Vaters sitzen kann,



Die Geschichte beginnt damit, dass Sinas spielsüchtiger und deswegen hoch verschuldeter Vater aus Verzweiflung einen Raubüberfall begeht und für drei Jahre ins Gefängnis muss. Plötzlich ist das achtjährige Mädchen gezwungen, sich mit einem Ort zu beschäftigen, von dem sie zwar schon mal gehört hat, den sie aber im Grunde überhaupt nicht kennt. Damit geht es ihr nicht nur wie den meisten Kindern, sondern auch wie den meisten Erwachsenen, die kaum eine nähere Vorstellung vom Gefängnisalltag und seinen Wirkungen und Nebenwirkungen auf die Eingesperrten, ihre Partner und Kinder haben.

Die Autoren Thomas Engelhardt und Monika Osberghaus schreiben, dass sie mit ihrem Buch dazu beitragen wollen, jungen Lesern diesen »schlimmen«, aber irgendwie auch »interessanten Ort« greifbarer zu machen. (s. S. 11) Das ist ihnen und

andererseits machen ihr diese seltenen, halbwegs privaten Momente auch umso klarer, dass sie auf diese Nähe Tag für Tag verzichten muss. Daher ist es gut, dass das Gefängnis wenigstens eine Weihnachtsfeier für die Familien in der Sporthalle der Anstalt ausrichtet. Für ein paar Stunden hat Sina das Gefühl, wieder in einer richtigen Familie zu leben.

Robert lässt sich all die Monate im Gefängnis nichts zu Schulden kommen und so kommt er nach einem Jahr allmählich in den Genuss von Hafterleichterungen. Zunächst darf er ab und zu Ausgang nehmen, um Sina und seine Frau zu besuchen, später wird er in den offenen Vollzug verlegt. Er kann diese Chance zur Wiedereingliederung gut nutzen, weil ihm sein ehemaliger Chef Vertrauen schenkt und ihn wieder im Restaurant anstellt. Schließlich kommt er nach zwei Jahren Haft auf Bewährung und mit Therapieauflagen frei. Wir sehen eine Sina, die sich sichtlich erleichtert an ihren wiedergewonnenen Vater schmiegt.

Die Autoren bekennen im Nachwort, dass sie sehr wohl wissen, dass Gefängnisgeschichten selten so gut ausgehen wie die von Sina und ihrem Vater Robert. Doch dies sei ein Kinderbuch und ihr Ziel sei es vor allem gewesen, betroffenen Kindern Mut zu machen. Dass das nicht bedeuten muss, alles schönzufärben, beweisen Thomas Engelhardt und Monika Osberghaus im Kapitel »Probleme im Gefängnis«. Dort erfahren die Leser, was so alles schief läuft hinter Gittern: Dass es kaum ein Mittel gegen Drogenmissbrauch und Gewalt gibt. Dass während der Haft viele Beziehungen zu Partnern, Kindern und Freunden kaputtgehen. Dass die Insassen entmündigt werden und dass die Vorstellung, man könne Inhaftierte im Gefängnis auf das Leben in Freiheit vorbereiten, eine Illusion ist. Ja sogar, dass sich manch-

mal Menschen aus Verzweiflung umbringen, erfahren die Mädchen und Jungen. Im Gefängnis ist ein hervorragend recherchiertes, einfühlsam geschriebenes und phantasievoll illustriertes Kinderbuch. Ein sehr ehrliches Buch, das Kinder ernst nimmt und ihnen nichts vormacht. Die jungen Leser werden es dafür lieben und sich vielleicht eines Tages als Erwachsene dafür einsetzen, dass Gefängnisse in der Welt ihrer eigenen Kinder keine Zukunft mehr haben.

Thomas Engelhardt/  
Monika Osberghaus

**Im Gefängnis. Ein Kinderbuch  
über das Leben hinter Gittern.**

Illustrationen

von Susann Hesselbarth

Gebundene Ausgabe,

96 Seiten

2018

Klett Kinderbuch

ISBN: 978-

3954701865

14,00 Euro



## Impressum

**Redaktion:**  
Anaïs Denigot  
Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

**Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.**  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593  
Fax: 0228 9663585  
E-Mail: info@bag-s.de

**Satz/Layout: Kathrin Puvogel**

Druck: JVA Geldern  
Auflage: 1.200 Expl.  
Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

### Bezugsmöglichkeiten:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung. Auslandsabo 19 Euro.

**Die Beiträge der Autoren spiegeln  
nicht unbedingt die Meinung der**

**Bundesarbeitsgemeinschaft für  
Straffälligenhilfe e. V. wider. Vielmehr  
repräsentieren sie die Ansichten der  
Autoren.**

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine »Zur-Habe-Nahme« keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.

**Wir danken dem Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales für die freundliche  
Unterstützung.**

## September

### Sinti und Roma – gestern und heute - Informationen für die Straffälligenhilfe

**Veranstalter:** DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

**Termin:** 24.-25. September 2018

**Ort:** Bad Herrenalb

**Anmeldung:** DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865120

**Fax:** 0221 94865121

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

### Alternativen zu Entrechtung und Ausgrenzung

**Veranstalter:** Evangelischer Bundesfachverband

Existenzsicherung und Teilhabe e.V. (EBET)

Wohnungsnotfall- und Straffälligenhilfe

**Termin:** 24.-26. September 2018

**Ort:** Köln

**Anmeldung:** EBET

Caroline-Michaelis-Str. 1

10115 Berlin

**Tel.:** 030 652 111 652

**E-Mail:** ebet@diakonie.de

**Homepage:** www.ebet-ev.de

## Oktober

### Interreligiöse Zusammenarbeit in der Gefängnisseelsorge

**Veranstalter:** Evangelische Akademie Bad Boll

**Termin:** 06.-07. Oktober 2018

**Ort:** Bad Boll

**Anmeldung:** Evangelische Akademie Bad Boll

Akademieweg 11

73087 Bad Boll

**Tel.:** 07164 79-0

**E-Mail:** info@ev-akademie-boll.de

**Homepage:** www.ev-akademie-boll.de

### SUCHT: bio-psycho-SOZIAL - DHS Fachkonferenz Sucht

**Veranstalter:** Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) und der Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.

**Termin:** 8. - 10. Oktober 2018

**Ort:** Berlin-Adlershof

**Anmeldung:** Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.

Westenwall 4

59065 Hamm

**Tel.:** 02381 9015-0

**Fax:** 02381 9015-30

**E-Mail:** kaldewei@dhs.de

**Homepage:** www.dhs.de

### 23. Tagung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendarrest. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Arrestleiter und Arrestbediensteten in der DVJJ

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und

Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 08.-11. Oktober 2018

**Ort:** Esslingen

**Anmeldung:** DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

**Tel.:** 0511 34836-40

**Fax:** 0511 3180660

**E-Mail:** info@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

### 23. DBH-Bundestagung: Straftat - Verurteilung - Und dann? Community Justice - Wiedereingliederung als gemeinschaftliche Aufgabe!

**Veranstalter:** DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik in Kooperation mit der Bewährungs-

und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) und dem

Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg.

**Termin:** 9.- 11. Oktober 2018

**Ort:** Heidelberg

**Anmeldung:** DBH

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865120

**Fax:** 0221 94865121

**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de

**Homepage:** www.dbh-online.de

## November

### Die Stärke der Beteiligten: Selbstbestimmung statt Bedürftigkeit

**Veranstalter:** Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung im DBH e. V., Köln

**Termin:** 7. bis 9. November 2018

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865122

**Fax:** 0221 94865123

**E-Mail:** info@toa-servicebuero.de

**Homepage:** www.toa-servicebuero.de

### XI. Präventionstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. - Verhinderung des Wohnungsverlustes ist die beste Hilfe: Herausforderungen und Konzepte

**Veranstalter:** Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.

**Termin:** 9. November 2018

**Ort:** Bielefeld

**Anmeldung:** BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Boyenstr. 42

10115 Berlin

**Tel.:** 030 28445370

**Fax:** 030 284453719

**E-Mail:** info@bagw-de

**Homepage:** www.bagw.de

### Fachwoche Straffälligenhilfe 2018

**Wege in und aus der Radikalisierung.**

**Eine Herausforderung auch für die Straffälligenhilfe**

**Veranstalter:** Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

**Termin:** 26.-28. November 2018

**Ort:** Augsburg

**Anmeldung:** Deutscher Caritasverband e. V.

Karlstraße 40

79104 Freiburg

**Telefon:** +49 (0)761 200-0

**Internetseite:** www.fachwoche.de

**E-Mail:** info@caritas.de

### Unverzichtbar, ungesichert - hochgelobt und unerhört: 20 Jahre medizinische Versorgung Wohnungsloser - Jubiläumstagung der AG medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen

**Veranstalter:** BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

**Termin:** 24.- 25. Oktober 2018

**Ort:** Münster

**Anmeldung:** BAG-W

Boyenstraße 42

10115 Berlin

**Tel.:** 030 28445370

**E-Mail:** info@bagw.de

**Homepage:** www.bagw.de

### Gewalt und Zwang im institutionellen Kontext

**Veranstalter:** Kriminologische Zentralstelle e.V. Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder.

**Termin:** 25.- 26. Oktober 2018

**Ort:** Wiesbaden

**Anmeldung:** Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)

Viktoriastraße 35

65189 Wiesbaden

**Tel.:** 0611 15758-0

**Fax:** 0611 15758-10

**E-Mail:** sekretariat(at)krimz.de

**Homepage:** www.krimz.de

### Voneinander lernen. Jugendstrafvollzug an der

Schnittstelle der Disziplinen

**7. Praktikertagung Jugendstrafvollzug**

**Veranstalter:** Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ)

**Termin:** 31.10- 02.11 2018

**Ort:** Berlin

**Anmeldung:** DVJJ

Lützerodestr. 9

30161 Hannover

**Tel.:** 0511 34836 42

**Fax.:** 0511 3180660

**E-Mail:** frese@dvjj.de

**Homepage:** www.dvjj.de

**Täuschung, Klärung, Illusion: Risiken und Maßnahmen im Klient\*innen Kontakt****Veranstalter:** DBH e.V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik**Termin:** 26.-27. November 2018**Ort:** Bonn**Anmeldung:** DBH-Fachverband

Aachener Str. 1064

50858 Köln

**Tel.:** 0221 94865120**Fax:** 0221 94865121**E-Mail:** kontakt@dbh-online.de**Homepage:** www.dbh-online.de**Haftungsfalle Internet****Veranstalter:** Bundesarbeitsgemeinschaft

Schuldnerberatung e.V.(BAG-SB)

**Termin:** 30.November 2018**Ort:** Berlin**Anmeldung:** Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

e.V.(--BAG-SB)

Markgrafendamm 24

10245 Berlin

**Tel.:** 030 346556660**Fax:** 030 346556661**E-Mail:** info@bag-sb.de**Homepage:** www.bag-sb.de

## Februar 2019

**Bundesweiter Fachkongress: Häuser des Jugendrechts: Kriminelle Karrieren von Jugendlichen gezielt und schnell durch Kooperation verhindern****Veranstalter:** Haus des Jugendrechts**Termin:** 6. - 7. Februar 2019**Ort:** Paderborn**Anmeldung:** Haus des Jugendrechts Paderborn

Ferdinandstr. 26-28

33102 Paderborn

**Tel.:** 05251 3063838**E-Mail:** uwe03.schmidt@polizei.nrw.de**Homepage:** www.hdj-r-paderborn.de

## Was wissen wir über die Problem- und Lebenslagen von straffällig gewordenen Menschen und ihren Familien?

### Ankündigung Online-Befragung der BAG-S

Bis heute gibt es keine amtliche Statistik über die Lebensbedingungen der Menschen, mit denen die Freie Straffälligenhilfe arbeitet. Die Veröffentlichung der einzigen repräsentativ angelegten wissenschaftlichen Untersuchung – durchgeführt von der Universität Tübingen – liegt nun auch schon ein Jahrzehnt zurück. Das Wissen über die Lebenslagen ist aber unverzichtbar, um für politische Unterstützung werben zu können und um auf der Angebotsseite darauf reagieren zu können.

Um die Wissenslücke im Bereich Straffälligenhilfe zu reduzieren, hatte die BAG-S in den Jahren 2013/14 eine erste Online-Befragung bei den Trägern Freier Straffälligenhilfe durchgeführt. Die Untersuchungsergebnisse wurden auf der Bundestagung der BAG-S 2014 vorgestellt und im Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 3/2014, veröffentlicht. Außerdem flossen die von der BAG-S erhobenen Daten als einzige verfügbare Datenquelle in den aktuellen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung ein.

Fünf Jahre später ist es wieder an der Zeit zu ermitteln, wieweit sich Problem- und Lebenslagen hilfeschender Menschen verändert haben und welche Angebote in Anspruch genommen werden. Vor diesem Hintergrund werden wir im Laufe des Monats Oktober 2018 alle uns bekannten Vereine, Stellen, Dienste und Initiativen der Freien Straffälligenhilfe bitten, uns bei der Durchführung der Befragung behilflich zu sein. Wie im Jahre 2014 werden wir sie einladen, uns mit Hilfe der Klientenkontakte an einem Stichtag mitzuteilen, mit welchen Problemen und Lebenslagen die Betroffenen konfrontiert sind. Selbstverständlich erhalten Sie rechtzeitig nähere Informationen über Inhalt und Durchführung der Studie sowie über das genaue Datum, an dem die Untersuchung durchgeführt wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir würden uns freuen, wenn Sie sich im Oktober an der Befragung beteiligten und damit zum Gelingen dieser Untersuchung beitragen würden.

Ihre BAG-S

**Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V., Spendenkonto: IBAN: DE90 3702 0500 0008 0887 00, BIC: BFS WDE 33 XXX (Bank für Sozialwirtschaft), Vorsitzender: Rolf Keicher (Diakonie Deutschland), Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin**

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

**Mitglieder:** Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V., DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Deutscher Caritasverband e.V., Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

**Herausgeber:**

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.  
Oppelner Str. 130  
53119 Bonn  
Tel.: 0228 9663593  
E-Mail: [info@bag-s.de](mailto:info@bag-s.de)  
Internet: [www.bag-s.de](http://www.bag-s.de)

ISSN 1610-0484

Print  geprüft  
[www.bvdm-online.de](http://www.bvdm-online.de)

